

## Aufsätze

- Höhe der Mietwagenkosten (Tarif) und das Mietwagenrisiko  
*Michael Brabec, Berlin* Seite 2
- Gesamtüberblick über die autovermieterrelevante Rechtsprechung des BGH zum Restwert bei Haftpflichtschäden  
*Rechtsanwalt Joachim Otting, rechtundraeder, Hünxe* Seite 5

## Rechtsprechung

1. Fahrtenbuchauflage unrechtmäßig, da Behörde untätig  
*Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 31.05.2023, Az. 8 A 2361/22*  
*(Vorinstanz Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 28.10.2022, Az.18 K 3600/22)* Seite 7
2. Ohne korrekte Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug keine Regulierungspflicht des Kaskoversicherers  
*Landgericht Berlin II, Urteil vom 29.04.2024, Az. 7 O 190/23* Seite 13
3. Keine Gültigkeit der Haftungsreduzierung nach Unfall unter erheblichem Alkoholeinfluss  
*Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 02.05.2024, Az. 6 O 279/23* Seite 15
4. Nach Mietwagendirektvermittlung durch Gegnerversicherer: Nutzungswille und daher pauschaler Nutzungsausfall auch bei Mietwagenrückgabe nach Rückgabebaufforderung durch mit dem Versicherer kooperierender Vermietung  
*Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 21.09.2023, Az. 1 U 173/22*  
*(Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Urteil vom 19.10.2022, Az. 7 O 1492/22)* Seite 18
5. Mietwagenangebot an die Werkstatt ist für den Geschädigten keine verbindliche Preisvorgabe  
*Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 02.02.2024, Az. 47 S 18/23*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Bad Kissingen, Urteil vom 25.04.2023, Az. 72 C 3/23)* Seite 21
6. Fraunhofer allein und als Fracke nicht mehr als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO verwendbar  
*Landgericht Bonn, Urteil vom 08.02.2025, Az. 41 O 250/24* Seite 23
7. Normaltarif mit Schwacke bestimmbar  
*Landgericht Köln, Urteil vom 13.11.2024, Az. 16 O 163/24* Seite 28
8. Mietwagenrisiko auch in Bezug auf die Höhe der Mietwagenkosten beim Schädiger  
*Amtsgericht Siegen, Urteil vom 21.03.2025, Az. 14 C 1584/24* Seite 30
9. Mietwagenrisiko kann auch zur Frage der Höhe angemessener Mietwagenkosten beim Schädiger liegen  
*Amtsgericht Kerpen, Urteil vom 18.02.2025, Az. 102 C 79/24* Seite 32

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 34

## Herausgeber

Michael Brabec, Berlin  
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

## Höhe der Mietwagenkosten (Tarif) und das Mietwagenrisiko

### Ausgangspunkt: Die BGH-Rechtsprechung 1974 und 2024

Der BGH hat Anfang 2024 ein altes Thema schärfer gestellt, als es bis dahin war: Den subjektbezogenen Schadenbegriff und die mit ihm verbundene Frage, ob der Schädiger das Risiko trägt, dass der Geschädigte bei der Schadenregulierung in Eigenregie in verteuerte Umstände gerät, für die er nichts kann oder die er nicht erkennen konnte.

In Bezug auf Reparaturkosten<sup>1</sup>, Reparaturdauer<sup>2</sup> und damit Ausfalldauer (Nutzungsausfall und Mietwagendauer) sowie Sachverständigenkosten<sup>3</sup>, Inhalt des Sachverständigengutachtens<sup>4</sup> und auch Verdienstaufschaden<sup>5</sup> gilt, dass sich der Geschädigte Fehler und Probleme nicht anrechnen lassen muss, wenn er diese nicht erkennen konnte. Sind ihm ein Auswahlverschulden und ein Überwachungsverschulden nicht anzulasten und hat er – das ist unabdingbare Voraussetzung der Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs – dem gegnerischen Versicherer angeboten, ihm eventuelle Rückforderungsansprüche gegen den jeweiligen Rechnungsaussteller als Vorteilsausgleich abzutreten, hat ihm der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers den Schaden – zahlbar direkt an den Rechnungsaussteller – zunächst vollständig zu ersetzen.<sup>6</sup>

Der BGH betont ausdrücklich, dass die Grundsätze des „Werkstatttrisikos“ auch auf andere Schadenpositionen zu übertragen seien, auf die der Geschädigte dem Grunde und der Höhe nach keinen Einfluss hat.<sup>7</sup> Und hier liegt für die folgenden Ausführungen der Hase im Pfeffer.

Es dürfte inzwischen also allgemeiner Konsens sein, dass der Schädiger unter diesen Voraussetzungen das Risiko für höhere, also eigentlich nicht erforderliche Kosten der Fahrzeugreparatur, der Sachverständigenkosten, der Abschleppkosten und sogar der medizinischen Behandlung trägt. Grundlage ist auch BGH-Rechtsprechung aus 1974.<sup>8</sup>

In der Instanzrechtsprechung bestehen derzeit zwei divergierende Auffassungen zu der Frage, ob dem Schädiger im Rahmen dieser Regeln auch das „Mietwagenrisiko“ in Bezug auf die Höhe der Mietwagenkosten zugeordnet werden kann.

### Die verneinende Auffassung

Einerseits wird das Mietwagenrisiko für die Frage der Mietwagendauer aufgrund verzögerter Reparatur gesehen.<sup>9</sup> Darüber hinaus aber nicht.<sup>10</sup> Dem Schädiger auch für die Höhe der angefallenen Kosten (Tagespreis, Wochenpreis, ...) das Mietwagenrisiko zuzuschreiben, wird mit der Begründung abgelehnt, der Mieter könnte sehr einfach auf das Angebot und seinen Preis Einfluss nehmen und sich dazu am Markt der Autovermietung für Selbstzahler nach Preisen erkundigen.

- 1) BGH, Urteile vom 16.01.2024, u.a. Az. VI ZR 51/23; VI ZR 253/22; VI ZR 266/22; in der Instanzrechtsprechung nahezu lückenlos akzeptiert und umgesetzt, z.B. Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 16.05.2024, Az. 13 S 78/23.
- 2) Landgericht Braunschweig, Urteil vom 10.10.2024, Az. 9 O 1413/22.
- 3) BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Amtsgericht Schmallenberg, Urteil vom 21.12.2024, Az. 3 C 27/24.
- 4) Siehe Fußnote 1
- 5) BGH, Urteil vom 8.10.2024, Az. VI ZR 250/22, NJW 2025, 292 mit Anmerkungen von Almeroth.
- 6) Ausführlich erklärt: Brabec, „Neue BGH-Linie zum subjektbezogenen Schadenbegriff: Sind die Karten auch bei der Mietwagenkostenerstattung teilweise neu gemischt?“, Mietwagenrechtswißen 2025, S. 2 ff.
- 7) BGH, Urteil vom 12.3.2024, Az. VI ZR 280/22.
- 8) BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73.
- 9) Beispielweise Amtsgericht Mühldorf am Inn, Urteil vom 11.03.2025, Az. 1 C 295/24.
- 10) Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 31.10.2024, Az. 31 C 1287/24.

Zitat Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 31.10.2024, Az. 31 C 1287/24:  
„Die im Fall der Beschädigung einer Sache für Reparatur- und Sachverständigenkosten anerkannten Grundsätze zum „Werkstatttrisiko“ sind auf die im Streit stehenden Mietwagenkosten nicht übertragbar. Die Grundsätze sind von dem Gedanken geprägt, dass es Sinn und Zweck des § 249 Abs. 1 BGB widersprechen würde, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Unter diesen Umständen besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstatttrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Anders als bei den Reparatur- und Sachverständigenkosten ist es dem Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ohne weiteres heutzutage möglich, Preise für die Anmietung zu vergleichen. Für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges fallen auch regelmäßig die gleichen Positionen an, die für den Geschädigten ohne weiteres einem Kostenvergleich zugänglich sind.“

### Die bejahende Auffassung

Nach der anderen Meinung soll das Risiko zu hoher Kosten in Bezug auf die Höhe der vom Gegnerversicherer zu erstattenden Mietwagenkosten beim Schädiger liegen, wenn:

- der Geschädigte selbst die Kosten geltend macht und nicht der Rechnungsaussteller aus der Abtretung,
- der Geschädigte Zahlung an den Autovermieter verlangt und nicht an sich selbst,
- der Geschädigte einen Rückforderungsanspruch aus eventueller Überzahlung an den Schädiger/dessen Haftpflichtversicherer abtritt,
- und der Geschädigte nicht erkennen konnte, dass er vielleicht einen im Nachhinein als zu teuer zu bewertenden Tarif oder Preis vereinbart hat (kein Auswahlverschulden) UND er auch mit der Mietwagenrechnung in der Hand nicht erkennen kann, dass etwas falsch gelaufen ist, z.B. ein gar nicht gemietetes Fahrzeug abgerechnet wurde oder Teilleistungen, die er nicht erhalten hat oder auf die er bei Vergleich mit seinem beschädigten Fahrzeug und dessen Nutzung vor dem Unfall keinen Anspruch hatte (kein Überwachungsverschulden).

So sehen es bereits einige Gerichte.

Zitat Amtsgericht Siegen, Urteil vom 21.03.2025, Az. 14 C 1584/24:  
„Es kommen für die hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten die Grundsätze des Werkstatttrisikos zur Anwendung, da der Kläger Zahlung an die Mietwagenfirma verlangt. Maßstab ist dann vorliegend, ob sich dem Geschädigten der Preis als deutlich überhöht aufdrängen musste.“

Zitat Amtsgericht Kerpen, Urteil vom 18.02.2025, Az. 102 C 79/24:  
„Ob die Mietwagenkosten in der von der Klägerin gezahlten Höhe erforderlich waren, kann dahinstehen, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin bei der Anmietung des Ersatzfahrzeuges (...) ein Auswahlverschulden zu Lasten der Beklagten vorzuwerfen ist. ... Das sogenannte Werkstatttrisiko greift auch bezüglich der Höhe der Mietwagenkosten, wenn diese im Vergleich zu marktüblichen Kosten höher gewesen sein sollten. (...) In der Kürze der Zeit musste die Klägerin nicht im alleinigen Interesse des Schädigers und seines Versicherers einen eingehenden Preisvergleich vornehmen.“

Zitat Amtsgericht Duisburg-Hamborn, Urteil vom 02.07.2025, Az. 23 C 45/23:  
„Auch die weiteren Mietwagenkosten in Höhe von X Euro sind nach dem Parteivortrag unfallbedingt erforderlich. Im Fall der Anmietung des Mietwagens in der Werkstatt ist gemäß der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon auszugehen, dass auch insoweit die Rechtsprechung zum o.g. Werkstatttrisiko Anwendung findet.“

Auch das Landgericht Stuttgart wünscht sich – wohl aus prozessökono-

mischer Sicht – eine Gleichbehandlung mit Reparaturkosten, Sachverständigenkosten usw., was auch insoweit nachvollziehbar ist, dass es sich jeweils um Kosten nach § 249 BGB handelt, die im Schadenersatzrecht im Rahmen der Erforderlichkeit abgehandelt werden. Zitat Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22.01.2025, Az. 5 S 79/24:

*„Konsequent wäre daher bei Zugrundelegung der Handhabung der oben dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung, bei mangelnder Erkennbarkeit für den Geschädigten einer für den angebotenen Wagen überhöhten Berechnung, die Rechtsprechung des BGH zu den Grundsätzen des sog. Werkstatttrisikos vom 16.01.2024, VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22, VI ZR 21/23 so zu übertragen, dass der Geschädigte die Grundsätze des „Werkstatttrisikos“ zu seinen Gunsten nur dann erhalten kann, wenn er die Zahlung an das Mietwagenunternehmen, Zug-um-Zug gegen Abtretung seiner Schadensersatzansprüche, verlangt.*

*Bislang hat der BGH indes die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos zwar auf die Sachverständigenkosten, vgl. BGH vom 12.03.2024, VI ZR 280/22, nicht aber auf die Mietwagenkosten übertragen. Im Bereich der Mietwagenkosten soll bislang eine mangelnde Erkennbarkeit einer Überhöhung für den Geschädigten keine Rolle spielen, sondern diesem im Rahmen von § 287 ZPO ggf. nach Schwacke, die objektiv erforderlichen Mietwagenkosten zustehen.*

*Es wäre wünschenswert, wenn im Rahmen der Abwicklung des Schadens nach einem Verkehrsunfall die gleichen Grundsätze anzuwenden wären hinsichtlich der Reparaturkosten, der Sachverständigenkosten sowie der Mietwagenkosten. Eine unterschiedliche rechtliche Handhabung ist kaum nachvollziehbar.“<sup>11</sup>*

## Warum Mietwagenrisiko auch für die Höhe der Mietwagenkosten?

Der zweiten Auffassung pro Mietwagen(Preis)risiko beim Schädiger ist zuzustimmen.

### a) Subjektbezogener Schadenbegriff

Der BGH hat schon in 1974 (allgemein) auf die eingeschränkten Möglichkeiten des Geschädigten zur Beeinflussung der Höhe von Schadenkosten verwiesen. Zitat BGH-Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73:

*„Der danach „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern subjektbezogen ...“*

### b) Erkennbarkeit von Preis- und Leistungsunterschieden und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei Ersatzmobilität

Allerdings – auch das Amtsgericht Würzburg bezieht sich in seiner ablehnenden Auffassung zu den Mietwagenkosten auf eine Passage dieses Urteils, Zitat<sup>12</sup>:

*„Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Satz 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersatzbefugnis – sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung – im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss.“*

Daraus leitet das Gericht ab, dass die Frage der Mietwagenkosten anders zu bewerten sei als z.B. die Frage der Reparaturkosten, weil es bei der Ersatzmobilität nicht um eine fremde und vom Geschädigten nicht beeinflussbare Sphäre gehe. Das Amtsgericht Würzburg meint, ein Preisvergleich vor Anmietung sei immer einfach durchführbar und die Positionen der Mietwagenleistung seien immer gleich.

Dem ist keineswegs so. Berücksichtigt man folgende Überlegungen, kommt man zu einem anderen Ergebnis:

1. Der Geschädigte schließt einen Mietvertrag ebenso wie er einen Reparaturauftrag erteilt. Er schuldet dem Autovermieter grundsätzlich selbst den Mietzins für die erhaltene Mobilität. Stimmt man dem Amtsgericht Würzburg zu, muss der Geschädigte eine Differenz aus eigener Tasche dazulegen, sofern er ein zu großes Fahrzeug wählt, dessen Kosten der Schädiger nicht in voller Höhe erstatten muss. Mietet er zu lange, dann ebenso. Verlangt er eine Zusatzausstattung, auf die er schadenrechtlich keinen Anspruch hat, dann wäre es nicht anders. Das hierfür notwendige Detailwissen oder die nötigen Erfahrungen liegen dem Geschädigten nicht vor. Die konkreten Gegebenheiten, die zu einer schadenrechtlich korrekten Ersatzmobilität führen, sind ihm unbekannt. Die Dienstleistung Ersatzvermietung ist mehr als das Fahren eines Autos. Würde der Geschädigte nicht bei Auswahl und zur Vergleichbarkeit zu seinem verunfallten Fahrzeug angeleitet, zu dessen gewöhnlicher Nutzung vor dem Unfall befragt und beraten, würde nicht in Listen nachgeschlagen und würden nicht mit schadenrechtlichem Hintergrund die ihm konkret zustehenden Rechte der Nutzung vertraglich zu seinem Besten aufgesetzt, wäre er mit Mehrkosten konfrontiert. Nimmt er unwissend irgendein Auto und kürzt der Schädiger die dafür entstehenden Kosten berechtigt auf den zu erstattenden Betrag zusammen, hat der Vermieter gegenüber dem Mieter einen Anspruch auf den Restbetrag. Auch hier findet die Schadenbeseitigung also in einer für ihn fremden und seinem Einfluss entzogenen Sphäre der Schadenregulierung statt, auch wenn – anders als bei der Reparatur – er es letztlich ist, der den Mietwagen fährt. Daher besteht durchaus ein Sachgrund, den Geschädigten Risiken bei der Gestellung eines Ersatzwagens abzunehmen (Mietwagenrisiko). Übernimmt der Vermieter die Verantwortung für die Richtigkeit der Entscheidungen rund um die Fahrzeugmiete wie Auswahl des Fahrzeuges, Auswahl der Nebenleistungen und Preisangemessenheit, ist der Geschädigte geschützt und muss der Vermieter im Regresswege auf Basis der Vorteilsausgleichsabtretung für Fehler aufkommen. Wird dieses Risiko dem Schädiger auf-erlegt, kann er die sich aus dem Risiko ergebende Überzahlungen vom Autovermieter zurückholen.
2. Die Frage, wem kostentreibende Fehler zuzuschreiben sind, steht einer Anwendung des Mietwagen(Preis)risikos nicht entgegen. Mietet der Geschädigte zwei statt einer Woche, ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung gäbe, läge das außerhalb des Mietwagenrisikos des Schädigers. Das müsste der Schädiger von vorn herein nicht bezahlen. Verlangt der Vermieter eine Rechnungsposition, die schadenrechtlich nicht zu begründen ist und ist das für den Geschädigten nicht ohne Weiteres transparent, kann der Versicherer den sich daraus ergebenden „Zu viel-Betrag“ vom Vermieter zurückholen. Ist das jedoch für den Geschädigten erkennbar, hat es der Schädiger nicht zu tragen. Das gilt auch, wenn der vereinbarte Preis laienerkennbar überhöht ist. Den hat der Schädiger nicht zu übernehmen und auch der Geschädigte kann eine Aufklärungspflicht-Verletzung des Vermieters geltend machen.
3. Das Argument des Amtsgerichtes Würzburg, dass der Mietwagen als Dienstleistung auch außerhalb der Ersatzmiete üblich ist und daher eine Preiserkundigung ohne Weiteres möglich ist, ist als viel zu einfach zurückzuweisen. Denn die Ersatzmiete ist mit dem normalen Mieten eines Autos nicht vergleichbar.
4. Versucht man den Preisvergleich vorab online, scheitert das schon daran, dass stets ein Abgabetermin für den angefragten Mietwagen angegeben werden muss und dass es ohne Angabe eines elektronischen Zahlungsmittels mit direkter Einziehung/Blockierung des Rechnungsbetrages zu Mietbeginn des Fahrzeugs nicht geht.
5. Also muss man sich telefonisch oder persönlich an den Autovermieter wenden. Man stelle sich die Frage, wie eine solche Preiserkundigung ablaufen würde:

11) Die zugelassene Revision gegen dieses Urteil wurde eingelegt und trägt beim BGH das Az. VI ZR 67/25, ist aber zum Redaktionsschluss noch in seiner Frühphase.

12) Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 31.10.2024, Az. 31 C 1287/24.

**Geschädigter:** „Hallo, ich hätte gern einen Mietwagen“.

Autovermieter: „Was für einen?“

**Geschädigter:** „Weiß ich nicht“

(... da er das Schadenrecht und damit seinen Anspruch nicht kennt. Der Versicherer würde ihn gern mit einem Kleinwagen fahren sehen, der Vermieter ihm am liebsten eine S-Klasse zur Verfügung stellen.)

Autovermieter: „Welche Stufe der Haftungsreduzierung?“

**Geschädigter:** „keine Ahnung“

Autovermieter: „Sonst noch Nebenkosten, Kilometerfreigabe, Erlaubnis zur Fahrt durch einen zweiten Fahrer, Erlaubnis zur Fahrt auch im Ausland, mit Anhängerzugvorrichtung, ...?“

**Geschädigter:** „keine Ahnung“

Autovermieter: „für einen Tag oder mehrere ...?“

**Geschädigter:** „keine Ahnung“

Autovermieter: „Sollen wir Ihnen das Fahrzeug zustellen?“

**Geschädigter:** „wäre ja schön, aber keine Ahnung, kostet ja sicherlich extra, muss ich wohl zu Fuß kommen“ (...)

Autovermieter: „dann kann ich Ihnen nicht helfen“

Sieht man davon ab, dass der Vermieter so gar kein Angebot abgeben kann, dann kommt man zu den Details der Abwicklung:

Autovermieter: „Macht dann für eine Woche X Euro, bitte bringen Sie Ihre Kreditkarte mit. Der Preis ist vorab zu bezahlen, die Kautions betragt X Euro, das blockieren wir zusatzlich auf Ihrer Kreditkarte.“

**Geschädigter:** „ich habe keine Kreditkarte“

Autovermieter: „dann konnen Sie nur ein kleineres Fahrzeug erhalten und zahlen mit ihrer EC-Karte im Voraus.“

**Geschädigter:** „so viel Geld habe ich aber gerade nicht und ich weiß ja auch nicht, ob und wann der Versicherer des Unfallgegners etwas zahlt“ (...)

Autovermieter: „sonst kann ich Ihnen nicht helfen“

Schaut man auch hierüber hinweg:

Autovermieter: „Bitte besorgen Sie sich – falls moglich – fur Ihr Kreditkarten-Konto bei Ihrer Bank ein zeitlich befristetes hoheres Limit, wenn Sie mit der Karte in der Mietzeit noch tanken oder andere Ausgaben tatigen wollen, sonst konnte es sehr eng werden im laufenden Monat“.

**Geschädigter:** „das habe ich noch nie gebraucht“

Autovermieter: „sonst kann ich Ihnen nicht helfen“

Sieht man hierüber nun auch nochmals hinweg, geht es so weiter:

**Geschädigter:** „ob eine Woche Ersatzmiete ausreicht, weiß ich aber nicht genau“

Autovermieter: „Bei einer Verlangerung der Miete kommen Sie bitte nach einer Woche wieder mit Ihrer Kreditkarte zu uns und wir erweitern die geblockte Summe sowie eine weitere Kautions auf Ihrer Kreditkarte“

**Geschädigter:** „Stopp, ich habe sowieso keine Kreditkarte und leider auch nicht so viel Geld, da muss ich leider auf den Mietwagen verzichten und mal schauen, wie ich in den nachsten Wochen zur Arbeit komme.“

Bereits die Frage uberfordert den Geschadigten, ob er fur seinen beschadigten Golf zum Beispiel aus 2015 (Schwacke-Mietwagenklasse kann 03 bis 08 lauten) wieder einen Golf (2025 in den Schwacke-Mietwagenklassen 06 bis 09) mieten darf, weil das ein mit seinem eigenen „vergleichbares“ Fahrzeug ist, das seinen Schadenersatzanspruch erfullen kann. Tate er das ahnungslos, wurde der Haftpflichtversicherer wahrscheinlich die geforderte Summe berechtigt halbieren. Was eine Mietwagenklasse ist, weiß er nicht.

Ihm ist auch nicht bekannt, dass ublicherweise eine klassenkleinere Anmietung vor einem (unter 1.000 km Mietwagennutzung eigentlich nicht messbaren) finanziellen Eigensparnisbeitrag schutzt. Hinzu kommt, dass Preise von Mietwagen erheblich schwanken konnen. Hat der Mieter zuletzt ein Fahrzeug als Selbstzahler in einer Zeit hoher Auslastung und hoher Preise gemietet, wird ihm ein Mietpreis als gerechtfertigt erscheinen, den ein Versicherer als zu hoch empfendet, selbst wenn er sich am Internet orientiert hat. Wird dem Geschadigten mit viel spater erzeugten Screenshots entgegengehalten, er hatte sich hier oder dort erkundigen konnen, wird auch nicht berucksichtigt, dass nicht jedes Fahrzeug immer und uberalldurch verfugbar ist. Kurzfristig sowieso nicht und auch daruber hinaus nicht unbedingt ein vergleichbares, auf das der Geschadigte einen Anspruch hat.

Der Weg zur schadenrechtlich richtigen Ersatzmobilitat ist voller Hindernisse und die Verantwortung fur die richtige Auswahl ubernimmt in vielen Punkten der Autovermieter. Und daher liegt es sehr nahe, nicht den Geschadigten in den Mittelpunkt zu stellen, sondern das Mietwagenrisiko auch auf die Preisfrage zu beziehen und den ggf. dann zu sehr belasteten Haftpflichtversicherer zu befahigen, sich in seinen Augen zu hohe Mietwagenkosten teilweise zuruckzuholen.

Die BGH-Rechtsprechung stutzt die Sichtweise des Mietwagen-(Preis)risikos beim Schadiger. Der BGH hat seit 2004 immer wieder formuliert:

*„Liegt die Hohe des Mietpreises weit uber den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches uberhohet, wird sich ein verstandiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschadigten um eine preiswertere Moglichkeit der Anmietung bemuhlen. Die Frage, welche Bemuhlungen um einen gunstigeren Tarif dem Geschadigten zuzumuten sind, ist somit mageblich beeinflusst von der Hohe des Mietpreisangebots.“*

ubersetzt auf die Frage der Zuordnung des Mietwagenrisikos zum Schadiger hatten wir hier die Frage nach dem Auswahlverschulden zu stellen:

*„Liegt die Hohe des Mietpreises nicht weit uber den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters nicht um ein Vielfaches uberhohet, muss sich der Geschadigte ein Auswahlverschulden nicht ankreiden lassen. Er hatte sich daher auch nicht nach gunstigeren Alternativen umschaun mussen. Ob gemessen an den ublichen Schatzgrundlagen dennoch ein Ruckforderungsanspruch des Schadigers bzw. seines Haftpflichtversicherers gegen den Autovermieter aufgrund eventueller ubezahlung besteht, kann der Versicherer aus der Vorteilsausgleichsabtretung heraus in einem separaten Gerichtsverfahren klaren.“*

## Zusammenfassung

Auch fur die Inanspruchnahme einer Ersatzanmietung mussen Hilfspersonen zur Verfugung stehen, deren falsches Handeln den Geschadigten bei der Erfullung seiner Obliegenheiten beeintrachtigen kann. Es ware falsch, wenn er dafur einstehen musste. Den Schadiger dadurch zu entlasten und dem Geschadigten die Folgen anzulasten, wurde das Recht des Geschadigten unterminieren, die Schadenbeseitigung fur entzogene Mobilitat in die eigenen Hande zu nehmen. Das wurde dem Sinn des § 249 Satz 2 BGB zuwiderlaufen.

Der BGH hat die Frage noch nicht entschieden und wird die Idee des Normaltarifs fur Selbstzahler und des unfallbedingten Aufschlages vielleicht nicht aufgeben: Doch der Gedanke dahinter, dass der Geschadigte sich selbst am Markt nach einem Mietwagen erkundigen kann, der seinen Bedarf abdeckt, der funktioniert eben nicht. Da hat der Senat in fruherer Besetzung nicht weit genug gedacht. Und so ist zur Losung des Problems dem Gedanken etwas abzugewinnen, den Geschadigten auch in Bezug auf die Hohe der Mietwagenkosten zu schutzen und den Versicherern uber das Mietwagenrisiko die Moglichkeit zu gewahren, sich vermeintlich zu viel Bezahltes zuruckzuholen. Kann der Versicherer dann beweisen, dass der Marktpreis fur die benotigte Leistung ohne Vorkasse, ohne Kautions, mit offenem Mietende, ggf. ohne Vorbuchungsfrist und fur ein

vergleichbares Fahrzeug erheblich niedriger war, wird er sich den überzahlten Betrag zurückholen können.

Auch der Gedanke, die Zahl und den Aufwand von Gerichtsverfahren zu reduzieren, lässt sich mit dem Mietwagen(Preis)risiko verfolgen. Denn der Streit um die Listen würde heruntergefahren. Der Versicherer des Schädigers

müsste erst im (voraussichtlich nicht lückenlos und damit nur in bruchteilhafter Anzahl stattfindendem) Regressrechtsstreit darstellen, was und warum er zu viel gezahlt haben soll. Und mancher Verkehrsrechtsanwalt würde es dann, weil der aufwendige Listenstreit entfielen, nicht mehr ablehnen, für den Geschädigten auch die angefallenen Mietwagenkosten durchzusetzen, was zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung beitragen würde.

## Aufsatz

Rechtsanwalt Joachim Otting,  
rechtundraeder, Hünxe

# Gesamtüberblick über die autovermieterrelevante Rechtsprechung des BGH zum Restwert bei Haftpflichtschäden

Der Mietwagen verunfallt bei einem Haftpflichtschaden mit der Folge eines Totalschadens. Wie ist der Restwert des Fahrzeug zu ermitteln?

Nachdem nun die Entscheidung des BGH zur Restwertanrechnung bei finanzierten Fahrzeugen vorliegt, kann ein Gesamtüberblick gegeben werden.

## Die bisher zwei Gruppen von Geschädigten

In der Restwertfrage differenziert der BGH<sup>1</sup> zwischen (bisher) zwei Gruppen von Geschädigten. Da sind die nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten. Folgerichtig sind da auch die eben doch gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten.

Der BGH möchte, dass der „normale“, also der nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasste Geschädigte das Fahrzeug bei einer Ersatzbeschaffung beim örtlichen Handel in Zahlung geben kann. One stop shopping, sozusagen.

Das liest sich so<sup>2</sup>:

*„Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls un schwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“*

Für die Konstellation, in der das verunfallte Fahrzeug einem Autohändler gehört, sagt der BGH in derselben Entscheidung und deutet damit schon an, wie es bei Leasingfahrzeugen ist<sup>3</sup>:

*„Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich beim Geschädigten – wie hier bei der Klägerin – um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 2018, 2964 Rn. 49 ff., juris Rn. 52 ff. zum Kfz-Leasingunternehmen).“*

## Der Grund für die abweichende Betrachtung

Warum sieht der BGH es beim Autohändler-Fahrzeug anders? Schutzzweck der Orientierung am örtlichen Markt für den „normalen“ Geschädigten ist,

dass er das Fahrzeug beim örtlichen Händler in Zahlung geben kann.

Weil ein Autohändler aber nie ein Auto in Zahlung gibt, sagt der Senat<sup>4</sup>: *„Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“*

Und wenn ein Autohändler ein verunfalltes Fahrzeug ganz legitim vom Kunden zum örtlichen Preis kauft, gehört es zu seinem Geschäftsmodell, das Fahrzeug an einen der überregionalen Aufkäufer weiter zu vermarkten. Er weiß, wie das geht. Und deshalb:

*„Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne weiteres genutzt wird.“*

Die Folge daraus: Der Restwert für ein händlereigenes Unfallfahrzeug ist unter Einschluss der Restwertbörsen auch überregional zu ermitteln.

## Damit war die Leasingentscheidung vorprogrammiert

Wendet man die Entscheidungskriterien des BGH aus dieser Entscheidung auf Leasingfahrzeuge an, war es völlig offensichtlich, dass der BGH Leasingfahrzeuge genauso behandeln wird, wie das autohauseigene Auto. Erstens enthält das Urteil bereits die „Sympathiekundgebung“ für die entsprechende Entscheidung des OLG Düsseldorf. Und zweitens geben Leasinggesellschaften keine Autos in Zahlung.

Und genauso ist es im Urteil zum schadenrechtlichen Restwert bei Leasingfahrzeugen<sup>5</sup> gekommen. Dort heißt es:

*„Die subjektive Schadensbetrachtung nimmt nach der Senatsrechtsprechung die Person des Geschädigten in den Blick. Macht der Leasingnehmer – wie im Streitfall die Klägerin – den Fahrzeugschaden allein als fremden Schaden des Leasinggebers geltend, sind im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung daher die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers als Geschädigtem maßgeblich. Der Anspruch auf Ersatz des Unfallschadens kann dann nicht weiter reichen, als wenn ihn der Geschädigte selbst verfolgen würde. Das Berufungsgericht hat daher hinsichtlich der zwischen den Parteien allein streitigen Frage der anzusetzenden Rest-*

1) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az.VI ZR 358/18

2) a.a.O., Rz. 12

3) a.a.O., Rz. 15

4) a.a.O., Rz. 19

5) BGH, Urteil vom 02.07.2024, Az. VI ZR 211/22, dort Rz. 24

werthöhe richtigerweise die Verwertungsmöglichkeiten der Leasinggeberin in den Blick genommen. Insoweit hat das Berufungsgericht im Einklang mit den oben genannten, für gewerbliche Anbieter von Kraftfahrzeugen geltenden Grundsätzen festgestellt, dass es der hiesigen Leasinggeberin selbst oder über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser ohne Weiteres möglich gewesen wäre, Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet zu nehmen.“

Der letzte Satz bedeutet: Wenn die Leasinggesellschaft das nicht selbst kann, muss sie eben ihre dauerhaften Vertriebspartner im KFZ-Handel um Unterstützung bitten.

## Die Prognose für den Autovermieter mit Kauffuhrpark ist naheliegend

Wenn der BGH die Leasinggesellschaften in die Schublade der gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten steckt, weil das Geschäftsmodell „Kaufen, Langzeitvermieten (denn was anderes ist Leasing nicht) und wieder Verkaufen“ lautet, wird das beim gewerblichen Autovermieter, der tatsächlich seine Fahrzeuge kauft, nicht anders sein.

## Nun liegt auch noch das Urteil für „Finanziert und Sicherungsübereignet“ vor

Die jüngste Entscheidung des BGH zu diesem Fragenkreis<sup>6</sup> befasst sich mit finanzierten und an die Bank sicherungsübereigneten Fahrzeugen. Jedenfalls bei einem durch eine dem Hersteller zuzuordnenden Bank finanzierten und an die Bank sicherungsübereigneten Fahrzeug muss der Restwert unter Einbeziehung des „Restwertmarktes im Internet“ ermittelt werden. Sprich: Unter Einbeziehung der Restwertbörsen, also genau so, wie es bereits für Leasingfahrzeuge entschieden wurde.

## Das ist nicht für alle Banken identisch zu betrachten

Der BGH differenziert aber zwischen der Finanzierung durch Sparkassen, Volksbanken etc. und den Herstellern zuzuordnenden Banken: „Vielmehr ist – mit dem Berufungsgericht – darauf abzustellen, ob es sich wie in den bisher entschiedenen Fällen eines Autohauses und eines Leasinggebers bei dem konkreten geschädigten Sicherungsnehmer um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen befasst. Dies mag zwar bei den meisten Finanzdienstleistern nicht der Fall sein, kann jedoch für die in den VW-Konzern als Tochtergesellschaft eingebundene Automobil-Bank ohne weitere Aufklärung im Tatsächlichen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Übrigen hat der Senat in seiner erwähnten Leasingentscheidung maßgeblich darauf abgestellt, ob es dem Leasinggeber selbst oder über die in seine Geschäftstätigkeit eingebundenen Autohäuser ohne weiteres möglich gewesen wäre, Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet zu nehmen.“

## Wenn die auf Kfz-Handel spezialisierte Bank nicht dem Hersteller gehört

Das führt in die Folgefrage: Wie steht es denn bei Fahrzeugen, die durch auf Kooperationen mit dem Autohandel spezialisierte Banken ausgerichtet sind, finanziert wurden?

Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage ist in der Restwertentscheidung des BGH zu Leasingfahrzeugen zu finden<sup>7</sup>: Denn darin findet sich die Passage, „...dass es der hiesigen Leasinggeberin selbst oder über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser ohne Weiteres möglich gewesen wäre, Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet zu nehmen.“ Soll heißen: Die Leasinggeberin schaltet systematisch für ihren Vertrieb kooperierende Autohäuser ein. Wenn sie den Zugang zum Sondermarkt nicht selbst hat, soll sie die kooperierenden Autohändler anhalten, ihr den Zugang zu verschaffen. Wenn man nun das Wort „Leasinggeberin“ durch „Darlehensgeberin“ ersetzt, sieht man für die

dem Hersteller gehörenden Banken sogleich, dass die in der Regel dieselbe juristische Person ist wie die Leasinggesellschaft des Herstellers, und dass die kooperierenden Autohändler auch dieselben sind.

Die „Raiffeisenkasse in Irgendwo“ hat keine ständig kooperierenden Autohändler. Die Bank 11 oder die Santander oder ähnlich aufgestellte Finanzinstitute hingegen lassen sich die (potentiellen) Darlehensnehmer genauso zuführen, wie es die herstellereigenen Banken tun. Und deswegen spricht Vieles, wenn nicht sogar Alles dafür, die so zu behandeln wie die herstellereigenen Banken. Auch wenn diese Banken daneben in ihrer Werbung und Selbstdarstellung den Verbraucher direkt ansprechen.

## Welche Anspruchsgrundlage wird bemüht?

Im Urteilsfall hatte der Geschädigte den Schaden des Darlehensgebers, der zum Zeitpunkt des Unfalls Sicherungseigentum am Fahrzeug hatte, in gewillkürter Prozessstandschaft geltend gemacht. Der Darlehensnehmer hat also die Rechte des Darlehensgebers eingeklagt. Der BGH deutet an, dass es auch eine eigene Anspruchsgrundlage haben könnte, nämlich die aus dem Anwartschaftsrecht. Das allerdings hängt unter anderem an den Formulierungen im Darlehensvertrag, die der Schadengutachter zum Zeitpunkt seiner Gutachtenerstellung weder kennt noch durchschaut. Es hängt auch an der Frage, ob das Darlehen – wie im BGH-Fall – sehr zeitnah zum Unfall erledigt wird und der Darlehensgeber seine Ansprüche freigibt.

## Im Massengeschäft wird das kaum beherrschbar sein

Alles das führt zu der Einschätzung: Die Suche nach den Schlupflöchern ist nicht massengeschäftstauglich. Das Risiko, ob die Gerichte diese alternativen Wege problemlos mitgehen werden, ist auch nicht zu übersehen. Im Übrigen wird kaum ein Totalschaden ohne Rechtsstreit durchlaufen, wenn das Fahrzeug bei einer der relevanten Banken finanziert ist und der Restwert nach wie vor am lokalen Markt ermittelt wird. Klarheit wird also erst nach langer Zeit bestehen.

## Die verschiedenen Konstellationen beim Autovermieter

Für den Autovermieter, der seine Fahrzeuge least oder selbst anderweitig anmietet, ist die Sache klar: Er ist gar nicht der Eigentümer der Fahrzeuge. Abzustellen ist auf den Eigentümer, und auch den „Vermieter für Vermieter“ wird der BGH in die Schublade derer einsortieren, die gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst sind.

Der Vermieter mit einem gekauften Fuhrpark hat – wie die Leasinggesellschaft – das Geschäftsmodell „Kaufen, eine Zeit lang vermieten, dann wieder verkaufen.“ Auch da wird der BGH dieselbe Schublade nehmen. Denn die Tendenz geht beim Senat eindeutig dahin, die bisher großzügigste Restwertrechtsprechung für alle, die nicht „Otto Normalverbraucher“ sind, enger zu machen.

Ist das gekaufte Fahrzeug auch noch finanziert, muss man schauen, welcher Typus von Bank finanziert hat. Das ist aber nur eine Zusatzfrage, denn es wird schon mit der obigen Einordnung erledigt sein.

Stellt man sich nun einen Autovermieter mit einem gekauften und nicht finanzierten Fuhrpark vor, der seine Fahrzeuge am Ende des Zeitraums der Nutzung als Mietwagen bei einem örtlichen Händler bei einer Neubeschaffung klassisch in Zahlung gibt, könnte man den BGH-Gedanken vom Schutz der Inzahlunggabe am Ort ins Auge fassen. Der wird aber voraussichtlich daran scheitern, dass bereits eine Ebene darüber die Einsortierung in die Profi-Schublade erfolgt. Im Übrigen würde voraussichtlich kein Versicherer vorgerichtlich diesen Gedanken mitgehen. Das bedeutet: Keine Totalschadenregulierung ohne Rechtsstreit um den Restwert. Und diese Rechtsstreitigkeiten haben keine sicher prognostizierbaren Erfolgsaussichten.

## Fazit

Jeder Schadengutachter tut also gut daran, ab sofort die Restwertermittlung bei den einschlägigen Fahrzeugen unter Einbeziehung des Sondermarktes im Internet, sprich: der Restwertbörsen vorzunehmen.

6) BGH, Urteil vom 25.03.2025, Az. VI ZR 174/24

7) BGH, Urteil vom 25.03.2025, Az. VI ZR 174/24, Rz. 24

## Fahrtenbuchauflage unrechtmäßig, da Behörde untätig

1. Die behördlich verfügte Fahrtenbuchauflage für ein Fahrzeug der Klägerin und das bestätigende erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichtes in Köln werden aufgehoben.
2. Die Rechtmäßigkeit einer Fahrtenbuchauflage setzt u.a. voraus, dass der Behörde eine Täterfeststellung unmöglich oder unzumutbar gewesen ist.
3. Sofern die Ermittlungen der Behörde – wie hier – eingestellt werden, obwohl nach richterlicher Einschätzung eine Feststellung des Verursachers mittels Einsicht in die Fotodatenbank der Meldebehörde leicht möglich gewesen wäre, ist davon auszugehen, dass dies für die Behörde zumutbar gewesen wäre.

*Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 31.05.2023, Az. 8 A 2361/22  
(Vorinstanz Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 28.10.2022, Az.18 K 3600/22)*

### Sachverhalt

Auf die Berufung der Klägerin wird das auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2022 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Köln geändert.

Die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 8. Juni 2022 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine für ihr Fahrzeug für die Dauer von zwölf Monaten angeordnete Fahrtenbuchauflage nebst Kostenfestsetzung.

Am 25. Dezember 2021 um 2.15 Uhr wurde mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX 0000, dessen Halterin die Klägerin ist, eine Ordnungswidrigkeit (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts um 26 km/h) begangen. Auf dem von der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage erstellten Tatfoto ist ein junger Mann am Steuer gut zu erkennen.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 übersandte das Straßenverkehrsamt des Kreises E. der Klägerin einen Zeugenfragebogen. Diesen beantwortete die Klägerin dahingehend, dass sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufe. Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 übersandte das Straßenverkehrsamt des Kreises E. erneut einen Anhörungsbogen an die Klägerin unter Hinweis darauf, dass, sollte sie weiterhin keine Angaben zum Fahrer machen, die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage geprüft werde. Nach eigenen, vom Beklagten nicht bestrittenen Angaben berief sich die Klägerin unter dem 19. Januar 2022 wiederum auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Der um Amtshilfe ersuchte Außendienst des Straßenverkehrsamtes des Beklagten hinterließ am 14. oder 15. März 2022 eine Benachrichtigung im Briefkasten der Klägerin mit der Bitte um Rückruf, da man sie nicht angetroffen habe. Bei einem weiteren Besuch am 21. März 2022 wurde ebenfalls niemand angetroffen und auch – vom Außendienst nicht näher dokumentierte – Ermittlungen „in der Nachbarschaft“ führten nicht zum Erfolg.

Daraufhin teilte das Straßenverkehrsamt des Kreises E. der Klägerin unter dem 4. April 2022 mit, dass das Bußgeldverfahren eingestellt wor-

den sei, und regte mit weiterem Schreiben vom gleichen Tag an den Beklagten die Veranlassung einer Fahrtenbuchauflage an.

Nach Anhörung mit Schreiben vom 21. April 2022 ordnete der Beklagte mit Bescheid vom 8. Juni 2022, am selben Tag mit Postzustellungsurkunde zugestellt, das Führen eines Fahrtenbuchs für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX 0000 und etwaige Ersatzfahrzeuge und -kennzeichen für die Dauer von zwölf Monaten, beginnend eine Woche nach Zustellung der Verfügung, an. Zugleich ordnete er insofern die sofortige Vollziehung des Bescheides an und setzte Kosten i. H. v. von 106,24 Euro fest.

Hiergegen hat die Klägerin am 14. Juni 2022 Klage erhoben und am 24. Juni 2022 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung hat sie vorgetragen: Für den Kreis E. sei eine Feststellung des Fahrzeugführers nicht unmöglich gewesen. Vielmehr habe dieser auf der Hand liegende Ermittlungsmaßnahmen, die „mit absoluter Sicherheit“ zur Feststellung des Fahrzeugführers geführt hätten, nicht ergriffen. Dass sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen habe, führe nicht automatisch zu einer Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers. Nach den Umständen des Einzelfalls hätten besondere Anhaltspunkte vorgelegen, denen der Kreis E. hätte nachgehen müssen. So habe sie durch die Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht den Kreis der in Betracht kommenden Personen erheblich eingeschränkt. Auf dem Tatfoto sei zudem ein junger Mann von knapp 20 Jahren gut zu erkennen. Es habe sich förmlich aufgedrängt, dass es sich dabei um ihren Sohn handeln könnte. Der Kreis E. hätte bloß durch Einholung einer Melderegisterauskunft herauszufinden brauchen, ob an ihrer Anschrift eine in Betracht kommende männliche Person gemeldet sei. Über einen Lichtbildabgleich mit einem bei der Melde- oder der Fahrerlaubnisbehörde gespeicherten Foto hätte dann eine Identifizierung des Fahrers erfolgen können. Ansonsten wäre auch eine Nachschau vor Ort oder eine Nachfrage bei den Nachbarn möglich gewesen. Es sei offensichtlich, dass es sich bei der Person auf dem Lichtbild weder um ihren Ehemann noch um ihren älteren, 1993 geborenen Sohn K.T. handle, sondern um ihren 2002 geborenen jüngeren Sohn M.T., der – im Gegensatz zu ihrem Sohn K.? noch in ihrem Haushalt wohne. Im Übrigen habe der Beklagte sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass hier ein erstmaliger Verstoß vorliege und dass in der Tatnacht von Heiligabend auf den ersten Weihnachtsfeiertag um 2.15 Uhr die Straßen „mensenleer“ seien, so dass regelmäßig keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer erfolge. Vor diesem Hintergrund sei die Dauer der Fahrtenbuchauflage von zwölf Monaten unverhältnismäßig.

Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 1. August 2022 – 18 L 1084/22 – abgelehnt. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt: Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO seien erfüllt. Der Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Feststellung des Fahrzeugführers nicht möglich gewesen sei. Die Klägerin habe vorlie-

gend keine Angaben zur Sache gemacht. Greifbare Ermittlungsansätze hätten nicht vorgelegen.

Im hierauf von der Klägerin eingeleiteten Beschwerdeverfahren 8 B 957/22 hat der Senat auf Zweifel an der Unmöglichkeit der Fahrerfeststellung hingewiesen. Daraufhin hat der Beklagte die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und haben die Beteiligten das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes übereinstimmend für erledigt erklärt.

Im Klageverfahren hat die Klägerin beantragt, die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 8. Juni 2022 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat Bezug genommen auf seine Ausführungen in der Antragsrüge im Verfahren 18 L 1084/22, mit der er im Wesentlichen geltend gemacht hat: Die Ermittlung des Fahrzeugführers sei unmöglich gewesen. Ein für das negative Ermittlungsergebnis ursächliches Ermittlungsdefizit der Bußgeldbehörde sei angesichts der fehlenden Mitwirkung der Klägerin auszuschließen. Der Halter sei zwar nicht gehindert, im Ordnungswidrigkeitenverfahren von einem etwaigen Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Er müsse dann aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Fahrtenbuchauflage in Kauf nehmen. Es habe keinerlei Anhaltspunkte gegeben, die über die durch die Bußgeldbehörde ergriffenen Maßnahmen hinausgehende Ermittlungen erforderlich gemacht hätten. Ermessensfehler lägen auch nicht vor. Schon bei erstmaliger Begehung einer mit einem oder zwei Punkten im Fahreignisregister zu erfassenden Verkehrsordnungswidrigkeit sei die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, zulässig, ohne dass etwa eine unklare Verkehrslage oder konkrete Gefährdungen hinzutreten müssten. Da es sich hier um eine mit einem Punkt und einem Monat Fahrverbot zu ahndende Ordnungswidrigkeit handle und die Klägerin an der Aufklärung nicht mitgewirkt habe, sei die Dauer von zwölf Monaten angemessen.

Mit auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2022 ergangenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO seien erfüllt. Insoweit werde vollumfänglich auf die Ausführungen im Eilbeschluss vom 1. August 2022 im Verfahren 18 L 1084/22 Bezug genommen, an denen das Gericht festhalte. Ein Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht werde herkömmlich als fehlende Mitwirkung bei der Aufklärung, nicht aber als entscheidende Eingrenzung des in Frage kommenden Personenkreises aufgefasst. Zum einen lasse das bloße Berufen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht noch nicht den Schluss zu, dass ein solches tatsächlich bestehe. Zum anderen reiche der Kreis der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten gemäß § 52 Abs. 1 StPO doch recht weit und entspreche im Ausgangspunkt nicht dem Kreis der normalerweise an einer Adresse gemeldeten Personen. Weiterhin könne aus § 31a StVZO nicht geschlossen werden, dass die zuständige Behörde verpflichtet sei, bestimmte Ermittlungsmethoden anzuwenden. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass hoch aufgelöste Beweisfotos keine Ausnahme, sondern den Regelfall darstellten und lediglich selten in dieser Form Eingang in die vorgelegten Verwaltungsvorgänge fänden.

Zur Begründung ihrer vom Senat wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zugelassenen Berufung macht die Klägerin im Wesentlichen geltend: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Tatbestandsvoraussetzungen einer Fahrtenbuchauflage bejaht. Die Bußgeldbehörde habe auf der Hand liegende angemessene und zumutbare Ermittlungsmaßnahmen nicht ergriffen, die mit Sicherheit zur Feststellung des Fahrzeugführers geführt hätten. Indem sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen habe, habe sie den Kreis der in Betracht kommenden Personen erheblich eingeschränkt.

Wenn das Verwaltungsgericht darauf verweise, das bloße Berufen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht treffe noch keine Aussage darüber, ob ein solches tatsächlich bestehe, unterstelle es damit ohne konkrete

Grundlage eine unter Umständen sogar strafrechtlich relevante Falschangabe. Außerdem sei auf dem Tatfoto in guter Bildqualität ein junger Mann von knapp 20 Jahren zu erkennen. Es hätte sich förmlich aufge-drängt, darauf zu schließen, dass es sich dabei um ihren Sohn handeln könnte, und zu ermitteln, ob unter ihrer Anschrift eine in Betracht kommende männliche Person gemeldet sei bzw. wohne.

Schließlich würden Fahrzeuge besonders häufig gerade an Personen des gleichen Hausstands verliehen. Anhand eines Abgleichs des Tatfotos mit bei den Behörden gespeicherten Lichtbildern auf Personalausweis und Führerschein, die der Beklagte mit geringem Aufwand und datenschutzrechtlich zulässig hätte anfordern können, wäre eindeutig Herr N.T. zu identifizieren gewesen, während weitere männliche Familienmitglieder ersichtlich ausschieden. Es hätten mithin greifbare Ermittlungsansätze bezüglich der Täterschaft einer konkreten Person vorgelegen. Außerdem habe der Beklagte sein Ermessen, wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt, rechtsfehlerhaft ausgeübt.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2022 zu ändern und die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 8. Juni 2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens im Eil- und Klageverfahren ergänzend vor: Die Klägerin habe jegliche Mitwirkung verweigert, indem sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen habe. Insoweit komme es nicht darauf an, ob diese Verweigerung der Mitwirkung rechtmäßigerweise erfolgt sei. Vor-Ort-Ermittlungen über ihn, den Beklagten, hätten ebenfalls nicht zum Erfolg geführt.

Besonderheiten, aufgrund derer trotzdem weitere Ermittlungsmaßnahmen geboten gewesen wären, ließen sich nicht erkennen. Die Qualität des Lichtbildes stelle keine Besonderheit dar. Entsprechende, auch digital vorliegende Messbilder seien ganz regelmäßig von ausreichender Qualität. Den Gerichten liege in der Regel nur der von den Behörden übermittelte Verwaltungsvorgang in Papier- oder digitaler pdf-Form vor; das den Bußgeldbehörden zur Verfügung stehende Originalbildmaterial der Radargeräte in hoher Auflösung werde normalerweise nicht angefordert. In praktischer Hinsicht wäre außerdem bei Heranziehung der Lichtbildqualität als Kriterium für die Behörden und Verwaltungsgerichte unklar, wann sie von einem als überdurchschnittlich klar einzuordnenden Tatfoto auszugehen hätten. Dass die Klägerin sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen habe, sage noch nichts darüber aus, ob ein solches auch tatsächlich bestehe. Im Übrigen sei der in § 52 Abs. 1 StPO benannte Personenkreis recht weit. Gemeinhin biete die bloße Angabe des Halters, das Kfz an einen von mehreren Verwandten verliehen zu haben, keinen Ansatzpunkt für erfolgversprechende Ermittlungen, wenn nicht gleichzeitig Name und Anschrift mitgeteilt würden. Der Bußgeldbehörde sei es außerdem nicht ohne weiteres möglich, sich die Lichtbilder der unter der Halteradresse gemeldeten Familienangehörigen zukommen zu lassen. Es sei datenschutzrechtlich nicht zulässig, ohne Erkenntnis über den näheren Täterkreis Lichtbilder anzufordern, und die Einwohnermeldeämter seien dementsprechend nicht bereit, einer solchen Anfrage zu entsprechen. Nach den Vorgaben des § 24 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG), der Rechtsprechung und der Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen müssten zunächst die Namen der unter der Halteradresse gemeldeten Familienangehörigen bei der Meldebehörde erfragt und die so gewonnenen Erkenntnisse mit dem vorhandenen Täterbild abgeglichen werden. Der so näher ermittelte mögliche Täter(-kreis) müsse sodann unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Lichtbildabgleichs schriftlich angehört werden. Erst bei erfolgloser Anhörung könne bei der Meldebehörde ein Lichtbild gezielt angefordert werden.

Dies dürfte eindeutig nicht unter die Rubrik „Ermittlungen mit wenig Aufwand“ fallen und werde in der Rechtsprechung bei fehlender Mitwirkung des Halters überwiegend als überobligatorisch eingeordnet.

Die Rechtsprechung einzelner Amtsgerichte in Bußgeldsachen verlange zudem, dass Ermittlungsmaßnahmen zulässig, geeignet, erforderlich und angemessen seien, aus Sicht der Behörde im konkreten Fall Erfolgsaussichten hätten, und andere Maßnahmen nicht entsprechend geeignet seien. Ansonsten würden spürbar in Rechte eingreifende Ermittlungsmaßnahmen allein zu Dokumentationszwecken veranlasst. Eine Meldeabfrage vermöge jedoch schon keine Verwandtschaftsbeziehungen zu offenbaren. So könnten unter einer Meldeadresse zahlreiche einschlägige Treffer erfolgen, die altersmäßig in Frage kommende Personen, aber getrennte Haushalte oder Personen ohne verwandtschaftliche Beziehung betreffen. In einem aktuellen Beispielfall wohnten z. B. nach dem Vortrag des Betroffenen in seinem Mehrfamilienhaus mehr als zehn Personen / Haushalte mit identischem Nachnamen. Die Bußgeldbehörde sei überdies nicht verpflichtet, bestimmte Ermittlungsmethoden anzuwenden, sondern könne anhand von Erfahrungen etc. selbst entscheiden, welche Ermittlungsmaßnahme unter mehreren aus ihrer Sicht geeignet sei. Es sei nicht Sache des Gerichts, vorliegend Ermittlungsmaßnahmen vor Ort an der Halteradresse als weniger geeignet einzustufen als einen Fotoabgleich und so der Behörde im Ergebnis Ermittlungsmaßnahmen vorzugeben.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben über die durch den Außendienst des Beklagten im März 2022 durchgeführten Ermittlungen vor Ort durch Vernehmung des vormals beim Beklagten im Außendienst tätigen Zeugen T1. Wegen des Ergebnisses wird auf das Terminprotokoll verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten einschließlich der Gerichtsakten des zugehörigen Eilverfahrens (18 L 1084/22 VG Köln, nachgehend 8 B 957/22) sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 8. Juni 2022 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

Die Voraussetzungen der für den Erlass der angefochtenen Fahrtenbuchanordnung allein in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage – § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO – liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war.

1. Unmöglich im Sinne dieser Vorschrift ist die Feststellung des verantwortlichen Fahrers dann, wenn die Bußgeldbehörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Ob die Aufklärung angemessen war, richtet sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstoßes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können. Zu den danach angemessenen Ermittlungsmaßnahmen gehört in erster Linie, dass der Halter möglichst umgehend – im Regelfall innerhalb von zwei Wochen – von dem mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoß benachrichtigt wird, damit er die Frage, wer zur Tatzeit sein Fahrzeug geführt hat, noch zuverlässig beantworten kann und der Täter Entlastungsgründe vorbringen kann. Eine solche Benachrichtigung begründet für den Halter eine Obliegenheit, zur Aufklärung des mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes so weit mitzuwirken, wie es ihm möglich und zumutbar ist. Dazu gehört es insbesondere, dass er den bekannten oder auf einem vorgelegten Lichtbild erkannten Fahrer benennt

oder zumindest den möglichen Täterkreis eingrenzt und die Täterfeststellung durch Nachfragen im Kreis der Nutzungsberechtigten fördert. Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit der Bußgeldbehörde können sich im Weiteren an den Erklärungen des Fahrzeughalters ausrichten. Lehnt dieser erkennbar die Mitwirkung an der Ermittlung der für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Person ab und liegen der Bußgeldbehörde auch sonst keine konkreten Ermittlungsansätze vor, ist es dieser regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1982, 7 C 3.80 –, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschlüsse vom 7. Dezember 2021, 8 B 1475/21, juris Rn. 3, vom 22. Juli 2020, 8 B 892/20, juris Rn. 15, vom 20. Mai 2020, 8 A 4299/19, juris Rn. 6, und vom 15. Mai 2018, 8 A 740/18 –, juris Rn. 30 ff.; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, § 31a StVZO Rn. 33 m. w. N.; Siegmund, in: Freymann/Wellner, jurisPK– Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. (Stand: 2. Juni 2022), § 31a StVZO Rn. 68.

Aber auch dann, wenn der Fahrzeughalter bei der Ermittlung des Fahrzeugführers nicht mitwirkt, muss die Verfolgungsbehörde naheliegenden und mit wenig Aufwand durchführbaren Ansätzen zur Fahrerermittlung nachgehen und das Ergebnis ihrer Bemühungen dokumentieren.

Vgl. Bay. VGH, Urteil vom 18. Februar 2016 – 11 BV 15.1164 –, juris Rn. 17; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl. 2023, § 31a StVZO Rn. 33.

Beruft sich der Fahrzeughalter beispielsweise darauf, dass ein Familienangehöriger das Fahrzeug geführt habe, ist es in aller Regel – zumindest dann, wenn trotz der Aussageverweigerung die Ermittlung des Fahrzeugführers etwa aufgrund eines verwertbaren Tatfotos möglich erscheint – kein unzumutbarer Ansatz, zunächst durch eine Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, ob Familienangehörige unter derselben Adresse gemeldet sind. Wenn die Meldeabfrage allerdings keinen für die weitere Ermittlung verwertbaren Hinweis ergibt, ist die Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet, zu ermitteln, wo die vom Halter ohne jede Konkretisierung erwähnten Familienangehörigen wohnhaft sein könnten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. August 1985, 19 A 755/85, NJW 1987, 394 (395); 2. Leitsatz juris.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten und in der ständigen Rechtsprechung seit Jahrzehnten geklärten Grundsätze folgen aus dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage, die insoweit unverändert geblieben ist, und daraus, dass die Fahrtenbuchanordnung nicht der Sanktionierung des Fahrzeughalters, sondern präventiven Zwecken dient.

Aus den vom Beklagten als Unterstützung für seine Auffassung, dass nach einer Zeugnis- bzw. Aussageverweigerung durch den Fahrzeughalter keine weiteren Ermittlungsbemühungen veranlasst seien, angeführten gerichtlichen Entscheidungen folgt nichts Gegenteiliges. Vielmehr liegt diesen ebenso stets die Überlegung zugrunde, dass auch dann, wenn der Fahrzeughalter erkennbar die Mitwirkung an der Ermittlung der für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Person verweigert, die Feststellung des Fahrers nur unmöglich ist, wenn die Bußgeldbehörde alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, also über die Halterbefragung hinaus auch sonst keine konkreten Ermittlungsansätze vorgelegen haben. Einen kategorischen Ausschluss weiterer Ermittlungsbemühungen enthalten die Entscheidungen in ihren Obersätzen gerade nicht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1982, 7 C 3.80 –, juris Rn. 7; OVG NRW, Urteile vom 30. November 2005 – 8 A 280/05, juris Rn. 27, und vom 23. August 1985, 19 A 755/85, NJW 1987, 394 (395); Bay. VGH, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 11 ZB 10.2507 –, juris Rn.

8, und Urteil vom 6. Oktober 1997 - 11 B 96.4036 -, NZV 1998, 88; VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 6. November 1998 - 10 S 2625/98 -, juris Rn. 3 („es sei denn, es sind besondere Anhaltspunkte gegeben“), und vom 2. September 1997, 10 S 1670/97 -, juris Rn. 5 unter Verweis auf OVG NRW, Urteil vom 31. März 1995 - 25 A 2798/93, juris Rn. 21; Nds. OVG, Beschluss vom 2. November 2006 - 12 LA 177/06 -, juris Rn. 20 (kein Anlass zu „umfangreichen“ weiteren Ermittlungen); VG Düsseldorf, Urteil vom 23. September 2014 - 14 K 99/14 -, juris Rn. 26; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4. März 2013 - 14 K 2369/12 -, juris Rn. 37 („in der Regel“).

Dies gilt namentlich ebenfalls für den vom Verwaltungsgericht in seinem Eilbeschluss vom 1. August 2022, 18 L 1084/22, auf den das hier angegriffene Urteil Bezug nimmt, auch so wiedergegebenen Beschluss des Senats vom 14. November 2013, 8 A 1668/13, juris Rn. 21.

Der Umstand, dass in den angeführten Entscheidungen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls keine weiteren erfolgversprechenden, angemessenen und zumutbaren Ermittlungsmaßnahmen erkannt wurden, vgl. exemplarisch BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1982, 7 C 3/80, juris Rn. 4 und 8 (keine Fotoaufnahme), stellt diese Grundsätze nicht infrage.

Es kann dahinstehen, ob eine Regelung des Inhalts, dass eine Fahrtenbuchauflage stets schon angeordnet werden darf, wenn der Halter, obwohl ihm dies möglich wäre, nicht an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes mitwirkt, rechtspolitisch sinnvoll wäre; § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO macht die diesbezügliche Befugnis der Behörde jedenfalls von der objektiv zu bewertenden Unmöglichkeit der Feststellung des verantwortlichen Fahrzeugführers abhängig.

2. Ausgehend hiervon war die Feststellung des Fahrzeugführers vorliegend nicht unmöglich.
- a) Die Ermittlungsbemühungen der Bußgeldbehörde waren auch unter Berücksichtigung ihres Verfahrensermessens defizitär. Sie hat zwar die Klägerin als Fahrzeughalterin zeitnah angehört. Nachdem diese ihr Zeugnisverweigerungsrecht jedoch bereits auf das Schreiben vom 5. Januar 2022 ausgeübt hatte, hat die Behörde lediglich wiederholt schriftlich und sodann nochmals über den Außendienst des Beklagten versucht, die Klägerin dennoch zu einer Aussage zu bewegen. Letzteres erfolgte womöglich nur deshalb, weil die Bußgeldbehörde den Außendienst laut Verwaltungsvorgang fehlerhaft dahingehend informiert hatte, der an die Klägerin gerichtete Anhörungsbogen sei nicht in Rücklauf gekommen.

Dessen ungeachtet mag es mit einer solchen Vorgehensweise in vielen Fällen sein Bewenden haben, wenn sich keine anderen Ermittlungsansätze aufdrängen. Ein solcher Ansatz lag hier aber vor.

Bemühungen, den Täter mithilfe des jedenfalls sehr deutlichen Fotos zu ermitteln, das auch einem fremden Dritten ermöglicht hätte, den verantwortlichen Fahrzeugführer sicher zu erkennen, hat die Bußgeldbehörde weder selbst noch durch den von ihr im Wege der Amtshilfe mit örtlichen Ermittlungen beauftragten Außendienst des Beklagten unternommen. Auch wenn der Zeuge T1. keine konkrete Erinnerung an seine damaligen Ermittlungen hatte und diese in seinem Bericht nicht näher dokumentiert sind, ist nach dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass er das Foto wegen datenschutzrechtlicher Bedenken nicht etwaig angetroffenen Nachbarn vorgezeigt hat. Der Zeuge hat angegeben, das Tatfoto in derartigen Fällen üblicherweise nur dann vorgezeigt zu haben, wenn er geglaubt habe, den Fahrer vor sich zu haben. Der Zweck solcher Ermittlungen beschränkte sich daher darauf, entweder die Klägerin zu befragen, (zufällig) auf den Fahrer zu stoßen oder über Nachbarn nähere Informationen zu den Familienverhältnissen des Halters bzw. den unter seiner Anschrift wohnhaften Personen zu erlangen. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob das Vorzeigen des Fotos im Wohnumfeld rechtlich bedenklich wäre, weil es stärker in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift als behördeninterne Ermittlungen.

Vgl. zu diesem Aspekt OVG NRW, Urteil vom 31. März 1995 - 25 A 2798/93, juris Rn. 21; OLG Koblenz, Beschluss vom 2. Oktober 2020, 3 OWi 6 SsBs 258/20 -, juris Rn. 13 m. w. N.; siehe auch den Vorschlag der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen für die Vorgehensweise bei der „Ermittlung von Fahrer\*innen mittels Lichtbildabgleichs bei Ordnungswidrigkeiten“, <https://www.idi.nrw.de/datenschutz/sicherheit-und-justiz/ordnungswidrigkeiten/ermittlung-von-fahrerinnen-mittels>.

- b) Die Nutzung des Tatfotos zu weiteren Ermittlungen hätte sich der Bußgeldbehörde im vorliegenden konkreten Einzelfall aufdrängen müssen. Angesichts der Qualität des Lichtbildes, des darauf erkennbaren Alters des Fahrers und der Umstände, dass der Verkehrsverstoß in der Nacht zum ersten Weihnachtsfeiertag begangen wurde, sowie, dass sich die Klägerin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen hatte, erschien es als hinreichend wahrscheinlich, dass es sich bei dem Fahrer um einen Sohn der Klägerin handelte. Vor diesem Hintergrund hätte der Versuch sehr nahe gelegen - und wäre letztlich auch erfolgreich gewesen -, zunächst Anhaltspunkte über die Identität des Fahrers zu gewinnen. Konkret hätte die Bußgeldbehörde beispielsweise über eine rechtlich ohne weiteres und tatsächlich ohne nennenswerten Aufwand mögliche - und in Verfahren dieser Art regelmäßig übliche - Anfrage bei der zuständigen Meldebehörde ermitteln können, ob zum Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes Familienangehörige, die nach Geschlecht und Alter als Fahrer in Betracht kommen, unter derselben Anschrift wie die Klägerin wohnhaft waren. Bei - hier anzunehmender - Verwertbarkeit des Abfrageergebnisses hätten sich weitere Ermittlungsschritte ergeben. Andernfalls wäre die Tätersuche (erst) an dieser Stelle letztlich erfolglos verlaufen.

- aa) Die Datenabfrage wäre auf Grundlage von § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der bis einschließlich zum 30. April 2022 gültigen Fassung, die im Zeitraum der Ermittlungsbemühungen der Bußgeldbehörde Anwendung fand, rechtlich möglich gewesen. Danach durfte die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister näher bestimmte Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Anfrage musste sich dabei nicht auf eine bestimmte Person beziehen, sondern konnte auch hinsichtlich einer nicht namentlich bezeichneten Personengruppe erfolgen. Dies folgt daraus, dass § 34 Abs. 2 BMG a. F. für diesen Fall bestimmte, dass für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG a. F. genannten Daten zugrunde gelegt werden durften („Listenauskunft“).

Vgl. Sommer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, Bundesmeldegesetz, 2022, § 34 Rn. 13. Das Straßenverkehrsamt des Kreises E. als hier ermittelnde Stelle hätte also in Erfahrung bringen können, welche männlichen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BMG a. F.) Personen an der Meldeadresse der Klägerin seinerzeit oder früher ihre Haupt- oder Nebenwohnung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BMG a. F.) hatten. Dass diese Informationen für die Erfüllung der dem Kreis E. hier übertragenen öffentlichen Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 35 Abs. 1 OWiG) erforderlich war, ist nicht zweifelhaft und wird als solches von dem Beklagten auch nicht infrage gestellt. Soweit dessen Vertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, eine Datenabfrage sei nur unter den verschärften Anforderungen des § 34 Abs. 3 BMG a. F. zulässig gewesen, kommt es hierauf nicht an, da die dort in Bezug genommenen weiteren als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG a. F. bezeichneten Daten nicht erforderlich gewesen wären. Der Senat bezweifelt aber auch nicht, dass diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllt wären.

Ohne dass es hier entscheidend wäre, weist der Senat darauf hin, dass nach der aktuellen Fassung des Bundesmeldegesetzes (vgl. §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 34a Abs. 3, 38 Abs. 2 BMG) der Kreis der abrufbaren Daten bei einer jetzt so genannten „freien“, also nicht

namentlich definierten Suche im Vergleich zum Stand von vor Mai 2022 zwar kleiner ist.

Vgl. Sommer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, Bundesmeldegesetz, 2022, § 34a Rn. 9.

Auch nach diesen Vorgaben wäre aber die Ermittlung der am Wohnsitz der Klägerin gemeldeten männlichen Personen zulässig.

Durchgreifende datenschutzrechtliche Argumente, die schon der Einholung einer Auskunft aus dem Melderegister entgegenstehen könnten, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Die von ihm in Zusammenhang mit den geltend gemachten datenschutzrechtlichen Bedenken angeführte Rechtsprechung des Amtsgerichts Landstuhl betrifft die Frage, ob eine Anforderung des Pass- bzw. Personalausweisfotos eines potentiell Betroffenen, bevor dieser erstmals mit dem Vorwurf durch die Bußgeldbehörde konfrontiert worden ist, mit den Vorgaben in § 22 Abs. 2 und 3 PaßG, § 24 Abs. 2 PAuswG zu vereinbaren ist.

Vgl. AG Landstuhl, Beschluss vom 26. Oktober 2015, 2 OWi 4286 Js 7129/15, juris Rn. 3; siehe auch den Beschluss vom 8. Januar 2020, 2 OWi 4211 Js 12883/19, juris Rn. 2.

Eine derartige Vorgehensweise verlangen die vorstehenden Grundsätze von der Bußgeldbehörde aber gerade nicht.

Im Übrigen entspricht die Meldeabfrage sogar dem – für den Senat nicht bindenden, vom Beklagten aber wiederholt angeführten – Vorschlag für die Vorgehensweise bei der „Ermittlung von Fahrer\*innen mittels Lichtbildabgleichs bei Ordnungswidrigkeiten“ der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. <https://www.lidi.nrw.de/datenschutz/sicherheit-und-justiz/ordnungswidrigkeiten/ermittlung-von-fahrerinnen-mittels>.

Dort heißt es: „Kommen Halter\*innen nicht als Fahrer\*innen in Betracht – z. B. aufgrund des Alters oder nach der Durchführung eines Lichtbildabgleichs – können die Behörden weitere Ermittlungen zur Identifizierung der Fahrer\*innen durchführen. Sie können beispielsweise auf Basis des § 34 Abs. 2 Bundesmeldegesetz [a. F.] bei Einwohnermeldeämtern weitere im gleichen Haus lebende Angehörige erfragen, um anhand von Geschlecht und Alter die mutmaßlichen Fahrer\*innen zu ermitteln.“

- bb) Auch die Einwände des Beklagten gegen die Praktikabilität und Erfolgsaussichten weiterer Ermittlungsbemühungen greifen nicht durch.

Dies gilt zunächst für das Vorbringen, das Berufen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht lasse noch nicht den Schluss zu, dass ein solches auch tatsächlich bestehe. Einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass derjenige, der ein im Gesetz (§§ 52, 55 StPO) vorgesehenes Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen täuscht, gibt es nicht. Im vorliegenden Fall fehlte es an jeglichem Anzeichen dafür, dass die Klägerin sich zu Unrecht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben könnte. Im Gegenteil entspricht es eher der Erfahrung, dass Fahrzeuge häufig im engeren Familienkreis verliehen werden.

Die Überlegung, der Kreis der in Betracht kommenden Familienangehörigen sei recht weit, führt ebenfalls nicht im Sinne des Beklagten weiter. Es wäre vorliegend nämlich nach den oben dargelegten Maßstäben nicht erforderlich gewesen, den in § 52 Abs. 1 StPO genannten Personenkreis vollständig zu ermitteln und zu überprüfen. Vielmehr wäre es lediglich darum gegangen, Ermittlungen im Hinblick auf die sich aufdrängende Möglichkeit vorzunehmen, dass es sich bei dem Fahrer um einen Sohn der Klägerin handeln könnte, und insbesondere nachzuprüfen, ob eine männliche Person entsprechendem Alters unter ihrer Anschrift gemeldet ist.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Argumentation des Beklag-

ten, unter einer Meldeadresse könnten zahlreiche Treffer erfolgen, die altersmäßig in Frage kommende Personen, aber getrennte Haushalte oder Personen ohne verwandtschaftliche Beziehung betreffen; in einem aktuellen Beispielsfall wohnten z. B. nach dem Vortrag des Betroffenen in seinem Mehrfamilienhaus mehr als zehn Personen / Haushalte mit identischem Nachnamen. Derartige Fälle mögen vorkommen. Sie bilden freilich nicht den Regelfall und sind daher auch kein taugliches Argument dafür, in einer Melderegisterauskunft aus ex ante-Sicht von vornherein keinen erfolgversprechenden Ermittlungsansatz zu sehen. Dass Ermittlungsansätze sicher zum Erfolg führen, ist nach den oben dargelegten Maßstäben nicht erforderlich.

Letztlich geht eine Meldeabfrage mit lediglich geringem Aufwand einher, zumal sie in der Regel im Wege des automatisierten Datenabrufs erfolgt (vgl. § 38 BMG a. F., jetzt: §§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 34a BMG).

Auch hinsichtlich der allgemeinen Behördenpraxis ergeben sich in diesem Zusammenhang keine Umstände, die gegen eine Meldeabfrage sprechen könnten. Nach Aussage des Zeugen T1. bekomme man zwar manchmal keine Meldeauskunft. Das betreffe indes Fälle einer Auskunftssperre oder einer Überlastung der Meldeämter. Dass man ihm einen Datenzugang in der Vergangenheit niemals unter Gesichtspunkten des Datenschutzes verweigert hätte, ergibt sich daraus gerade nicht. Auch der Terminsvertreter des Beklagten hat Derartiges nicht konkret vorgetragen.

- c) Das hier vorliegende behördliche Ermittlungsdefizit war für den ausgebliebenen Ermittlungserfolg ursächlich. Der Fahrer – N. T. – war unter der Anschrift der Klägerin, seiner Mutter, wohnhaft. Es lag zudem ein Tatfoto vor, das den Fahrer deutlich erkennen ließ. Bei dieser Sachlage spricht alles dafür, dass eine Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers möglich gewesen wäre, wenn die Bußgeldbehörde in einem ersten Schritt jedenfalls zunächst die unter der Anschrift der Klägerin wohnhaften Personen ermittelt hätte.
- d) Da die Bußgeldbehörde schon keine Melderegisterabfrage durchgeführt hat, obwohl sich dies aufgedrängt hätte, kann dahinstehen, ob hinsichtlich einer sich anschließenden Beziehung von Lichtbildern zwecks Abgleichs mit dem Tatfoto – von der sich schon nicht sicher sagen lässt, ob sie überhaupt noch erforderlich geworden wäre, weil die Bußgeldbehörde möglicherweise direkt an Herrn N. T. herangetreten wäre – die insofern von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.lidi.nrw.de/datenschutz/sicherheit-und-justiz/ordnungswidrigkeiten/ermittlung-von-68-fahrerinnen-mittels>

für erforderlich gehaltene Vorgehensweise von §§ 161 Abs. 1, 163b Abs. 1 Satz 1 stopp i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG und § 22 Abs. 2 PaßG sowie § 24 Abs. 2 PAuswG zwingend vorausgesetzt wird, was allerdings durchaus zweifelhaft erscheint.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Die zusätzliche Beachtung der im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen für Daten, die auch im Melderegister gespeichert

sind, kommt hier nicht zur Anwendung, da Lichtbilder im Melderegister nicht gespeichert sind.

Vgl. Hornung in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 2011, § 24 PAuswG Rn. 3 i. V. m. § 22 PaBG Rn. 10.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 PAuswG dürfen die Ordnungsbehörden das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Vergleichbare Regelungen finden sich in §§ 22 f. PaBG.

Das Hauptbeispiel für die Übermittlung von Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister ist die Lichtbildanforderung im Rahmen der Ermittlung bei Straßenverkehrsdelikten, wobei die Anforderung eines Passbildes insoweit eine Ermittlungstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Befugnisnorm des gemäß § 46 Abs. 1 OWiG entsprechend im Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuwendenden § 161 Abs. 1 StPO und somit – im Rahmen der Erforderlichkeit – grundsätzlich zulässig ist.

Vgl. Hornung in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 2011, § 24 PAuswG Rn. 3 i. V. m. § 22 PaBG Rn. 7 und 11.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen schließt ausweislich der Ausführungen auf ihrer Internetseite aus § 24 PAuswG, dass die Ermittlungsbehörde denjenigen, der als mutmaßlicher Fahrer in Betracht kommt, vor einem etwaigen Lichtbildabgleich mit entsprechender Belehrung anhören muss.

Vgl. hierzu einerseits Hornung in: Hornung/Möller, Passgesetz – Personalausweisgesetz, 2011, § 24 PAuswG Rn. 3 i. V. m. § 22 PaBG Rn. 9 und Rn. 11; siehe auch Gratz: Datenschutzverstöße bei Ermittlungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, DAR 2021, 650; andererseits AG St. Ingbert, Urteil vom 16. Juni 2020 – 23 OWi 63 Js 2716/19 (65/20) u. a. –, juris Rn. 6 ff.; siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Mai 2022 – IV-2 RBs 71/22, 2 RBs 71/22 –, juris Rn. 43.

Unklar bleibt jedoch, an welchem normativen Tatbestandsmerkmal sie diese Annahme festmacht. Dem Gesetzeswortlaut des § 24 PAuswG lässt sich nichts Entsprechendes entnehmen. Sie verweist im Übrigen auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (heute: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein Westfalen) mit dem Titel „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten – Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“, 43.8 – 57.04.16, vom 2. November 2010. Dort heißt es unter Nr. 3.1.4.2: „Das Ersuchen an die Personalausweisbehörde um Übermittlung des Lichtbildes aus dem Personalausweisregister setzt voraus, dass der Betroffene zunächst erfolglos nach § 55 OWiG angehört und auf die Möglichkeit des Bildvergleiches hingewiesen worden ist; (...) Die obestehende Regelung gilt für die Datenerhebung bei Tatverdächtigen entsprechend.“

Betroffener i. S. d. Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist indes nur die Person, gegen die sich das Verfahren richtet.

Vgl. zu § 49 OWiG Hess. VGH, Urteil vom 28. Februar 2019 – 6 A 1805/16 –, juris Rn. 104; Bücherl, in: Graf, BeckOK OWiG, Stand: 1. April 2023, § 49 Rn. 2.

Zweck der Anhörung nach § 55 OWiG ist es – neben der Ermittlung des Sachverhalts und der Sicherung von Beweisen –, dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu entsprechen und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern, sich gegen den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen und ihn entlastende Tatsachen anzuführen.

Vgl. Lutz, in: Mitsch, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 55 Rn. 3 f.; Straßer, in: Graf, BeckOK OWiG, Stand: 1. April 2023, § 55 Rn. 1 ff.

Ausgehend hiervon muss es sich um eine der Tat verdächtige Person handeln, gegen die das Bußgeldverfahren geführt wird. Es kann aber nicht zugrunde gelegt werden, dass derjenige, dessen Lichtbild die Bußgeldbehörde anzufordern beabsichtigt, notwendigerweise tatverdächtig und somit Betroffener i. S. d. § 55 OWiG ist. Vielmehr bewegt sich die Bußgeldbehörde auf einer Vorstufe, die erst der Ermittlung dient, wer überhaupt als Tatverdächtiger in Betracht kommt. Ermittelt die Bußgeldbehörde beispielsweise über eine Meldeabfrage mehrere in Frage kommende Personen in einer ungefähr gleichen Altersgruppe, z. B. mehrere Brüder, und will sie über den Lichtbildabgleich abklären, welcher von ihnen der auf dem Tatfoto erkennbaren Person gleicht, handelt es sich nicht bei sämtlichen Brüdern um Betroffene im vorgenannten Sinne, zumal schon denklogisch nur einer von ihnen gefahren sein kann. Die Beiziehung eines Lichtbildes erst gegenüber einer Person für zulässig zu halten, die als Betroffener eingestuft und angehört worden ist, ist ein Zirkelschluss. Denn wenn die Bußgeldbehörde nur Informationen über den Halter hat, der auf die Zeugenanhörung hin schweigt, aber keine Anhaltspunkte für den Fahrzeugführer, müsste sie „ins Blaue hinein“ Personen aus seinem Umfeld als Fahrer verdächtigen und als Betroffene anhören. Dies wäre sinnwidrig.

Vgl. AG St. Ingbert, Urteil vom 16. Juni 2020 – 23 OWi 63 Js 2716/19 (65/20) u. a. –, juris Rn. 6.

Im Übrigen kann sich gerade die von der Datenschutzbeauftragten befürwortete Vorgehensweise je nach Fallkonstellation als datenschutzrechtlich bedenklich erweisen. Übersendete etwa im vorgenannten Fall die Bußgeldbehörde an sämtliche Brüder einen Anhörungsbogen, der gegebenenfalls sogar das Tatfoto enthält, wären sie damit alle über die eventuell durch einen von ihnen begangene Ordnungswidrigkeit informiert. Dagegen wäre ein Lichtbildabgleich ohne vorherige Anhörung und die anschließende Übersendung des Anhörungsbogens nur an die als mutmaßlicher Täter identifizierte Person ersichtlich der geringere Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dementsprechend sieht auch Nr. 3.1.4.2 des vorgenannten Runderlasses vor: „Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG. Sie ist daher erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich [bezüglich des Betroffenen] erfolglos ist.“ Auch hiernach ist folglich der behördeninterne Lichtbildabgleich durchzuführen, bevor man mit dem Tatfoto an Dritte, also z. B. Familienangehörige, herantritt.

Ungeachtet dessen hat der Beklagte auch nicht dargelegt, dass selbst die Beachtung der durch die Datenschutzbeauftragte empfohlenen Vorgehensweise einen unzumutbaren Aufwand in dem Sinne nach sich zöge, dass mehr als das Versenden standardisierter Schriftsätze erforderlich würde. Zudem wäre im vorliegenden Fall auch nur eine Person, nämlich N. T., anzuhören gewesen. Insofern gilt, ebenso wie schon in Bezug auf die Melderegisterabfrage, dass Unmöglichkeit nicht schon dann vorliegt, wenn die Behörde nur solchen Ermittlungsansätzen nachgegangen ist, die sicher zum Erfolg führen. Davon, dass es sich um kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen gehandelt hätte, wenn die Bußgeldbehörde den verantwortlichen Fahrzeugführer auf diese Weise zu ermitteln versucht hätte, kann jedenfalls keine Rede sein.

II.  
Erweist sich die Anordnung der Fahrtenbuchauflage danach als rechtswidrig, kann auch die Kostenfestsetzung keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt für beide Instanzen aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

## Bedeutung für die Praxis

Die Rechtsprechung zur Fahrtenbuchauflage gegen Halter von Fahrzeugen trifft auch die Autovermieter. Behörden versuchen, den Verursacher von Verkehrsverstößen zu ermitteln. Sie haben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dabei keine wahllosen, zeitraubenden und kaum Aussicht auf Erfolg bietenden Ermittlungen zu betreiben, wenn der Fahrzeughalter die Mitwirkung an der Ermittlung der für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Person ablehnt und auch sonst keine konkreten Ermittlungsansätze vorliegen. Doch naheliegenden und wenig aufwendigen Ermittlungsansätzen muss die Behörde nachgehen. Dem wurde die Bußgeldbehörde hier nicht gerecht.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Müns-

ter korrigierte eine erstinstanzliche Entscheidung zur Fahrtenbuchauflage. In der Berufung stellten die Richter fest, dass es der Behörde mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen wäre, den Täter zu ermitteln und daher eine Fahrtenbuchauflage nicht in Betracht komme.

Für Vermieter heißt das zuallererst, dass sie zur Vermeidung einer Fahrtenbuchauflage mit der Behörde kooperieren müssen. Daten des/der Mieter/s und erlaubten Fahrers sind umgehend und konkret mitzuteilen. Es kann für den Vermieter schwierig sein, den tatsächlichen Fahrer zu benennen, wenn die Vermietung an ein Unternehmen erfolgt. Vermieter sollten ihre AGB so gestalten, dass der Mieter zur Aufklärung verpflichtet ist und anderenfalls die Nachteile einer Fahrtenbuchauflage fürchten muss. Mitgliedern des Bundesverbandes der Autovermieter stehen entsprechende AGB-Muster-Formulierungen zur Verfügung.

## Rechtsprechung

### Ohne korrekte Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug keine Regulierungspflicht des Kaskoversicherers

1. Werden Kraftfahrzeuge zur Vermietung angeboten, sind diese als Selbstfahrervermietfahrzeuge zuzulassen.
2. Auch der Kaskoversicherer ist über die Vermietungsabsicht in Kenntnis zu setzen.
3. Ist der Nutzerkreis eines gewerblich genutzten Fahrzeuges konkret festgelegt und kommt es zu einem Schaden im Rahmen der Vermietung, ist der Kaskoversicherer leistungsfrei.
4. Der Kaskoversicherer muss auch dann nicht leisten, wenn zwar das Fahrzeug zur Vermietung angeboten wurde, aber nicht feststeht, dass der Schaden während einer Vermietung stattfand, jedenfalls der Nutzer nicht dem genehmigten Nutzerkreis angehörte.

Landgericht Berlin II, Urteil vom 29.04.2024, Az. 7 O 190/23

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin - gegen XXX - Beklagte - hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 7 - durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche gegen die Beklagte aus einem Kaskoversicherungsvertrag geltend.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten mehrere Fahrzeugversicherungsverträge, u.a. für das streitgegenständlichen PKW Porsche Cabrio, Typ 911, amtliches Kennzeichen X-XX XXXX. Der streitgegenständliche Vertrag läuft unter der Versicherungsnummer XXXXXXXX. Auf den Versicherungsschein vom 28.9.2022, Anlage XXX 2, wird Bezug genommen. Aufgeführt ist dort unter Fahrzeugart: „PKW ohne Vermietung“, ferner unter der Überschrift „Individuelle Tarifierungsmerkmale“ u.a.:

„Das Fahrzeug wird von folgenden Personen genutzt:

- Versicherungsnehmer (gleichgestellt sind Firmeninhaber/Geschäftsführer(...))
- Ehe- und Lebenspartner
- Firmenmitarbeiter“

Dem Vertrag liegen die AKB, Stand 1.7.2022, zugrunde. Teil B Ziffer 3.1.1 lautet wie folgt:

„Vereinbarter Verwendungszweck  
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.“

Teil B Ziffer 3.4.1. lautet:

„Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in B. 3.1, B.3.2 oder B.3.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. (...)“

Die Klägerin ist von der finanzierenden Bank ermächtigt worden, Ansprüche gegen die Beklagte in eigenem Namen geltend zu machen.

Am 29.9.2022 wurde der Porsche durch den Fahrer XXX beschädigt,

den hierdurch entstandenen Schaden macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage geltend.

(Kurz zuvor am 17.9.2022 hatten der Fahrer XXX und die Beklagten u.a. einen Vertrag über den streitgegenständlichen Porsche, den man gemeinsam vermieten wollte.) bestr. Bl. 81

(ggf: Die Beklagte legt einen Vertrag in Anlage BLD 8 vom 17.9.2022 vor, der die Vermietung des streitgegenständlichen Porsche beinhaltet und von einem Herrn XXX und XXX unterschrieben ist.)

Die Klägerin bot im Internet den streitgegenständlichen Porsche über die Firma XXX GmbH zur Vermietung an. An dieser Firma, die unter demselben Firmensitz firmiert wie die Klägerin, ist die Geschäftsführerin der Klägerin beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.1.2023 kündigte die Beklagte die Fahrzeugversicherungsverträge und begründete dies mit der Vermietung der Fahrzeuge.

Die Klägerin behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht vermietet zu haben, es sei nur eine Vermietung in Zukunft geplant gewesen. Ferner behauptet sie, der Fahrer XXX habe den Vertrag vom 17.9.2022 nicht unterschrieben und ein Herr XXX sei ihr nicht bekannt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die XXX GmbH Darlehensvertragsnummer XXX/XXX, 61.573,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (seit dem) 24.5.2023 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.195,43 € nebst Zinsen hieraus (in) Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.5.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärt die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und beruft sich ferner auf Leistungsfreiheit gem. B.3.4.1.; B 3.1.1 AKB.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch gegen die Beklagte gem. § 1 VVG aus dem streitgegenständlichen Kaskoversicherungsvertrag zu.

1. Die Beklagte ist gemäß Teil B Ziffer 3.4.1 i.V.m. Ziffer 3.1.1. AKB von ihrer Leistung frei geworden, da die Klägerin gegen den vereinbarten Vertragszweck, dass das Fahrzeug nur von bestimmten Personen genutzt wird, vorsätzlich verstoßen hat.

Der Fahrer XXXX ist weder Firmeninhaber noch Firmenmitarbeiter und ist diesem Personenkreis nicht zuzuordnen. Es ist auch davon auszugehen, dass dies der Klägerin durch ihre Geschäftsführerin bewusst war, schließlich datiert der Versicherungsschein nur einen Tag vor dem durch Herrn XXX verursachten Unfall und die Vertragsdaten können nicht in Vergessenheit geraten sein.

2. Dessen ungeachtet ist die Beklagte auch gemäß B. 3.4.1 i.V.m. 3.1.1 AKB von ihrer Leistung frei geworden, da die Klägerin gegen ihre Pflicht, das Fahrzeug nicht zu vermieten verstoßen hat.

Die Klägerin hat unstreitig gestellt, dass eine Vermietung geplant

war und lediglich bestritten, dass zum Schadenszeitpunkt der streitgegenständliche Porsche nicht vermietet war. Entgegen der offensiblen Auffassung der Klägerseite kommt es nicht auf die tatsächliche Vermietung zum Zeitpunkt des Unfalles, sondern auf das grundsätzliche Vorhaben der Klägerin an, den bei der Beklagten versicherten Porsche zu vermieten. Bereits hierin – mit der durch Inserat auf Instagram nach außen hin manifestierten Vermietungsabsicht – verstößt sie gegen die vertragliche Vereinbarung der Parteien. Es kann schließlich nicht darauf ankommen, ob zufällig die Vermietungsangebote der Klägerin angenommen wird oder nicht.

Es ist auch – entgegen der Behauptung der Klägerin – davon auszugehen, dass die Klägerin vor Vertragsschluss die Vermietung geplant hatte. Der Porsche muss für den Instagram-Post vor dem Unfall und damit entweder kurz vor dem Versicherungsvertrag oder am selben Tag bzw. einen Tag danach (dem Unfalltag) zu Vermietungszwecken fotografiert worden sein. Danach war der Porsche derart beschädigt, dass das Foto dann nicht mehr entstanden sein kann. Der Vortrag der Klägerin, der „Dienstleister, der die Homepage betreut“ habe, habe möglicherweise das Fahrzeug bereits online gestellt, spricht nicht gegen eine Vermietungsabsicht der Klägerin zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages. Denn schließlich muss die Klägerin die Daten, das Foto und die Vermietungsabsicht selbst an einen solchen Dienstleister weitergegeben haben. Im Übrigen handelt es sich hier lediglich um einen Instagram-Betrag, nicht um eine aufwändige Homepage, so dass überhaupt fraglich ist, ob ein solcher Dienstleister bezüglich des Instagram-Accounts überhaupt existiert. Da die Klägerseite dies aber lediglich als Vermutung, nicht als Tatsachenbehauptung formuliert hat, war dem ohnehin nicht nachzugehen.

Dass geplant war, das Fahrzeug erst zu vermieten, wenn eine andere Versicherung gefunden worden sei, ist auch nicht schlüssig und als Schutzbehauptung zu werten, da der Vertrag mit der Beklagten vom 28.9.22 datiert, das Fahrzeug also erst kürzlich, nämlich einen Tag vor dem Unfall versichert worden ist. Aus welchem Grunde die Klägerin zu diesem Zeitpunkt bereits eine andere Versicherung beabsichtigt haben sollte, ist nicht nachvollziehbar und fern von jeglicher Wahrscheinlichkeit. So fragt sich, aus welchem Grunde sie den Vertrag mit der Beklagten nicht von vornherein mit Vermietungsmöglichkeit abgeschlossen hat.

Aus den genannten Gründen ist auch der Antrag zu Ziffer 2 nicht gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Ein Kaskoversicherer muss einen Schaden am kaskoversicherten Fahrzeug nicht übernehmen, wenn dieses zur Vermietung angeboten wurde, ohne es als Selbstfahrervermietfahrzeug zuzulassen. Denn damit ist es nicht korrekt versichert, außer der Versicherer ist informiert und mit der Vermietung einverstanden. Die Pflicht, das Fahrzeug als Selbstfahrervermietfahrzeug (Mietwagen) zuzulassen, bevor es zur Vermietung angeboten wird, ist in der Branche hinlänglich bekannt. Und doch sind Verstöße weit verbreitet. Mahnungen werden in den Wind geschlagen, um sich die höheren Kosten der Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu sparen.

Die Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn Kfz-Betriebe unter dem vermeintlich entlastenden Begriff „Werkstattersatzwagen“ solche Fahrzeuge kostengünstiger oder kostenlos vermieten. Das ist damit zu begründen, dass es nicht um die Organisation oder interne Kalkulation des Unternehmens geht, sondern um die Verkehrssicherheit und die Risiko-Erwartung des Versicherers.

Wer diese rechtlichen Vorgaben nicht beachtet, geht außerdem das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen ein.

# Keine Gültigkeit der Haftungsreduzierung nach Unfall unter erheblichem Alkoholeinfluss

1. Der berechtigte Fahrer ist zu vollständigem Schadenersatz für den am Mietfahrzeug durch eine Trunkenheitsfahrt entstandenen Schaden zu verurteilen.
2. Bei einer Fahrt im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit bei 1,3 Promille ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, und bei der Schwere des Verschuldens greift die mietvertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung nicht.
3. Der Verweis des Beklagten auf einen aus seiner Sicht als Arbeitnehmer – dem das Fahrzeug vom Arbeitgeber überlassen wurde – ungültigen Mietvertrag wird vom Gericht zurückgewiesen.
4. Der Fahrer kann sich auch nicht darauf berufen, dass er als im Mietvertrag eingetragener Fahrer die Mietbedingungen nicht kannte.
5. Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat auch angefallene Kosten der Schadenfeststellung durch einen Sachverständigen, eine Schadenpauschale und Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit zu erstatten.

Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 02.05.2024, Az. 6 O 279/23

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin – gegen XXX – Beklagter – hat das Landgericht Saarbrücken – 6. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 29.02.2024 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 24.767,31 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 02.08.2023 zu zahlen.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.156,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 20.10.2023 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin, eine gewerbliche Autovermietung, macht Ansprüche wegen der Beschädigung eines Fahrzeugs durch den Beklagten im Rahmen eines Verkehrsunfalls geltend.

In dem Mietvertragsformular der Klägerin Nr. 1 XXX (Anlage HSP 1 = Bl. 33 ff GA) heißt es auszugsweise:

#### Fahrer-/Mieterdaten

Fahrer

MR XXX

Mieter-/ Rechnungsanschrift

MR XXX

Datum 23.09.:

Rückgabe 04.10.:

Kennzeichen

Voraussichtlicher Mietbetrag

Selbstbeteiligung/mögliche Zusatzkosten Selbstbet. (SPLDW) St. 1

Es gelten die Allgemeinen Vermietbedingungen gemäß Auslage.

In der Rubrik „Unterschrift Mieter“ ist handschriftlich eingetragen:

XXX

Die Allgemeinen Vermietbedingungen enthalten unter anderem folgende Regelungen:

- 1) Auf wen finden die Bedingungen Anwendung?

Die Bedingungen gelten für Sie als Mieter, der für die Fahrzeugmiete und alle damit verbundenen Kosten zahlungspflichtig ist. Ferner für Sie als Fahrer und für jeden zusätzlichen Fahrer, der ausdrücklich im Mietvertrag eingetragen und daher berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren.

- 5) Was sind die Verpflichtungen des Mieters und des Fahrers in Bezug auf das Fahrzeug?

- Der Mieter und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen oder bei Krankheit.

- 9) Welche anderen Gebühren/Kosten fallen eventuell an?

5. Kostenpauschale für die Bearbeitung je Schadensfall.

- 23) Haftung des Mieters im Schadensfall

- a) Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 14 dieser Bedingungen haftet der Mieter für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten.

Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

- b) Wird eine Haftungsbe freiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt EMobG den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit nachfolgender Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadensfall am Mietfahrzeug, frei.

- c) Die Haftungsbe freiung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 3, 5 und 14 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziffer 14 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Am 25.09.2022 befuhr der Beklagte gegen 03:39 Uhr mit dem PKW Opel, amtliches Kennzeichen XXX, die XXX-Straße in XXX. Er verlor nach einer Rechtskurve die Kontrolle über das Fahrzeug und kam nach links von der Fahrbahn ab. Dort kollidierte er zunächst mit einem in der

Einfahrt vor dem Anwesen mit der Hausnummer 58 geparkten Fahrzeug, welches auf Grund des Anstoßes um 180° gedreht und gegen eine Garage geschleudert wurde. Das von dem Beklagten geführte Fahrzeug schleuderte hiernach ca. 70 m weiter und kollidierte mit einem in der Einfahrt vor dem Anwesen Nr. 48 geparkten PKW, wodurch beide Fahrzeuge gegen eine weitere Garage geschleudert wurden.

Eine dem Beklagten am 25.09.2022 um 04:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille.

Der Beklagte wurde rechtskräftig wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Zudem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen (§§ 69, 69a StGB).

Die Klägerin stellte dem Beklagten die Schäden, die während der Dauer der Anmietung am klägerischen Fahrzeug entstanden sind, am 29.06.2023 zu 100 % in Rechnung. Zur Begründung führte sie an, dass die Fahrzeugschäden grob fahrlässig verursacht wurden. Es sei zwar Vollkaskoschutz vereinbart. Indes hafte er auf Grund der grob fahrlässigen Verursachung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Der Grad des Verschuldens sei mit 100 % zu bewerten. Eine Zahlung erfolgte nicht. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 02.08.2023 an. Hiernach schaltete die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten ein, die den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 27.09.2023 nochmals anmahnten. Daraufhin ließ der Beklagte über seine Prozessbevollmächtigten mitteilen, er hafte lediglich auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Mit der Klage begehrt die Klägerin:

- Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands	24.598,31 €
- Sachverständigenkosten - netto -	74,00 €
- Schadenspauschale	95,00 €
- Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	1.156,20 €

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXX von ihr gemietet.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte hafte gegenüber ihr sowohl vertraglich gemäß § 546 Abs. 1 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB sowie Ziff. 23) c) AVB als auch aus § 823 Abs. 1 BGB auf die ihr im Rahmen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens entstandenen Schäden. Der Beklagte könne sich nicht auf die vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung berufen. Er habe seine Pflichten aus dem Mietvertrag vorsätzlich verletzt. Insoweit greife die Haftungsfreistellung im Sinne einer Selbstbeteiligung nicht. Die vertragliche Haftungsfreistellung orientiere sich am Leitbild der Kaskoversicherung. Bei der im Mietvertrag vereinbarten Haftungsfreistellung handele es sich nicht um einen konkreten, bei einem Versicherer abgeschlossen Kaskoversicherungsvertrag, sondern um einen am Leitbild der Kaskoversicherung orientierten vertraglichen Haftungsausschluss. Dies bedeute, dass die Klägerin als Vermieterin eine Haftungsfreistellung für alle Unfallschäden grundsätzlich gewähren muss, die nicht auf arglistiges, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zurückzuführen sind. Die Klägerin sei also Quasi-Selbstversicherer (BGH, VersR 1978, 467). Demnach seien die Regeln und Vorschriften der AKB und des VVG entsprechend anwendbar. Die Klägerin sei hier aufgrund der vorsätzlichen, zumindest aber grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles i. S. d. § 81 Abs. 1 und 2 VVG gegenüber dem Beklagten leistungsfrei geworden. Der Beklagte habe den Unfall im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig herbeigeführt. Dem Beklagten sei es im Rahmen des Mietvertrages ausdrücklich untersagt gewesen, das Fahrzeug zu führen, während seine Fahruntüchtigkeit durch den Einfluss von Alkohol beeinträchtigt ist. Gegen diese Pflicht habe der Beklagte vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig verstoßen. Die Pflichtverletzung sei dem Beklagten auch bewusst gewesen. Der Beklagte habe gegenüber den anwesenden Polizeibeamten selbst eingeräumt, vor der Fahrt Alkohol konsumiert zu haben. Dem Beklagten sei auch die Möglichkeit eines Unfalles infolge seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bewusst gewesen; diese habe sich angesichts der starken Alkoholisierung und hohen gefahrenen Geschwindigkeiten ge-

radezu aufgedrängt. Selbst bei einer bloß grob fahrlässigen Vertragsverletzung könne sich der Beklagte gemäß Ziffer 23) c) AVB bzw. § 81 Abs. 2 VVG ebenfalls nicht auf die Vereinbarung einer Haftungsbefreiung berufen.

Aufgrund der vorsätzlichen Fahrt unter Alkoholeinfluss gelte bereits das sog. „Alles-oder-Nichts“-Prinzip gemäß § 81 Abs. 1 VVG, sodass sie vollständig leistungsfrei gegenüber dem Beklagten geworden sei. Doch selbst im Falle der groben Fahrlässigkeit wäre die von ihr gebildete Quote von 100 % nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe durch sein Verhalten gegen eine Vielzahl von Vorschriften, allen voran die §§ 315c, 316 StGB, verstoßen und sich sogar strafbar gemacht. Hinzu komme, dass mit 1,36 Promille die Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit deutlich überschritten wurde.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 24.767,31 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 02.08.2023 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.156,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es sei kein Mietvertrag mit ihm zustande gekommen, da er das Mietvertragsformular nicht unterzeichnet habe. Das Fahrzeug sei ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden. Mangels Vertragsschlusses habe er auch keine Kenntnis von den AVB's, auf die die Klägerin ihre Ansprüche stütze, erlangt.

Die Klägerin mache gegenüber dem Beklagten den gesamten entstandenen Schaden geltend, jedoch aus vertraglichen Ansprüchen im Hinblick auf den Verweis ihrer AVB. Eine solche entsprechende undifferenzierte Haftungsvereinbarung sei nach dem BGH-Urteil Az: VI ZR 46/10 per se unwirksam. Zur Begründung lege der BGH dar, dass eine solche Klausel von wesentlichen Grundgedanken der hier maßgeblichen gesetzlichen Regelung über die Fahrzeugvollversicherung abweiche und dass diese Klausel daher nicht mit der gesetzlichen Grundlage vereinbar sei. Es sei in dem vorliegenden Fall zu beachten, dass dem Beklagten die AVB's zum einen nicht bekannt waren, da er kein Vertragspartner war und zum anderen es sich vorliegend lediglich um eine Trunkenheitsfahrt mit weitaus geringerer Promillezahl gehandelt habe. Der BGH habe selbst bei einer 2,96-Promillefahrt die volle Haftung hinterfragt. Auch strafrechtlich sei er lediglich wegen einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs geahndet worden. Unter Berücksichtigung des zitierten BGH-Urteils müsse im Übrigen eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, die die Haftung des Beklagten allenfalls auf die Höhe der Selbstbeteiligung (analog § 81 VVG) beschränken würde.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.02.2024 (Bl. 212 ff GA) Bezug genommen.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Saarbrücken - Az.: XXX - war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 24.767,31 € (§ 249 Abs. 2 BGB) zu. Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

1. Vertragliche Ansprüche scheiden aus. Es ist nicht erwiesen, dass zwischen den Parteien ein Mietvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug geschlossen wurde. Unstreitig wurde der Mietvertrag nicht von dem Beklagten unterzeichnet. Der Beklagte hat sich unwiderlegt dahin eingelassen, dass sein Arbeitgeber den Vertrag geschlossen und ihm das Fahrzeug der Klägerin zur Nutzung überlassen hat.

2.  
2.1. Der Beklagte ist der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet.

2.1.1. Der Beklagte hat als Fahrer des streitgegenständlichen Fahrzeugs das Eigentum der Klägerin an dem Fahrzeug verletzt, indem er im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit (1, 36 Promille) und ohne Fremdeinwirkung nach einer Kurve die Gewalt über das Fahrzeug verlor und infolgedessen mit zwei Fahrzeugen und einer Garage kollidierte. Das klägerische Fahrzeug erlitt durch das Unfallereignis einen wirtschaftlichen Totalschaden.

2.1.2. Die Haftung des Beklagten ist nicht gemäß § 827 S. 1 BGB ausgeschlossen. Auf eine Unzurechnungsfähigkeit im Unfallzeitpunkt beruft sich der Beklagte bereits nicht.

2.1.3. Zugunsten des Beklagten greift nicht die in Ziffer 23 b) der in den Mietvertrag einbezogenen Vermietbedingungen geregelte – und unstreitig vereinbarte – entgeltliche Haftungsbefreiung.

2.1.3.1. Zwar ist in § 1 des Mietvertrags vereinbart, dass die Bedingungen auch für den – wie hier – im Mietvertrag eingetragenen Fahrer gelten. Somit wird dem berechtigten Fahrer der gleiche Umfang der Haftungsfreistellung gewährt wie dem Mieter. Im Übrigen ist anerkannt, dass die vertraglich vereinbarte Haftungsfreistellung auch dem in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen, aus Delikt in Anspruch genommenen Dritten zugutekommt (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urt. v. 19.01.2023, 4 U 140/21, juris; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 328 Rdn. 14, 20).

2.1.3.2. Indes gilt die Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 23 c) S. 1 der Vermietbedingungen nicht, wenn vorsätzlich Obliegenheiten gemäß den Ziffern 2, 3, 5 und 14 der Vermietbedingungen verletzt werden. Gemäß Ziffer 5 der Vermietbedingungen darf das Fahrzeug nicht geführt werden, wenn die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht (Ziffer 23 S. 4 der Vermietbedingungen). Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis (Ziffer 23 S. 5 der Vermietbedingungen).

(a) Bedenken gegen die Wirksamkeit der Klausel hegt das Gericht nicht. Sie ist offenkundig an § 81 VVG angelehnt.

(b) Zur Beweislast führt das Saarländische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 19.01.2023 – 4 U 140/21 – wie folgt wörtlich aus:

Der Versicherer muss die Herbeiführung des Versicherungsfalles also auch die Kausalität des Verhaltens des Versicherungsnehmers für den Eintritt des Versicherungsfalles – und das Verschulden des Versicherungsnehmers beweisen. Der Versicherer muss grundsätzlich auch den Nachweis führen, dass die subjektive Seite der groben Fahrlässigkeit vorliegt. Aus dem objektiven Sachverhalt können jedoch Schlüsse auf das Vorliegen der subjektiven Seite der groben Fahrlässigkeit gezogen

werden. Im Bereich der Fahruntüchtigkeit kann der Kausalitätsbeweis mittels des Anscheinsbeweises geführt werden. Für die Frage der Schuldfähigkeit gilt die Beweisregelung des § 827 S. 1 BGB entsprechend, so dass die Beweislast für einen Zustand der Schuldunfähigkeit beim Versicherungsnehmer liegt. Bei Trunkenheitsfahrten kann das Verschulden auch an ein zeitlich vorangehendes Verhalten des Versicherungsnehmers anknüpfen. Rechnet der Versicherungsnehmer oder musste er damit rechnen, dass er später unter Alkoholeinfluss mit einem Fahrzeug fahren würde, so setzt der Vorwurf der schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles bereits zu diesem Zeitpunkt an. Den Versicherungsnehmer trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er nicht in grob fahrlässiger Weise die entsprechenden Vorkehrungen unterlassen hat. § 827 Satz 2 BGB gilt insoweit entsprechend (siehe Burmann: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht 27. Aufl. 2022, § 81 Rn. 27-30, m.w.N.; Burmann/Heß in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Stand: Juni 2022, Kap. 7 IV; Heß in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage 2015, § 16 Rn. 116; a.A. Loschelders in: MünchKommVVG, 3. Aufl. 2022, § 81 Rn. 104: lediglich sekundäre Darlegungslast des Versicherungsnehmers). Der Senat hält es für sachgerecht die vorstehend dargelegten Grundsätze zur Anwendung des § 81 VVG heranzuziehen für die Beurteilung der im Streitfall relevanten Frage, ob die (deliktische) Haftung des Beklagten nach den oben wiedergegebenen Klauseln der BB Kasko-Schutz ausgeschlossen ist.

Diesen in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an. Hieran anknüpfend greift die vertraglich vereinbarte Haftungsbefreiung vorliegend nicht zugunsten des Beklagten.

(c) Dem Beklagten ist eine grob fahrlässige Herbeiführung des Schadensfalls zur Last zu legen.

Er hat den Unfall im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (anzunehmen ab 1,1 Promille) verursacht. Den hieraus folgenden Anscheinsbeweis für einen Kausalzusammenhang zwischen absoluter Fahruntüchtigkeit und Unfallereignis hat der Beklagte nicht erschüttert. Es fehlt bereits an näheren Angaben zum Unfallhergang (vgl.: Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O.).

Der Beklagte handelte auch grob fahrlässig. Der Begriff ist hier im selben Sinne zu verstehen wie in der als Vorbild der Klausel dienenden gesetzlichen Regelung des § 81 VVG (vgl.: Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O. unter Verweis auf Koch in: Bruck/Möller, VVG, 9. Auflage 2018, A.2 Kaskoversicherung, Rn. 727). Grobe Fahrlässigkeit setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich großen Maße verletzt und nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Grobe Fahrlässigkeit liegt nahe, wenn der Versicherte wusste oder durch einfache und naheliegende Überlegungen hätte erkennen können, dass sein Verhalten geeignet war, den Eintritt des Versicherungsfalles zu fördern. Dabei muss die Wahrscheinlichkeit des eingetretenen Schadens offenkundig so groß sein, dass es ohne Weiteres nahelag, zur Vermeidung des Versicherungsfalles ein anderes Verhalten als das tatsächlich verübte in Betracht zu ziehen. Wer sich in absolut fahruntüchtigem Zustand an das Steuer eines Kraftfahrzeuges setzt, handelt grundsätzlich objektiv und subjektiv grob fahrlässig (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, a.a.O.; BGH, Urteil vom 22.06.2011 – IV ZR 225/10 –, BGHZ 190, 120-131, Rn. 11; BGH, Urteil vom 22.02.1989 – IVa ZR 274/87 –, Rn. 15, juris; BGH, Urteil vom 23.01.1985 – IVa ZR 128/83 –, Rn. 9, juris; KG Berlin, Urteil vom 03.05.2022 – 6 U 39/21; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 12.12.2022 – 5 U 22/22 –, juris Rn. 32). Der Beklagte hat sich nicht analog § 827 Satz 2 Halbs. 2 BGB vom Vorwurf grober Fahrlässigkeit entlastet. Das gilt sowohl für das Unfallgeschehen als solches als auch für das zeitlich vorangegangene Geschehen, bei dem der Beklagte versäumt hat, ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung der Trunkenheitsfahrt zu treffen, obwohl er damit rechnete oder rechnen musste, dass er später unter Alkoholeinfluss mit seinem Kfz fahren und möglicherweise einen Unfall verursachen würde. Der psychische Ausnahmezustand auf Grund des Umstands, dass seine Lebensgefährtin fremdgegangen war und mit ihm kurz vorher Schluss gemacht hatte, spricht ihn nicht vom

Vorwurf der groben Fahrlässigkeit frei.

(d)  
Der Verweis des Beklagten auf eine nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gemäß § 307 BGB unwirksame undifferenzierte Haftungsverteilung erschließt sich dem Gericht nicht. Die vertraglichen Regelungen sind abgestuft und orientieren sich ersichtlich am geltenden Recht (§ 81 Abs. 1, Abs. 2 VVG).

(e)  
Der Höhe nach haftet der Beklagte in vollem Umfang für die der Klägerin anlässlich des streitgegenständlichen Unfalls entstandenen Schäden. Nach § 23 c) S. 5 der Vermietbedingungen ist – ebenso wie bei § 81 Abs. 2 VVG – für den Umfang der Haftung die Schwere des Verschuldens des Beklagten maßgeblich. Bei der Kürzung einer Versicherungsleistung gemäß § 81 Abs. 2 VVG sind sämtliche Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Eine Leistungskürzung des Versicherers auf null wird in Ausnahmefällen als möglich erachtet, insbesondere bei der Herbeiführung eines Verkehrsunfalls im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit. Denn das Führen eines Kraftfahrzeugs in alkoholbedingt fahruntüchtigen Zustand zählt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den schwersten Verkehrsverstößen überhaupt (BGH, Urteil vom 22.06.2011 – IV ZR 225/10, juris; ebenso: Saarländische Oberlandesgericht, Urteil vom 19.01.2023 – 4 U 140/21 – Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 09.09.2022 – 5 U 2/22 – juris Rn. 32; OLG Hamm, Beschluss vom 17.07.2021 – 20 U 29/21, juris). So liegt der Fall hier. Der Beklagte hat den Unfall im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (1,36 Promille) verursacht. Die psychische Ausnahmesituation des Beklagten infolge der Beendigung der Beziehung durch seine Lebensgefährtin begründet keine dem Beklagten günstigere Entscheidung. Eine Unkenntnis der Vermietbedingungen rechtfertigt per se keine dem Beklagten günstigere Entscheidung. Die maßgebliche Klausel orientiert sich an der gesetzlichen Regelung (§ 81 Abs. 2 VVG).

2.2.  
Der Schadensersatzanspruch ist in der geltend gemachten und zugesprochenen Höhe gerechtfertigt (§ 249 Abs. 2 BGB). Die einzelnen Schadenspositionen sind schlüssig dargelegt. Die Höhe des Gesamtschadens

steht zwischen den Parteien außer Streit (§ 138 Abs. 3 ZPO).

II.  
Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.156,20 € ist begründet (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB). Sie stellen gemäß § 249 BGB zu ersetzende Schadensfolgen dar, da sie aus sachgerechten und vernünftigen Maßnahmen der Rechtsverfolgung erwachsen sind.

Der zugesprochene Betrag errechnet sich wie folgt:

Streitwert:	24.767,31 €
2300 Geschäftsgebühr 24.767,31 € x 1,3	1.136,20 €
7002 Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 €
Nettobetrag	1.156,20 €

Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB. Gemäß § 696 Abs. 3 ZPO waren Zinsen ab dem 20.10.2023 zuzusprechen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Saarbrücken verurteilte einen Alkoholfahrer mit 1,3 Promille zu 100 Prozent Schadenersatz für Schäden am Mietfahrzeug und Folgekosten. Es half ihm nichts, dass er den Mietwagen von seinem Arbeitgeber gestellt bekam und daher, wie er meinte, die Mietbedingungen zur Haftungsreduzierung nicht kannte. Fahrten von Mietern unter Einfluss von Rauschmitteln sind eine stete Bedrohung für den Autovermieter. Nicht nur die Schäden am vermietetem Gut, auch Schäden bei Dritten bedeuten letztlich hohe Kosten in der Autovermietung, die es so gut es geht an den Mieter weiterzugeben gilt. Daher ist es wichtig, die Mietbedingungen richtig zu formulieren und darüber hinaus den Mietern die Folgen von Obliegenheitsverletzungen wie diese vor Augen zu führen: Wer alkoholisiert fährt, gefährdet nicht nur Eigentum und Gesundheit anderer, sondern auch seine private wirtschaftliche Existenz. Urteile wie dieses zeigen auch den mittelständischen Unternehmen, dass es sich lohnen kann, in solchen Fällen mit hochwertigem Anwaltsbeistand aufs Ganze zu gehen.

## Nach Mietwagendirektvermittlung durch Gegnerversicherer: Nutzungswille und daher pauschaler Nutzungsausfall auch bei Mietwagenrückgabe nach Rückgabeaufforderung durch mit dem Versicherer kooperierender Vermietung

1. Ein Anspruch wegen Mobilitätsentzugs besteht für 148 Tage als dem Zeitraum, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes erforderlich war und in Form eines Wahlrechts eines konkreten Nutzungsausfallschadens wie Mietwagenkosten oder einer pauschalierten Entschädigung.
2. Der zu prüfende Nutzungswille ist grundsätzlich auch dann als gegeben anzusehen, wenn der Geschädigte ein beklagtenseits vermitteltes Mietfahrzeug – hier nach Drängen des Vermietpartners – vorzeitig zurückgibt.
3. Auch die Deckung des weiteren Mobilitätsbedarfs nach Rückgabe des Mietwagens durch anschließende private Leihe steht dem Anspruch auf pauschalierten Nutzungsausfall nicht entgegen.

*Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 21.09.2023, Az. 1 U 173/22 (Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Urteil vom 19.10.2022, Az. 7 O 1492/22)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX, Kläger und Berufungskläger, gegen XXX, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die Richterin am Oberlandesgericht (...) als Vorsitzende, den Richter am Landgericht (...) und den Richter am Oberlandesgericht (...) auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2023 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 19.10.2022 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 7. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.730,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.04.2022 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Beklagte 94 % und der Kläger 6 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

I.  
Von der Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1, § 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

II.

1. Die zulässige Berufung des Klägers hat, soweit sie nicht konkludent zurückgenommen wurde, mit dem zuletzt gestellten Antrag gemäß Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2023 vollumfänglich Erfolg.
2. Dem Kläger steht gegen die Beklagte, die als Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners unstreitig dem Grunde nach zu 100 % für die infolge des Verkehrsunfalls vom TT.MM.2021 in XXX entstandenen Schäden haftet, ein weiterer Anspruch auf Nutzungsausfallschaden in Höhe von 9.620,00 € zu. Die austenorierte Summe von 9.730,25 € errechnet sich aus dem vorgenannten Betrag zzgl. der bereits vom Landgericht Osnabrück als Schaden zuerkannten Fahrtkosten vom 14.01.2022 über 110,25 €; insoweit ist das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten worden.
3. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung des Nutzungsausfallschadens aus § 7 Abs. 1 StVG sowie § 823 Abs. 1 BGB, jeweils in Verbindung mit § 249 BGB und § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.
  - a) Dem Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der durch einen Schaden die Möglichkeit zur Nutzung verliert, steht grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz für seinen Nutzungsausfall zu, wenn er zur Nutzung seines Pkw willens und fähig gewesen wäre. Seine Grenze findet der Ersatzanspruch am Merkmal der Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sowie an der Verhältnismäßigkeitsbeschränkung des § 251 Abs. 2 BGB. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit hat der Schädiger grundsätzlich Nutzungsersatz nur für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes erforderlich ist. Im Allgemeinen ist dies die Dauer der Reparatur bzw. der Zeitraum bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2007 - VI ZR 62/07 = NJW 2008, 915 -, Rn. 6). Der Geschädigte hat grundsätzlich ein Wahlrecht, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden (etwa in Form angefallener Mietwagenkosten) oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust der Nutzungsmöglichkeiten seines Pkw verlangt (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2013 - VI ZR 290/11 -, Rn. 25, juris). Dabei führt die allgemeine Anerkennung der Gebrauchsmöglichkeit eines Pkw als Vermögensgut durch die höchstrichterliche Rechtsprechung jedoch nicht dazu, dass jed-

wede Nutzungsbeeinträchtigung als Schaden auszugleichen wäre; vielmehr gelten auch hier die schadensrechtlichen Grundsätze der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, des Wirtschaftlichkeitsgebots und des Bereicherungsverbots (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 - VI ZR 211/08 -, Rn. 6, juris).

Dies vorangestellt, ist nach dem Inhalt der informatorischen Anhörung des Klägers im Verhandlungstermin des Senats vom 07.09.2023 - bei unstreitiger Möglichkeit der Nutzung eines Pkw - auch über den Zeitpunkt der Rückgabe des beklagteits finanzierten Mietfahrzeuges ein entsprechender Nutzungswille des Klägers festzustellen.

Dieser hat im Termin angegeben, er habe den ihm zur Verfügung gestellten Mietwagen im Wesentlichen deswegen zurückgegeben, weil die Fa. CC, von der das Fahrzeug angemietet worden war, mehrfach angerufen und auf dessen Rückgabe gedrängt habe. Weil diese Anrufe auch während seiner Arbeitszeit erfolgt seien, sei er zunehmend genervt gewesen. Zudem habe der zur Verfügung gestellte Mietwagen über keine Anhängerkupplung verfügt, weswegen er sich für den Transport von im Sommer häufiger anfallenden Gartenabfällen ohnehin ein Fahrzeug von Freunden habe ausleihen müssen. Auch nach Rückgabe des Mietwagens habe er weiterhin ein Kfz benötigt, um den wegen der nur eingeschränkten Möglichkeit zur Arbeit im Home-Office seinerzeit täglich erforderlichen Weg zu seiner Arbeitsstelle und zurück zu bewältigen; gleiches gelte für den Transport seines Hundes zu Tierarztterminen. Für solche Fahrten habe er sich wochenweise wechselnd entweder bei seinen Eltern oder seiner Freundin deren Pkw ausgeliehen.

Zu einer Rückgabe des Mietfahrzeugs habe er sich entschlossen, nachdem er, anwaltlich beraten, erfahren hatte, dass er seinen Nutzungsausfallschaden auch pauschal geltend machen kann. Demnach steht ein fortbestehender Nutzungswille des Klägers hinsichtlich seines Pkw zur hinreichenden Überzeugung des Senats fest. Zwar ist die Parteienanhörung nach § 141 ZPO kein Beweismittel. Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO aber grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 27.09.2017 - XII ZR 48/17 -, Rn. 12, juris). Anhaltspunkte, an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben zu zweifeln, bestehen nicht. Der Kläger war ersichtlich um eine genaue Wiedergabe seiner Rückgabemotive einerseits und andererseits der Umstände, wie er sich im Anschluss an die Rückgabe des Mietfahrzeugs hinsichtlich des weiterhin benötigten Kraftfahrzeugs beholfen habe, bemüht. An einem fortbestehenden Nutzungswillen trotz Rückgabe des Mietfahrzeugs bestehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass er - insoweit unwidersprochen von der Beklagten - regelmäßig ein Fahrzeug für den Weg zu seiner Arbeitsstelle benötigte, keine Bedenken. Hinzu kommt, dass der Nutzungswille des Klägers, für den schon, insbesondere wie hier im Falle der Anschaffung eines Neuwagens, die Lebenserfahrung spricht, dadurch indiziert wird, dass der Kläger nicht nur zeitlich unmittelbar nach dem Unfall am TT.MM.2021 einen Sachverständigen mit der Begutachtung zur Ermittlung des entstandenen Schadens beauftragte, sondern seinen fortbestehenden Nutzungswillen auch dadurch dokumentierte, dass er, nachdem das Gutachten am 05.10.2021 fertiggestellt worden war, noch am gleichen Tag den Reparaturauftrag erteilte (vgl. hierzu Balke, SVR 2012, 406 (407); Freymann/Rübmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage (Stand 08.08.2023), § 249, Rn. 223 mwN; OLG München, Urteil vom 27.05.2020 - 6 O 1674 -, Rn. 10 und 11; OLG Hamm, Beschluss vom 26.07.2022 - 7 U 52/22 -, Ziffer 2., jeweils juris).

Einer Entscheidung des im Hinweisbeschluss vom 04.05.2023 dargestellten Meinungsstreits, wonach die Rückgabe eines Mietfahrzeugs von einzelnen Obergerichten hinsichtlich des Fortbestandes eines Nutzungswillens unterschiedlich beurteilt wird, bedurfte es demnach nicht: Der Kläger hat, wie ausgeführt, einen über den Rückgabezeitpunkt am 20.08.2021 hinausgehenden Willen zur Nutzung seines Pkw nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt.

- b) Dass der Kläger sich bei Familie und Freunden zur Deckung seines

Bedarfs ein Kfz ausgeliehen hat, steht der Geltendmachung eines pauschalisierten Nutzungsausfallschadens nicht entgegen. Denn nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB soll es den Schädiger nicht entlasten, wenn die besondere Beziehung des Dritten zum Geschädigten Grund für die Überlassung des Fahrzeuges war (vgl. Katzenstein in: Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Auflage, Kap. 3, Rn. 187). Auch die im Hinweisbeschluss vom 08.05.2023 zunächst offen gelassene Frage, ob die fühlbare Beeinträchtigung als Voraussetzung für einen Nutzungsausfallschaden bei Bereitstellung eines Mietwagens entfällt, beantwortet der Senat nunmehr dahin, dass es dem höchstrichterlich angenommenen Wahlrecht des Geschädigten zwischen konkretem und pauschalisiertem Schadensersatz widersprechen würde, wenn der Geschädigte im Falle eines Mietwagenangebots gehalten wäre, dieses anzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, jegliche Ansprüche zu verlieren. Schließlich ist bei Vorliegen der eingangs genannten Voraussetzungen auch möglich, von vornherein einen Mietwagen abzulehnen und den Nutzungsausfall pauschal abzurechnen. Nichts anderes kann gelten, wenn – bei Fortbestand von Nutzungswille, –möglichkeit und fühlbarer Beeinträchtigung, wie hier – sich ein Geschädigter zur Rückgabe eines zunächst angenommenen Mietwagens entschließt.

- c) Dem Kläger steht demnach Nutzungsausfall für die Dauer der Reparaturzeit zu. Er hat hierzu unwidersprochen vorgetragen, das Mietfahrzeug am 20.08.2021 zurückgegeben und sein Fahrzeug (vorerst) am 14.01.2022 zurückerhalten zu haben. Dies entspricht einer Zeitspanne von 148 Tagen. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung bestimmt sich nach dem Nutzungswert; eine Schätzung des Nutzungswerts ist nach § 287 ZPO zulässig (Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage, § 249, Rn. 226). Der Senat schätzt die Kosten entsprechend den Angaben des Sachverständigen XXX in seinem Gutachten vom 05.10.2021, dort S. 1 (s. Anlage K 1, Anlagenband), auf 65,00 € pro Tag. Der Sachverständige hat den beschädigten Tesla des Klägers, ein Neufahrzeug, offensichtlich unter Rückgriff auf die Tabellen der EurotaxSchwacke GmbH in die Gruppe „H“ eingeteilt, wonach pro Tag als Nutzungsausfall für ein Fahrzeug im Alter von bis zu 5 Jahren ein Betrag in Höhe von 65,00 € anfällt. Dieser Betrag ist von der Beklagten unwidersprochen geblieben. Für 148 Tage Nutzungsausfall steht dem Kläger daher ein Betrag in Höhe von (148 x 65,00 € =) 9.620,00 € als Entschädigung zu.
- d) Eine Kürzung des vorgenannten Betrags unter dem Aspekt einer Schadensminderungsobliegenheit des Klägers nach § 254 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB kommt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht in Betracht. Zwar kann grundsätzlich eine Schadensminderung geboten sein, wenn der Geschädigte unter Verstoß gegen Treu und Glauben solche Maßnahmen unterlässt, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach Lage der Dinge zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen würde, wobei entscheidend sein soll, welche Maßnahmen dem Geschädigten insoweit zumutbar sind, um den Schaden im Interesse des Schädigers zu mindern (vgl. Looschelders in: BeckOGK/BGB, Stand: 01.09.2023, § 254, Rn. 246).

Zwar ist davon auszugehen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für die Beklagte wirtschaftlich günstiger gewesen wäre als die Zahlung von Nutzungsausfall für die – zugegebenermaßen beträchtliche – Begutachtung- und Reparaturdauer von 148 Tagen. Konkret feststellen lässt sich dies jedoch nicht, weil die für die einzelnen Umstände des § 254 BGB darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. zur Beweislast des Schädigers Lorenz in: BeckOK/BGB, Stand: 01.08.2023, § 254, Rn. 70) trotz Hinweises des Senats gemäß Beschluss vom 04.05.2023 hierzu nicht weiter vorgetragen hat. Daher konnten auch Überlegungen dazu unterbleiben, ob sich der Kläger unter den Gesichtspunkten der Obliegenheit zur Schadensminderung einerseits und dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot andererseits mit dem beklagten aufzuwendenden Betrag der – mutmaßlich geringeren – Mietwagenkosten zur Schadenskompensation hätte begnügen müssen.

Dass die Zeit von Begutachtung und Reparatur letztlich insgesamt

148 Tage in Anspruch nahm, obwohl der Sachverständige XXX in seinem Gutachten vom 05.10.2021 eine Reparaturdauer von nur 13 Tagen prognostiziert hatte, geht nicht zu Lasten des geschädigten Klägers, weil weder Gutachter noch Reparaturwerkstatt dessen Erfüllungsgehilfen sind, etwaige Versäumnisse des Gutachters oder der die Reparatur ausführenden Personen dem Kläger daher nicht zugerechnet werden können (vgl. MüKo/StVR –Almeroth, 1. Auflage 2017, § 249, Rn. 308 mwN). Hinzu kommt, dass sich die erhebliche Überschreitung der prognostizierten Reparaturdauer nicht von Anfang an absehen ließ, sondern sich, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, während der laufenden Reparatur Verzögerungen durch Schwierigkeiten etwa bei der Ersatzlieferung ergaben, mithin schadensmindernde Maßnahmen für den Kläger kaum planbar waren.

Der Einwand der Beklagten, der Kläger hätte sich mit einer Interimsreparatur zufriedengeben müssen, ist angesichts der nach dem Unfall gegebenen Beschädigungen ohne weiteren – hier auch zu Art und Umfang einer solchen Reparatur fehlenden – Vortrag der Beklagten nicht nachvollziehbar. Eine andere Werkstatt hätte der Kläger ohne Verlust seiner Garantie für das beschädigte Fahrzeug, welches er erst im März des Jahres 2021 angeschafft hatte, nach seinem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag mit dem Ziel der Beschleunigung der Reparaturdauer nicht beauftragen können.

Soweit die Beklagte einen Verstoß des Klägers gegen die Obliegenheit zur Schadensminderung daraus herleiten möchte, dass dieser sich kein Ersatz- bzw. Interimsfahrzeug angeschafft habe, hatte der Kläger dies, wie sich aus dem als Anlage K 6 (vgl. Anlagenband) zur Akte gelangten Schreiben der Beklagten vom 26.10.2021 ergibt, durchaus in Erwägung gezogen. Indes war die Beklagte seinerzeit nicht bereit, die insoweit zu erwartenden Kosten zu übernehmen, sondern sich allenfalls auf einen Vergleichsbetrag zu verständigen, wie aus dem Schreiben deutlich wird. Auch dieser Umstand geht daher nicht zu Lasten des Klägers.

Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung im Hinweisbeschluss des Senats vom 04.05.2023 Bezug genommen.

2. Zinsen auf den ausgeurteilten Betrag stehen dem Kläger ab dem 20.04.2022 aus § 288 Abs. 1 BGB zu.

Das Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom 12.04.2022 (Anlage K 4, Anlagenband), in dem die einzelnen Schadenpositionen, auch der verlangte Nutzungsausfallschaden, aufgelistet wurden, stellt eine ausreichende Leistungsaufforderung und damit eine Mahnung iSd § 286 Abs. 1 S. 1 BGB dar. Dass Mahnung und Fälligkeitstellung durch Abruf der verlangten Leistung hier in einem Schreiben erfolgten, schadet nicht (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 21.02.2017 – XI ZR 467/15 = NJW 2017, 1823 –, Rn. 24 mwN).

Auch der Umstand, dass der Kläger in dem genannten Schreiben einen Nutzungsausfallschaden in Höhe von 10.212,00 € geltend gemacht, mithin hinsichtlich des Nutzungsausfalls einen um 592,00 € überhöhten Betrag angemahnt hat, ist unschädlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt eine Zuvielforderung die Wirksamkeit der Mahnung und damit den Verzug hinsichtlich der verbleibenden Restforderung nicht in Frage, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falles als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist. Zudem ist erforderlich, dass der Schuldner den geschuldeten Betrag zuverlässig ermitteln kann (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2006 – X ZR 157/07 –, Rn. 16, juris).

Dies ist hier für den Nutzungsausfallschaden der Fall. Die Beklagte konnte aus dem Umstand, dass der Kläger pro Tag entgangener Nutzung einen Betrag von 69,00 € statt der im Sachverständigen Gutachten XXX angesetzt 65,00 € ohne weiteres nicht nur den korrekten Gesamtschadensbetrag selbst ermitteln, sondern musste auch davon ausgehen, dass dem Kläger bei der Verwendung des Ta-

gessatzes ein Versehen unterlaufen war, dieser sich folglich mit dem geringeren Betrag zufriedengeben würde. Die Zuvielforderung stellt sich auch nicht als unverhältnismäßig überhöht dar.

Gleiches gilt für den vom Kläger für die Fahrten zur Reparaturfirma angesetzten Betrag. Auch für den insoweit vom Landgericht unangefochten zugesprochenen Betrag von 110,25 € kann er Zinsen schon ab dem 20.04.2022 verlangen. Unter der Prämisse, dass hier nur drei statt der verlangten vier Fahrten ersatzfähig sind, stellt sich die Zuvielforderung von 36,75 € keinesfalls als unverhältnismäßig und die Wirksamkeit der Mahnung beeinträchtigend dar. Auch hier lässt sich der verringerte Schadensbetrag ohne weiteres ermitteln. Aus dem Umstand, dass der Kläger, wie sich dem Protokoll der mündlichen Verhandlung in erster Instanz, dort S. 2 (GA 73) entnehmen lässt, auf Nachfrage erklärte, dass lediglich drei statt vier Fahrten in Anrechnung zu bringen seien, folgt zudem, dass er zur Entgegennahme eines geringeren als des angemahnten Betrags ohne weiteres bereit war.

Der Kläger kann daher Verzugszinsen ab dem 20.04.2022 als dem auf den Ablauf der zur Zahlung gesetzten Wochenfrist folgenden Tag verlangen.

3. Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Senat hat von dem ihm zustehenden Ermessen, nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Beklagten die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen, keinen Gebrauch gemacht: Zwar ist eine nur verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung (weniger als 10 % des ausgerichteten Betrags) durch den Kläger gegeben. Jedoch stellen die sich infolge des Gebührensprungs ergebenden Mehrkosten in Höhe von rund 900,00 € nicht mehr als geringfügig dar.
4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.
5. Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§§ 542 Abs. 1, 543 Abs. 1 ZPO).

## Bedeutung für die Praxis

Das OLG Oldenburg sprach dem Geschädigten für eine sehr lange Ausfalldauer pauschalen Schadenersatz zu, weil er sein eigenes Fahrzeug während der Reparatur nicht nutzen konnte. Weder hatte er sich ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorzuwerfen noch folgte das Gericht dem

Versicherer-Argument, ein Interimsfahrzeug sei anzuschaffen gewesen. Und auch der versichererseitigen Auffassung, die Rückgabe eines Mietwagens aus einer Direktvermittlung würde mangelnden Nutzungswillen aufzeigen, folgte das Gericht nicht. Der Versicherer sah nicht ein, für eine so lange Ausfallzeit Schadenersatz leisten zu müssen. Sich immer wieder ergebende Verzögerungen gingen jedoch auf Probleme bei Ersatzteillieferungen zurück und waren nicht vorhersehbar. Eine Einflussmöglichkeit des Geschädigten (Überwachungsverschulden) sah das Gericht nicht. Auch ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung der Werkstatt sei nicht erkennbar. Das weitere Argument des Versicherers, der Geschädigte hätte ein Interimsfahrzeug anschaffen müssen, hatte der Versicherer selbst torpediert, indem er die Finanzierung nicht sicherstellte.

So versuchte er es im Prozess mit dem Argument, dass der Geschädigte seinen Nutzungswillen während der Reparatur aufgegeben habe und damit keinen Anspruch auf einen Ausfallschaden geltend machen könne. Denn er habe ja einen Mietwagen der Mietwagenfirma, der ihm von ihm, dem Versicherer, vermittelt wurde, vorzeitig zurückgegeben. Der Ersatzwagen war ihm nach dem Unfall mit freundlichen Worten und Preisvorgaben vom Versicherer selbst aufgedrängt worden. Ein Anspruch des Geschädigten auf einen Ersatzwagen besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Reparatur. Das interessierte jedoch die vom Versicherer vermittelte Mietwagenfirma nicht. Man setzte den Geschädigten mit unangenehmen Telefonaten so lange unter Druck, bis der genervt den Mietwagen zurückgab.

Dieses Verfahren ist daher ein Beispiel dafür, was im Rahmen der Rechtsprechung zur Schadenminderungsobliegenheit beim Mietwagen schief läuft. Der Versicherer, der hier in diesem Einzelfall die Spielregeln vorgegeben hat, ist eben der Versicherer des Schädigers und es interessiert ihn höchstens peripher, was zwischen seinem Partner-Vermieter und dem Geschädigten passiert. Hauptsache, es kostet weniger als den Marktpreis. Und der Vermieter wird vermutlich die Erfahrung gemacht haben, dass eine zu lange Mietdauer in den Augen der „Partnerversicherung“ zu Mietwagenrechnungen führt, die diese nicht begleichen will und der Geschädigte ebenso nicht. Der hätte sie vermutlich gar nicht begleichen können, denn die Summe wäre „hoch vierstellig“ gewesen.

Interessant ist auch, dass nach neuester – danach ergangener – BGH-Rechtsprechung das entscheidende Oberlandesgericht in diesem Fall hätte anders herangehen können. Denn mit Fragen einer vom Geschädigten nicht beeinflussbaren Reparaturdauer hat sich das Gericht seit den Verdeutlichungen des BGH zum subjektbezogenen Schadenbegriff nicht mehr zu befassen, wenn – wie hier – der Geschädigte klagt und eine Zug-um-Zug-Abtretung von Vorteilsausgleichsansprüchen gegen die Werkstatt und/oder den Gutachter an den Versicherer des Schädigers anbietet und ihm kein Überwachungsverschulden zuzuschreiben ist.

## Rechtsprechung

### Mietwagenangebot an die Werkstatt ist für den Geschädigten keine verbindliche Preisvorgabe

1. Das Mietwagenangebot war unbeachtlich, weil es an die Reparaturwerkstatt übermittelt wurde, was der Kläger im Zweifel nicht einmal gewusst haben muss. Eine Nebenpflicht der Werkstatt zur Weitergabe der Information ist fernliegend.
2. Das Angebot selbst war auch unzureichend, denn es enthielt lediglich eine Preisvorgabe und ein Versprechen einer Bereitstellung, jedenfalls kein annahmefähiges Angebot mit allen Details zu Fahrzeug, Nebenleistungen und zum Wie und Wann.
3. Die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit sind erstattungsfähig.

*Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 02.02.2024, Az. 47 S 18/23  
(Vorinstanz Amtsgericht Bad Kissingen, Urteil vom 25.04.2023, Az. 72 C 3/23)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Kläger und Berufungsbeklagter gegen XXX Beklagte und Berufungsklägerin wegen Schadensersatz erlässt das Landgericht Schweinfurt – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX am 02.02.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2023 folgendes

### Endurteil

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 25.04.2023, Az. 72 C 3/23, teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.247,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten Ober dem Basiszinssatz seit 05.10.2022 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 199,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 25.01.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.366,28 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

A.  
Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

B.  
Das Amtsgericht Bad Kissingen hat mit Urteil vom 25.04.2023 dem Kläger einen Betrag in Höhe von 1.251,22 € zugesprochen. Dieser setzte sich zusammen aus restlichen Reparaturkosten in Höhe von 38,68 €, weiteren Sachverständigenkosten in Höhe von 40,71 € und eines weiteren Teilbetrags der Unkostenpauschale in Höhe von 5,00 €, sowie Mietwagenkosten in Höhe von 1.666,83 €.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten bleibt in der Sache weitestgehend ohne Erfolg.

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen werden durch die Beklagte nicht dargelegt.

Soweit das Amtsgericht Bad Kissingen der Klage zugunsten des Klägers stattgegeben hat, hält dies einer rechtlichen Überprüfung stand. Bezüglich eines zugesprochenen Teilbetrags von 84,39 € wurde das Urteil der 1. Instanz nicht (mehr) mit der Berufung angegriffen. Hinsichtlich der zugesprochenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.166,83 € dürfte dem Erstgericht ein Rechenfehler unterlaufen sein und daher lediglich 1.162,83 € zugesprochen werden.

C.  
Der Kläger kann von der Beklagten die Erstattung eines Betrags in Höhe von 1.162,83 € für Kosten des Mietwagens und einen Betrag in Höhe von weiteren 199,45 € für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten jeweils nebst der begehrten Zinsforderung verlangen.

I.  
Das Erstgericht kommt in seiner Entscheidung zutreffend zu der Ansicht, dass der Kläger nicht das durch die Beklagte unterbreitete günstigere Angebot eines Mietwagens hätte gegen sich gelten lassen müssen, um seiner Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB Genüge zu tun. Lediglich in der Höhe des zugesprochenen Betrags ist dem Erstge-

richt ein Rechenfehler unterlaufen, da dem Kläger ein Betrag in Höhe von nur 1.162,83 € zusteht. Denn seitens der Beklagten wurden bereits 414,00 € anstatt der angesetzten 410,00 € erstattet.

1. Nach § 254 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 BGB ist ein Geschädigter grundsätzlich gehalten, den ihm entstandenen Schaden möglichst gering zu halten. Es handelt sich dabei um eine Obliegenheit. Entscheidend ist, welche Maßnahmen dem Geschädigten nach Treu und Glauben zumutbar sind, um den Schaden im Interesse des Schädigers zu mindern. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit zur Minderung des Schadens kann auch dann vorliegen, wenn der Geschädigte den Schaden durch unnötige oder unverhältnismäßige Aufwendungen zur Herstellung des „schadensfreien“ Zustands vergrößert (Looschelders in BeckOGK, Stand 01.12.2023, § 254, Rn. 245f.).

Dem geschädigten Kläger wäre das preisgünstigere Mietwagenangebot der Beklagten dann im Rahmen der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 BGB entgegenzuhalten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre. In einem solchen Fall kann auch das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten beachtlich sein (siehe auch BGH, Urt. v. 12.02.2019, VI ZR 141/18).

2. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen liegt vorliegend kein Verstoß gegen die dem Kläger treffende Obliegenheit zur Schadensminderung vor. Der Kläger muss das seitens der Beklagten gegenüber einer Mitarbeiterin der KfZ-Werkstatt XXX e. K. unterbreitete (günstigere) Mietwagenangebot nicht gegen sich gelten lassen. Denn abweichend von der seitens der Beklagten zitierten Rechtsprechung war das Angebot der Beklagten dem Kläger in der konkreten Situation gerade nicht „ohne weiteres“ zugänglich. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- 2.1 Zunächst ist festzustellen, dass das Angebot durch die Beklagte dem Kläger zu keinem Zeitpunkt selbst unterbreitet wurde. Dieser hatte vom Angebot der Beklagten im Zweifel nicht einmal Kenntnis erlangt. Denn ausweislich des eigenen Vortrags der beklagten Partei wurde das Angebot lediglich gegenüber einer Frau XXX, die Mitarbeiterin der KfZ-Werkstatt XXX ist, in einem Telefongespräch am 21.03.2022 um 14.43 Uhr unterbreitet (vgl. Anlage B2, 81. 69ff.), aber zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Kläger selbst.

- 2.2 Dem Erstgericht ist insoweit beizupflichten, dass es sich bei der KfZ-Werkstatt XXX – respektive deren Mitarbeitern, allenfalls um Erklärungsboten der Beklagten handelt. Eine fehlende Weitergabe der Information über ein günstigeres Mietwagenangebot liegt daher allein im Risikobereich der Beklagten.

- 2.3 Entgegen den Ausführungen der beklagten Partei ist auch nicht erkennbar, auf welcher Grundlage sich der Kläger das Wissen der KfZ-Werkstatt XXX zurechnen lassen müsste. Der Kläger beauftragte die KfZ-Werkstatt XXX mit der Reparatur des Unfallwagens. Diesem Auftrag liegt regelmäßig ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB zugrunde. Die seitens der Werkstatt geschuldete (Haupt-)Leistung bestimmt sich dabei nach § 631 Abs. 1 Var. 1 BGB und erschöpft sich in der Herstellung des versprochenen Werks, hier der Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs. Eine vertragliche Nebenpflicht der Werkstatt gegenüber dem Auftraggeber im Sinne einer Pflicht zur Weitergabe ihr vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer übermittelter Informationen ist völlig fernliegend.

- 2.4 Überdies handelte es sich bei dem Angebot der Beklagten auch nicht um ein Angebot, dass der Kläger zumutbar „ohne weiteres“ mit einem simplen „Ja“ hätte annehmen können. Ausweislich den vorgelegten Unterlagen (Anlage B2, Bl. 69f.) wurde im Angebot lediglich ausgeführt, wie hoch der Mietzins wäre und das eine für den Kläger kostenfreie Bereitstellung erfolgen würde. Weitergehende Angaben, wie und wann diese erfolgen würde, fehlten gänzlich. Es hätte daher vom Kläger – sofern er vom Angebot überhaupt Kenntnis erlangt hätte – noch weitergehende Informationen eingeholt werden müs-

sen. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts wäre das Angebot auch nicht zumutbar gewesen.

3. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Mietwagenkosten in Höhe von 1.162,83 € zusteht. Die Differenz in Höhe von 4,00 € zum erstinstanzlich zugesprochenen Betrag ergibt sich daraus, dass dem Kläger durch die Beklagte bereits ein Betrag von 414,00 € statt der in Ansatz gebrachten 410,00 € erstattet wurde.

II.

Anknüpfend an die Ausführungen unter 1. steht dem Kläger folglich auch ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe eines weiteren Betrags von 199,45 € zu.

Dieser Betrag errechnet sich aus dem Gesamtbetrag der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 913,21 €, abzüglich der bereits geleisteten Erstattung von 713,76 €. Maßgeblich ist insoweit der Gegenstandswert von 8.161,06 €. Demnach errechnet sich dieser aus einer 1,3 Gebühr aus 558,00 €, zzgl. 42 € Auslagen für Akteneinsicht, Auslagenpauschale und Dokumentenpauschale, zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts, § 543 Abs. 2 ZPO.

E.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde gemäß §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GKG festgesetzt.

### Bedeutung für die Praxis

Die Beklagte versuchte den Umweg über die Werkstatt, um dem Geschädigten Vorgaben zum Mietwagenpreis und ein vermeintliches Mietwagenangebot zu machen. Das Gericht sah es als einen Irrweg an, den Geschädigten auf ein Angebot zu verpflichten, das möglicherweise von der Werkstatt gar nicht weitergegeben wurde. Dass es sich dabei lediglich um ein Telefonat gehandelt hatte, wurde dann nicht mehr thematisiert. Jedoch war das Mietwagenangebot auch zu unkonkret. Denn der Haftpflichtversicherer teilte lediglich den nach seiner Auffassung möglichen Höchstpreis und einen Anbieter mit, der angeblich zu diesem Preis pro Tag abrechne. Ein annahmefähiges und damit für den Geschädigten bzgl. des Schadenersatzbetrages bindendes Angebot mit den Mindestangaben zum Anbieter, zum Mietfahrzeug, zu den Nebenleistungen, zu den Bedingungen und zum Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung lag daher nicht vor.

## Rechtsprechung

### Fraunhofer allein und als Fracke nicht mehr als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO verwendbar

1. Die Höhe angemessener Mietwagenkosten ist allein anhand der Werte aus der Schwacke-Liste zu bestimmen.
2. Auf Basis des Klägervortrages ergeben sich erhebliche Zweifel an der Verwendbarkeit der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten.
3. Sofern eine Schätzgrundlage nicht nachvollziehbar erklären kann, wie sie die Vergleichbarkeit zum Fahrzeug des Geschädigten sichert, sind die Erhebungsergebnisse als willkürlich zu betrachten.
4. Der Verweis auf später erhobene Internetbeispiele ist nicht als konkreter Sachvortrag gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste anzusehen.
5. Auf den Grundmietpreis ist ein Aufschlag in Höhe von 20 Prozent wegen unfallbedingter Mehrleistungen als erstattungsfähig anzusehen.
6. Weiterhin sind Kosten erforderlicher Nebenleistungen zu erstatten, die sich nach der Schwacke-Nebenkostentabelle bestimmen lassen.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 08.02.2025, Az. 41 O 250/24*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin, gegen XXX Beklagte, hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 14.01.2025 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.619,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 156,99 EUR

seit dem 12.07.2023 und aus 7.297,22 EUR seit dem 27.08.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 901,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen. Sie nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Ersatz der Kosten für die Anmietung von vier Mietfahrzeugen ihrer Kunden in Anspruch.

Die Fahrzeuge der Kunden der Klägerin wurden jeweils bei Unfällen mit Fahrzeugen, die zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert waren, beschädigt. Die Kunden der Klägerin mieteten jeweils zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit ihrer unfallbeschädigten Fahrzeuge ein Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an, wobei die Beklagte im Fall der Kundin Frau XXX (Fall 4) die Erforderlichkeit der Anmietdauer bestreitet. Die Kunden traten die ihnen aus dem Unfall jeweils als Schadensersatz zustehende Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten in voller Höhe an die Klägerin ab. Die Haftung der Beklagten für die jeweiligen Schadensereignisse ist zwischen den Parteien unstreitig. Streitig ist alleine die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden vier Anmietungsfälle:

1. Die Kundin mietete im Nachgang zu einem Verkehrsunfall am 24.08.2021 in Sankt Augustin mit Vertrag vom 04.10.2021 für die Zeit vom 04.10.2021 bis zum 06.10.2021 ein Fahrzeug VW Polo bei der Klägerin. Hierfür stellte die Klägerin ihr einen Betrag von 472,08 EUR in Rechnung. Dabei entfielen 241,82 EUR auf den Grundpreis, 54,30 EUR auf die Haftungsreduzierung, 45,38 EUR auf die Zustellung und Abholung, 25,20 EUR auf die Navigation und 30,00 EUR auf die Winterreifen.

Das verunfallte Fahrzeug der Kundin XXX war ein VW Polo mit 70 KW der Mietwagenklasse 5. Auf die Rechnung der Klägerin vom 10.10.2021 zahlte die Beklagte einen Betrag von 315,09 EUR. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 27.10.2021 unter Fristsetzung bis zum 03.11.2021 zur Zahlung des restlichen Betrages erfolglos auf. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Rechnung (Bl. 11 d. A.), des Mietvertrags (Bl. 12 d. A.) sowie der Abtretungsvereinbarung (Bl. 13 d. A.) Bezug genommen.

2. Der Kunde XXX mietete im Nachgang zu einem Verkehrsunfall am 20.10.2021 in Niederkassel mit Vertrag vom 10.11.2021 für die Zeit vom 10.11. bis 12.11.2021 ein Fahrzeug VW Golf bei der Klägerin. Hierfür stellt die Klägerin ihm einen Betrag von 380,64 EUR in Rechnung. Dabei entfielen 175,87 EUR auf den Grundpreis, 38,80 EUR auf die Haftungsreduzierung, 45,38 EUR auf die Zustellung und Abholung, 23,02 EUR auf den Zusatzfahrer, 16,80 EUR auf die Navigation und 20,00 EUR auf die Winterreifen. Das verunfallte Fahrzeug des Kunden war ein VW T-ROC mit 85 KW der Mietwagenklasse 6. Auf die Rechnung der Klägerin vom 14.11.2021 zahlte die Beklagte einen Betrag von 285,47 EUR. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 24.11.2021 unter Fristsetzung bis zum 01.12.2021 zur Zahlung des restlichen Betrages erfolglos auf. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Rechnung (Bl. 14 d. A.), des Mietvertrags (Bl. 15 d. A.) sowie der Abtretungsvereinbarung (Bl. 16 d. A.) Bezug genommen.
3. Der Kunde XXX mietete im Nachgang zu einem Verkehrsunfall am 17.05.2023 in Hennef mit Vertrag vom 12.06.2023 für die Zeit vom 12.06. bis 16.06.2023 ein Fahrzeug Nissan Micra bei der Klägerin. Hierfür stellt die Klägerin ihm einen Betrag von 538,75 EUR in Rechnung. Dabei entfielen 329,76 EUR auf den Grundpreis, 77,60 EUR auf die Haftungsreduzierung und 45,38 EUR auf die Zustellung und Abholung. Das verunfallte Fahrzeug des Kunden XXX war ein Nissan Note mit 59 KW der Mietwagenklasse 3. Auf die Rechnung der Klägerin vom 21.06.2023 zahlte die Beklagte einen Betrag von 468,92 EUR. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 04.07.2023 unter Fristsetzung bis zum 11.07.2023 zur Zahlung des restlichen Betrages erfolglos auf. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Rechnung (Bl. 17 d. A.), des Mietvertrags (Bl. 18 d. A.) sowie der Abtretungsvereinbarung (Bl. 19 d. A.) Bezug genommen.

4. Die Kundin XXX mietete im Nachgang zu einem Verkehrsunfall am 26.04.2024 in Euskirchen mit Vertrag vom 03.05.2024 für die Zeit vom 03.05. bis zum 19.07.2024 ein Fahrzeug Kia bei der Klägerin. Hierfür stellte die Klägerin ihr einen Betrag von 7.297,22 EUR in Rechnung. Dabei entfielen 3.424,59 EUR auf den Grundpreis, 1.109,16 EUR auf die Haftungsreduzierung, 45,38 EUR auf die Zustellung und Abholung, 897,78 EUR auf den Zusatzfahrer und 655,20 EUR auf die Navigation. Das verunfallte Fahrzeug der Kundin XXX war ein Dacia Sandero mit 67 KW der Mietwagenklasse 2. Auf die Rechnung der Klägerin vom 02.08.2024 hat die Beklagte keine Zahlungen geleistet. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.08.2024 unter Fristsetzung bis zum 26.08.2024 zur Zahlung des restlichen Betrages erfolglos auf. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Rechnung (Bl. 20 d. A.), des Mietvertrags (Bl. 21 d. A.) sowie der Abtretungsvereinbarung (Bl. 22 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, die in Rechnung gestellten Zusatzkosten seien jeweils angefallen. Die Mietfahrzeuge seien den Kunden jeweils zur Reparaturwerkstatt gebracht und dort auch wieder abgeholt worden. In den Schadensfällen 1 und 2 sei das Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet gewesen und in den Schadensfällen 1, 2 und 4 mit einem Navigationsgerät. In den Schadensfällen 2 und 4 seien die Fahrzeuge zudem von Zusatzfahrern genutzt worden. In allen Fällen sei jeweils eine Vollkasko- und eine Teilkaskoversicherung vereinbart worden, wobei in Fall 1 ein Selbstbehalt von 150,- EUR und in den übrigen Fällen ein Selbstbehalt von 0,- EUR vereinbart worden sei. Hinsichtlich der Reparaturdauer im Schadensfall 4 verweist die Klägerin auf den Reparaturablaufplan vom 02.08.2024 und die Reparaturrechnung des Autohauses Raiffeisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die geltend gemachten Mietwagenkosten seien der Höhe nach ersatzfähig. Die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten sei allein auf Grundlage des arithmetischen Mittels der in der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel 2021 für die Fälle 1 und 2 und 2023 für die Fälle 3 und 4) im Postleitzahlgebiet der Autovermietung ausgewiesenen Normaltarife nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespreisen zu ermitteln, zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 20 % und der in der Schwacke-Liste aufgelisteten Nebenkosten, soweit diese angefallen, erbracht und vereinbart wurden. Ein Rückgriff auf die Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage sei seit den neuesten Ausgaben ab 2020 aufgrund der sachlichen Fehlerhaftigkeit der Liste nicht mehr möglich. Die Liste leide unter diversen Mängeln, wie u. a. ihrer Internetlastigkeit, der Nichterhebung von Nebenkosten und der Vorgabe eines Anmietzeitpunkts eine Woche im Voraus. Schwacke ermittle die Mietwagenklassen aller Fahrzeuge nach der unverbindlichen Preisempfehlung der Hersteller. Demgegenüber sei aus dem Vorwort der Ausgabe 2021 der Fraunhofer-Liste erkennbar, dass Fraunhofer seine Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischem Wege ermittle. Mietwagenunternehmen böten im Internet aber keine konkreten Fahrzeuge an. Die Fahrzeuge würden dort auf Basis des sogenannten ACRISS-Systems – einer Mietwagenklassifizierung nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke – welches lediglich die Fahrzeugkategorie, die Bauart, das Getriebe und den Treibstoff berücksichtige – angeboten. Dieses lasse keine Rückschlüsse auf die anerkannte Schwacke-Klassifikation zu. Überdies habe Fraunhofer 2021 keine Preise für die Fahrzeugklassen 1, 2 und 4 und 2022 keine Preise für die Fahrzeugklassen 1 und 2 erhoben. Abzüge für ersparte Eigenkosten seien nicht vorzunehmen, da die Geschädigten jeweils ein klassen niedrigeres Fahrzeug angemietet hätten. Aus den Rechnungen gehe eindeutig hervor, welcher Fahrzeugklasse die geschädigten Fahrzeuge und welcher das abgerechnete Mietfahrzeug angehörten.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.619,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 156,99 € seit dem 04.11.2021, aus 95,17 € seit dem 02.12.2021, aus 69,83 € seit dem 12.07.2023 und aus 7.297,22 € seit dem 27.08.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 901,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass in Fall 1 ein Fahrzeug der Gruppe 4, in Fall 2 ein Fahrzeug der Gruppe 5, in Fall 3 ein Fahrzeug der Gruppe 2 und in Fall 4 ein Fahrzeug der Gruppe 1 angemietet worden sei. Darüber hinaus bestreitet sie mit Nichtwissen, dass die Mietfahrzeuge den Geschädigten zur Werkstatt zugestellt und dort auch wieder abgeholt worden seien. Ebenfalls mit Nichtwissen bestreitet die Beklagte, dass das Fahrzeug in den Fällen 2 und 4 durch mehrere Personen genutzt worden, dass in Fall 2 an dem vermieteten Fahrzeug Winterreifen angebracht gewesen und dass in den Fällen 1, 2 und 4 in den vermieteten Fahrzeugen Navigationsgeräte verbaut gewesen seien. Die Beklagte behauptet anhand von vorgelegten Angeboten der Firmen Europcar, Avis, Sixt, dass die Geschädigten vergleichbare Fahrzeuge wesentlich günstiger hätten anmieten können. In Fall 1 hätte problemlos ein Fahrzeug der Gruppe 4 für 3 Tage zu einem Preis von unter 205,- EUR brutto, in Fall 2 hätte problemlos ein Fahrzeug der Gruppe 5 für 2 Tage von unter 235,- EUR und in Fall 3 hätte problemlos ein Fahrzeug der Gruppe 2 für 5 Tage zu einem Preis unter 230,- EUR angemietet werden können. In Fall 4 wäre, selbst wenn ein Fahrzeug für 78 Tage hätte angemietet werden dürfen, dies zu einem Preis von unter 2.600,- EUR brutto möglich gewesen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass die Schwacke-Liste zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet sei, da sie methodische Mängel aufweise, und verweist auf die ihrer Ansicht zur Schätzung besser geeigneten Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts. Die in der Schwacke-Liste verzeichneten Tarife hätten aufgrund der offenen Erhebungsmethode, bei welcher die befragten Unternehmen wüssten, dass die ermittelten Preise allein einer Beurteilung der vermeintlich erforderlichen Mietwagenkosten in späteren Rechtsstreitigkeiten dienen, mit den tatsächlich üblichen Marktpreisen für selbstzahlende Kunden nichts zu tun. Sie meint, ein Zuschlag für einen weiteren Fahrer scheidet schon deshalb aus, weil für die angemieteten Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen worden sei. Die Kosten für die Winterreifen seien nicht erstattungsfähig, weil es bei der Vermietung von PKW an Privatkunden nicht marktüblich sei, hierfür Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten für die Nutzung eines Navigationsgeräts seien nicht erstattungsfähig, weil die vermieteten Fahrzeuge standmäßig entsprechend ausgerüstet seien. Die Zusatzkosten für die Vollkaskoversicherung seien nicht erstattungsfähig, weil bei den Angeboten eine Vollkaskoversicherung jeweils enthalten sei. Der pauschal geltend gemachte Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Normaltarif stünde der Klägerin nicht zu, da die Geschädigten nicht auf Sonderleistungen angewiesen gewesen seien. Zudem sei ein Abzug in Höhe von 10 % der Mietwagenkosten im Rahmen der Vorteilsausgleichung vorzunehmen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen XXX. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.01.2025 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2025 (Bl. 330 ff. d. A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.  
Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht (§ 398 S. 2 BGB) einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 7.619,21 EUR aus § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

Es besteht dem Grunde nach eine unstreitige Haftung der Beklagten für die Schäden aus den in Rede stehenden Verkehrsunfällen, infolgeder die Geschädigten bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug anmieteten. Die Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche an die Klägerin ist zwischen den Parteien ebenfalls unstreitig. Im Streit steht allein, ob die Ermittlung und Berechnung der Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten auf der alleinigen Grundlage der Schwacke-Liste erfolgen kann,

ob ein pauschaler Aufschlag für unfallspezifische Mehraufwendungen gerechtfertigt ist, ob die geltend gemachten Zusatzkosten ersatzfähig sind und ob sich die Klägerin ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss.

1. Der geltend gemachte Grundmietzins war erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB.

Der Umfang der entstandenen Schadensersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter, dessen Rechte die Klägerin hier geltend macht, vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil vom 12.04.2011 – VI ZR 300/09 m. w. N.).

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu Grunde zu legen. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 m. w. N.).

Die Klägerin hat vorliegend substantiiert und nachvollziehbar Tatsachen vorgetragen, die erhebliche Zweifel daran begründen, dass die von Fraunhofer erhobenen Daten den relevanten Mietmarkt wenigstens einigermaßen realistisch abbilden und dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel seit der Ausgabe des Jahres 2021 als Schätzgrundlage grundsätzlich geeignet ist. Aus Sicht der Kammer stehen diese der Anwendbarkeit des Fraunhofer-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall entgegen.

So hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass Fraunhofer anders als Schwacke, welches die Mietwagenklassen aller Fahrzeuge nach der unverbindlichen Preisempfehlung der Hersteller ermittelt, seine Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischen Wege ermittelt. Dabei liegen Fraunhofer keine anderen Informationen vor, als diejenigen, die man auf einem Screenshot der Internetseiten der Anbieter sehen kann. Im Internet bieten Mietwagenunternehmen, im Gegensatz zu üblichen Preislis-

ten, Fahrzeuge auf Basis des sogenannten ACRISS-Systems an. Dies ist eine Mietwagenklassifizierung nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke im Internet. Es werden dabei keine konkreten Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen, sondern lediglich Fahrzeuge mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen angeboten (die durch 4 Buchstaben gekennzeichnet sind). Diese sind Fahrzeugkategorie (Fahrzeugausmaße), Bauart (Limousine, Kombi, SUV etc.), Getriebe („Unbekannt“, Schaltung, Automatik, Allrad), Treibstoff („Unbekannt“, Diesel, Super, Hybrid etc.) und Klima (AC). Informationen über den Anschaffungspreis der angebotenen Mietwagen enthalten die von Fraunhofer genutzten Quellen nicht. Rückschlüsse auf den eigentlichen Fahrzeugwert lassen die von Fraunhofer herangezogenen Daten daher nicht zu. Dies verdeutlicht die Klägerin auch anhand des Beispiels von zwei Fahrzeugen des Typs VW Golf, welche trotz eines Anschaffungspreisunterschieds von 30.000,- EUR derselben ACRISS-Kategorie unterfallen, wohingegen sie nach Schwacke den Gruppen 4 bzw. 7 zuzuordnen sind. Zur Bewertung der Erforderlichkeit des Mietpreises kommt es auf den Fahrzeugwert jedoch entscheidend an, weil der Geschädigte berechtigt ist, ein gleichwertiges oder – zur Vermeidung der Anrechnung ersparter Aufwendungen – ein klassen-niedrigeres Fahrzeug anzumieten.

Mit den umfangreich und nachvollziehbar begründeten Ausführungen hat sich die Beklagte inhaltlich nicht auseinandergesetzt, obwohl ihr dies als branchenkundiger Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ohne weiteres möglich gewesen wäre. Stattdessen hat sie auf die fehlende Eignung der Schwacke-Liste verwiesen und diese mit der „offenen Erhebungsmethode“ begründet, bei welcher unstreitig der Zweck der Befragung gegenüber den befragten Mietwagenunternehmen offengelegt wird. Diese führt nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht dazu, dass die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu verwerfen ist (vgl. nur OLG Köln, Urteil vom 08.11.2011 – 15 U 54/11).

Soweit sich die Beklagtenseite darüber hinaus auf günstigere Internetangebote berufen hat, folgt das Gericht dem ebenfalls nicht. Auch diese erschüttern die Schwacke-Liste nicht. Insofern ist zu berücksichtigen, dass diese den Stand eines erst nach dem Verkehrsunfall recherchierten Angebots wiedergeben. Es kann daher aus den vorliegend eingereichten Angeboten nicht gefolgert werden, dass diese den Geschädigten am Anmiettag gleichermaßen zur Verfügung gestanden hätten. Es ist dabei auch zu beachten, dass der Kunde nicht den günstigsten Preis, sondern einen angemessenen Mietpreis wählen muss (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 01.03.2012 – 4 S 97/11).

Die aufgezeigten Mängel der Erhebungsmethode des Fraunhofer-Mietpreisspiegels führen daher im vorliegenden Fall dazu, dass für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten allein das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel 2021 in den Fällen 1 und 2, 2023 in den Fällen 3 und 4) als Schätzgrundlage verbleibt. Bei der Berechnung dieses arithmetischen Mittels ist maßgeblicher Postleitzahlenbezirk derjenige des Anmietorts, also der Postleitzahlbezirk des Vermieters (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 – 15 U 212/12), hier „533“. Ferner ist nach den überzeugenden Vorgaben der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln auszugehen von der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer. Dazu wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerten entnommen und daraus ein 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (vgl. OLG Köln a. a. O.).

2. Der Grundmietzins erhöht sich um einen Aufschlag von 20 % für unfallbedingte Mehrleistungen. Ein Aufschlag auf den Normaltarif ist im Unfallersatztarif-Geschäft schon deshalb gerechtfertigt, weil hiermit für den Mietwagenunternehmer, der regelmäßig in Vorleistung tritt und sein Fahrzeugangebot in diesem Marktsegment ausgesprochen flexibel gestalten muss, gegenüber dem Normaltarif ein höherer Risiko- und Kostenaufwand verbunden ist (so überzeugend z.B. LG Bonn, Urteil vom 22.12.2023 – 1 O 324/23). So liegt der Fall auch hier: Nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin in der Replik, welchen die Beklagte nicht mehr bestritten hat (§ 138 Abs. 3

ZPO), wurden der Mietzins und die Umsatzsteuer jeweils vorfinanziert. Die Fahrzeuge wurden den Geschädigten zudem jeweils ohne Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, da sie über keine Kreditkarte verfügten. Auch war die Dauer der Anmietung bei Vertragsschluss jeweils nicht bekannt und das Mietende damit offen. Der geltend gemachte Aufschlag von 20% bildet dieses Risiko aus Sicht der Kammer in angemessener aber auch ausreichender Weise ab.

3. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der einzelnen Nebenkostenpositionen gilt Folgendes:

Die Kosten für eine Haftungsreduzierung sind erstattungsfähig, unabhängig davon, ob für den bei dem Unfall beschädigten Pkw eine Vollkaskoversicherung bestand (BGH, Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 74/04). Der Geschädigte hat ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer möglichen Beschädigung des Mietwagens nicht selber aufkommen zu müssen (siehe z. B. LG Bonn, Beschluss vom 09.01.2012 – Az. 8 S 255/11).

Nebenkosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sind als erstattungsfähig anzusehen, wenn diese angefallen sind und in Rechnung gestellt wurden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen der Fahrzeuge angewiesen war (OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013 – 15 U 9/12).

Kosten für Winterreifen sind nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln, welcher sich die Kammer anschließt, bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig. Da sie nicht zur Erstausrüstung eines Fahrzeugs gehören, handelt es sich um Zusatzkosten des Vermieters, die in zulässiger Weise an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Auch die Schwacke-Liste weist Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausrüstung aus. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist dabei aber stets, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (OLG Köln a. a. O.).

Auch gesonderte Kosten für Navigationsgeräte sind ersatzfähig, soweit die unfallbeschädigten Fahrzeuge ebenfalls entsprechend ausgestattet sind (OLG Köln, a. a. O.).

Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer hat der Schädiger grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es zum einen nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzten. Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war (OLG Köln, a. a. O.).

4. Die Klägerin muss sich entgegen der Ansicht der Beklagten keine ersparten Aufwendungen in Höhe von 10 % abziehen lassen. Denn solche sind dann nicht abzuziehen, wenn der jeweilige Geschädigte ein Fahrzeug angemietet hat, das eine Fahrzeugklasse niedriger einzustufen ist als das verunfallte Fahrzeug. Hier ist es zwischen den Parteien unstreitig jeweils zur Anmietung eines klassentiefere(n) Fahrzeugs gekommen. Die Beklagte hat ihr pauschales Bestreiten hinsichtlich der Anmietung eines klassentiefere(n) Fahrzeugs nicht weiter aufrechterhalten, nachdem die Klägerin in der Replik substantiiert dazu vorgetragen hat, welcher Klasse jeweils das abgerechnete Mietfahrzeug angehört (§ 138 Abs. 3 ZPO).

5. Für die einzelnen Anmietungsfälle ergibt sich damit Folgendes:

- a. In Fall 1 ergibt sich nach den dargestellten Grundsätzen für den Anmietzeitraum von drei Tagen eine 3-Tagespauschale in Höhe von 280,97 EUR zzgl. eines pauschalen Aufschlags von 56,19 EUR.

Der in Rechnung gestellte Zuschlag für die Vollkaskoversicherung ist nach den oben dargestellten Grundsätzen bis zu einer Höhe von 61,53 EUR erstattungsfähig. Darüber hinaus sind die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 61,12 EUR erstattungsfähig. Der Zeuge XXX hat glaubhaft bekundet, dass das Mietfahrzeug der Mieterin in die Reparaturwerkstatt VW-Autohaus in Sankt-Augustin Hangelar gebracht und dort auch wieder abgeholt wurde. Auch ergibt sich aus dem Mietvertrag, dass das gemietete Ersatzfahrzeug in Sankt Augustin zugestellt und abgeholt wurde. Anzeichen, die gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage sprechen, bzw. Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angabe sind nicht ersichtlich.

Die in Rechnung gestellten Kosten für Winterreifen sind bis zu einer Höhe von 33,03 EUR ebenfalls erstattungsfähig. Die Anmietung des Fahrzeugs erfolgte im Oktober. Die Geschädigte durfte die Anmietung mit Winterreifen daher i.S.v. § 249 BGB für erforderlich halten. Zudem steht aufgrund der Vernehmung des Zeugen XXX fest, dass das angemietete Fahrzeug während der Mietdauer tatsächlich mit Winterreifen ausgestattet war. Der Zeuge hat bekundet, dass sämtliche Fahrzeuge der Klägerin basierend auf der Empfehlung des ADAC von Oktober bis Ostern mit Winterreifen ausgestattet sind.

Schließlich sind auch die in Rechnung gestellten Zusatzkosten für ein Navigationsgerät bis zu einer Höhe von 27,81 EUR erstattungsfähig. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet war. Ihr ursprüngliches pauschales Bestreiten der Ausstattung der Unfallfahrzeuge mit einem Navigationsgerät hat die Beklagte nach dem Hinweis der Klägerin auf die ihr vorliegenden Schadensregulierungsunterlagen, aus denen sich sämtliche Ausstattungsmerkmale des beschädigten Fahrzeugs ergeben, nicht weiter aufrechterhalten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Insgesamt ist damit ein Betrag von bis zu 520,65 EUR erstattungsfähig. Die Klägerin kann daher den in Anmietungsfall 1 abgerechneten Betrag in Höhe von 472,08 EUR abzüglich des bereits gezahlten Betrags in Höhe von 315,09 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen.

- b. In Fall 2 ergeben sich nach dem oben gesagten für den Anmietzeitraum von zwei Tagen zwei 1-Tagespauschalen in Höhe von insgesamt 248,06 EUR. Dieser Betrag erhöht sich um einen pauschalen Aufschlag 20 %, mithin 49,61 EUR.

Der Zuschlag für die Vollkaskoversicherung ist bis zu einer Höhe von 41,94 EUR erstattungsfähig. Darüber hinaus sind die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 61,12 EUR, die Kosten für die Winterreifen bis zu einer Höhe von 22,02 EUR und die Kosten für ein Navigationsgerät bis zu einer Höhe von 18,54 EUR erstattungsfähig. Der Zeuge XXX hat glaubhaft bekundet, dass dem Mieter das Mietfahrzeug zum Autohaus Fleischhauer in Bonn gebracht und nach erfolgter Reparatur dort auch wieder abgeholt wurde. Auch aus dem Mietvertrag ergibt sich, dass die Zustellung und Abholung in Bonn erfolgte. Da die Anmietung des Fahrzeugs im November erfolgte, durfte der Geschädigte auch die Anmietung mit Winterreifen für erforderlich halten. Zudem steht aufgrund der Vernehmung des Zeugen XXX fest, dass das in Fall 2 angemietete Fahrzeug während der Mietdauer tatsächlich mit Winterreifen ausgestattet war. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet war (s. o.). Die geltend gemachten Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von 22,82 EUR sind ebenfalls ersatzfähig. Hier steht aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen XXX fest, dass in Fall 2 als weitere Mieterin die Ehefrau des Geschädigten in den Mietvertrag aufgenommen wurde.

Insgesamt ist damit ein Betrag von bis zu 464,11 EUR erstattungsfähig. Die Klägerin kann daher den in Anmietungsfall 2 abgerechneten Betrag in Höhe von 380,64 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen, wobei der bereits gezahlte Betrag in Höhe von 285,47 EUR in Abzug zu bringen ist.

- c. In Fall 3 ergeben sich nach dem oben gesagten für den Anmietzeitraum von fünf Tagen eine 3-Tagespauschale und zwei 1-Tagespauschalen in Höhe von insgesamt 500,60 EUR. Dieser Betrag erhöht sich um einen pauschalen Aufschlag 20 %, mithin 100,12 EUR.

Der Zuschlag für die Vollkaskoversicherung ist nach den oben dargestellten Grundsätzen bis zu einer Höhe von 101,10 EUR erstattungsfähig und die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 60,28 EUR. Der Zeuge XXX hat glaubhaft bekundet, dass dem Mieter das Fahrzeug zur Reparaturwerkstatt Autohaus XXX gebracht wurde und dass es nach erfolgter Reparatur dort auch wieder abgeholt wurde. Auch aus dem Mietvertrag ergibt sich, dass die Zustellung und Abholung in Troisdorf erfolgte.

Insgesamt ist damit ein Betrag von bis zu 762,10 EUR erstattungsfähig. Die Klägerin kann daher den in Anmietungsfall 3 abgerechneten Betrag in Höhe von 538,75 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen, wobei der bereits gezahlte Betrag in Höhe von 468,92 EUR in Abzug zu bringen ist.

- d. In Fall 4 ergeben sich für den Anmietzeitraum von 78 Tagen 11 Wochenpauschalen und eine 1-Tagespauschale in Höhe von insgesamt 5.870,31 EUR zzgl. eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 %, also 1.174,06 EUR.

Das ursprünglich in der Klageerwidern formuliert pauschale Bestreiten der Erforderlichkeit der Anmietdauer von 78 Tagen hat die Beklagte nicht weiter aufrechterhalten, nachdem die Klägerin in der Reply darauf hingewiesen hat, dass sie aus der Schadensregulierung über sämtliche Unterlagen, konkret das Schadensgutachten und die Reparaturrechnung des Autohauses Raiffeisen, verfügt (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Der Zuschlag für die Vollkaskoversicherung ist bis zu einer Höhe von 1.478,10 EUR erstattungsfähig. Darüber hinaus sind die Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 60,28 EUR, die Kosten für ein Navigationsgerät bis zu einer Höhe von 797,16 EUR und die Kosten für einen Zusatzfahrer bis zu einer Höhe von 943,02 EUR erstattungsfähig. Der Zeuge XXX hat glaubhaft bekundet, dass der Mieterin das Fahrzeug zur Reparaturwerkstatt Autohaus Raiffeisen in Euskirchen gebracht wurde und dass es nach erfolgter Reparatur dort auch wieder abgeholt wurde. Auch aus dem Mietvertrag ergibt sich, dass die Zustellung und Abholung in Euskirchen erfolgte. Auch steht aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen XXX fest, dass als weiterer Mieter der im selben Haushalt wie die Geschädigte lebende Lebensgefährtin der Geschädigten in den Mietvertrag aufgenommen wurde. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet war (s. o.).

Insgesamt ist damit ein Betrag von bis zu 10.322,93 EUR erstattungsfähig. Die Klägerin kann daher den in Anmietungsfall 4 abgerechneten Betrag in Höhe von 7.297,22 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen.

II. Die Klägerin kann die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 901,92 EUR gemäß §§ 280 Abs.1 ,3, 286 Abs. 1 BGB verlangen. Die Zinsen sind wie aus dem Tenor ersichtlich gemäß §§ 286, 288, 291 BGB erstattungsfähig.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 709 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 7.619,21 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Am Landgericht Bonn setzt sich die Überzeugung weiter durch, dass die vom Fraunhofer-Institut und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherer ausgedachte Methode der Erhebung von Internetpreisen nicht zu Ergebnissen führt, die bei Gericht verwendbar sind. Das Gericht hat erstinstanzlich den Gesamtbetrag restlicher Mietwagenkosten zugesprochen und dazu allein die Werte der Schwacke-Liste angewendet. Die Verwendbarkeit der Fraunhofer-Liste wurde wegen methodischer Mängel, die die Beklagte nicht entkräften konnte, abgelehnt. Der Kläger hat

– aus abgetretenem Recht vorgehend – deutlich machen können, dass einerseits die Internetwerte keine nachvollziehbare Zuordnung zu einer konkreten Mietwagenklasse ermöglichen. Andererseits wurde aus dem Klägervortrag deutlich, dass die sich daraus ergebenden Abweichungen der Fraunhofer-Werte von realen Internetpreisen ganz erheblich sind. So liegen nun bereits mehrere neuere Urteile verschiedener Kammern dieses Gerichtes vor, in denen es sich vom Mischmodell Fracke abgewendet hat. Leider konnte keine Klärung am OLG Köln herbeigeführt werden, da die Beklagte das Urteil nicht zur Überprüfung in die Berufungsinstanz geben wollte.

## Normaltarif mit Schwacke bestimmbar

1. Im Streit um restliche von Schädiger zu ersetzende Mietwagenkosten für Ersatzmobilität kann sich der Kläger auf die Werte der Schwacke-Liste berufen.
2. Es wird die Auffassung der Klägerin bestätigt, dass die Fraunhofer-Liste zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet ist.
3. Die Dauer der Ersatzanmietung ist schadenrechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn die Beklagte unsubstantiiert auf die Möglichkeit einer Notreparatur zur Weiternutzung des Geschädigtenfahrzeugs bis zum Reparaturbeginn hinweist.
4. Auf den Grundpreis des Normaltarifs ist ein pauschaler Aufschlag zuzusprechen.
5. Die Kosten der Nebenleistungen für Winterreifen und Navigationsgerät sind vom Haftpflichtversicherer des Schädigers zu ersetzen.
6. Die Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes kann der Kläger ebenso erwarten.

*Landgericht Köln, Urteil vom 13.11.2024, Az. 16 O 163/24*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin, gegen XXX Beklagte, hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Köln aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16.10.2024 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.615,31 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 356,40 Euro seit dem 10.06.2022 und aus 5.878,30 Euro vom 02.04.2024 bis zum 21.06.2024 und aus 1.258,91 Euro seit dem 22.06.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 603,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht restliche Ansprüche auf Erstattung

der Mietwagenkosten in zwei Fällen geltend.

Die Fahrzeuge der Unfallgegner waren zum Zeitpunkt des Unfalls jeweils bei der Beklagten haftpflichtversichert. Beide Unfälle ereigneten sich im Gerichtsbezirk des erkennenden Gerichts. Die Alleinhaftung der Versicherungsnehmer der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Im ersten Schadensfall XXX, Verkehrsunfall vom 29.04.2022, macht die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 1.520,56 Euro für den Anmietzeitraum 30.04.2022 bis 13.05.2022 geltend, auf den die Beklagte 1.164,16 Euro regulierte. Der Differenzbetrag in Höhe von 356,40 Euro ist Gegenstand der Klage. Die Beklagte wurde insoweit mit Schreiben vom 02.06.2022 unter Fristsetzung bis zum 09.06.2022 gemahnt.

Im zweiten Schadensfall XXX GmbH, Verkehrsunfall vom 21.12.2023, macht die Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 5.878,30 Euro für den Anmietzeitraum 04.01.2024 bis 14.02.2024 geltend, auf den die Beklagte zunächst gar nicht, während des hiesigen Verfahrens aber einen Betrag in Höhe von 4.619,39 Euro regulierte. Die Beklagte wurde insoweit mit Schreiben vom 19.03.2024 unter Fristsetzung bis zum 01.04.2024 gemahnt. Mit der Replikschrift hat die Klägerin den Reparaturablaufplan der Reparaturwerkstatt Autohaus XXX (Bl. 216 GA) vorgelegt.

Hinsichtlich der Berechnung der Mietwagenkosten im Einzelnen wird auf Bl. 22 GA Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Fraunhofer Liste als Schätzgrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten ungeeignet sei, da sie Mängel aufweise. Hingegen könne auf die Schwacke-Liste zur Ermittlung des Normaltarifs zurückgegriffen werden.

Ursprünglich hat die Klägerin mit der der Beklagten am 18.04.2024 zugestellten Klage beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.234,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 356,40 Euro seit dem 10.06.2022 und aus 5.878,30 Euro seit dem 02.04.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 603,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 21.06.2024 hat die Beklagte einen Teilbetrag betreffend den 2. Schadensfall in Höhe von 4.619,39 Euro anerkannt, nachdem sie diesen beglichen hat. Insoweit hat die Kammer am 24.06.2024 Teil-Anerkenntnisurteil erlassen (Bl. 242 GA).

Die Klägerin beantragt nunmehr, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.615,31 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 356,40 Euro seit dem 10.06.2022 und aus 5.878,30 Euro seit dem 02.04.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 603,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, im Schadensfall 2 hätte durch eine frühzeitige Vermessung und Reifenwechsels die Verkehrssicherheit und Fahrfähigkeit wieder hergestellt werden können. Obwohl sich die Reparaturdauer laut Gutachten auf 4-5 Tage belaufen sollte, sei der Mietwagen dann für 42 Tage genutzt worden. Einen Grund zur Klageerhebung habe sie nicht gegeben, da ihr bis zur Klageerhebung nicht alle entscheidungserheblichen Informationen zur Verfügung gestanden hätten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist- mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung - begründet.

I.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht der Geschädigten (§ 398 BGB) ein restlicher Schadenersatzanspruch in tenorierter Höhe gemäß § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG zu.

Aus dem ersten Schadenfall steht der Klägerin ein restlicher Schadenersatzanspruch in Höhe von 356,40 Euro und aus dem zweiten Schadenfall ein solcher in Höhe von 1.258,91 Euro zu. Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind gemäß §§ 249 ff. BGB ersatzfähig.

Der Geschädigte kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu

einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07).

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter muss für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Falle nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung - ermitteln (vgl. Senatsurteile vom 12. Juni 2007 - VI ZR 161/06 - aaO, 1144 f.; vom 26. Juni 2007 - VI ZR 163/06 - aaO, jeweils m.w.N.).

Die Kammer hält unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung die von der Klägerin zur Schadensberechnung herangezogene Schwacke-Liste für eine ohne weiteres für eine Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO geeignete Schätzgrundlage. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Klägerin ihre Schadensforderung aus abgetretenem Recht auf dieser Basis ermittelt. Insoweit sind auch Kosten für ein Navigationsgerät, Winterreifen sowie ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif ersatzfähig.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Hinsichtlich des anerkannten Betrages endet der Zinslauf indes mit Zahlung.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280, 286 BGB und der diesbezügliche Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Im Umfang des Teil-Anerkenntnisses waren die Kosten nicht der Klägerin gemäß § 93 ZPO aufzuerlegen. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, fallen gemäß § 93 ZPO dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. Die Klägerin hatte die Klageforderung durch Vorlage der Reparaturrechnung, aus der sich die Reparaturdauer ergab, bereits vor Klageerhebung schlüssig dargelegt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert:

bis zum 21.06.2024:	6.234,70 Euro
seit dem 22.06.2024:	1.615,31 Euro

## Bedeutung für die Praxis

Im Gerichtsbezirk Köln wird seit längerem mit dem Mischmodell aus den Werten der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste geschätzt. Doch die Argumente gegen die Anwendbarkeit der Fraunhofer-Liste liegen auf der Hand und können das Gericht überzeugen. Das Gericht wendet zur Schätzung der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten die Werte der Schwacke-Liste an. Ein BAV-Gutachten und eigene Internet-Screenshots des Klägers sowie die ausführliche Darlegung der Mietwagenklassen-Problematik der Fraunhofer-Methode sind die Basis dafür.

Für die Schätzung der Erstattungsfähigkeit der abgerechneten Kosten ist kalkulatorisch ein Aufschlag auf den Grundpreis aus der Liste gerechtfertigt, weil im konkreten Fall unfallbedingte Mehrleistungen erforderlich gewesen sind, um den Mieter nach dem Unfall mobil zu halten (BGH: „erforderlicher“ Unfallersatztarif).

## Mietwagenrisiko auch in Bezug auf die Höhe der Mietwagenkosten beim Schädiger

1. Argumentiert der Versicherer des Unfallgegners zur Wertminderung mit einer unsubstantiierten Stellungnahme einer Sachverständigenorganisation und ist daher eine weitere konkrete Stellungnahme des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen erforderlich, hat der Versicherer auch die zusätzlichen Kosten einer ergänzenden Stellungnahme zu tragen.
2. Die grundlegende Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Unfall ist anerkannt.
3. Das Direktvermittlungsschreiben der Beklagten verpflichtet den Geschädigten mangels eines konkreten Angebotes nicht auf den dort genannten Mietwagenpreis.
4. Ohne ein für den Geschädigten erkennbares Missverhältnis des vereinbarten Preises zum Marktüblichen ist er nicht zu einer Marktforschung verpflichtet.
5. Der Kläger kann sich im Streit um die im konkreten Fall angemessene Höhe der Mietwagenkosten auf das Mietwagenrisiko berufen, da er vom Schädigerversicherer Zahlung an den Autovermieter verlangt und Ansprüche aus einer ggf. in den Augen des Versicherers bestehenden Überzahlung an ihn abtritt.
6. Selbst wenn sich in einer Rückschau ergibt, dass der vereinbarte Preis oberhalb einer anerkannten Schätzgrundlage lag, liegt das Mietwagenrisiko beim Schädiger, solange für den Geschädigten zum Zeitpunkt der Anmietung kein Anlass zur Suche nach einem günstigeren Angebot bestand.

*Amtsgericht Siegen, Urteil vom 21.03.2025, Az. 14 C 1584/24*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Kläger, gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Siegen im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 21.03.2025 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

- I.
  1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine weitere merkantile Wertminderung in Höhe von XXX € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem XXX zu zahlen.
  2. Die Beklagte wird verurteilt, XXX € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem XXX an das Sachverständigenbüro XXX zur Kontonummer-XXX zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen das Sachverständigenbüro XXX aus der oben genannten Rechnung.
  3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger XXX € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem XXX an die XXX Kontonummer zur Rechnungsnummer XXX zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen die XXX aus der oben genannten Rechnung.

II.  
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III.  
Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO entscheiden, nachdem der Streitwert unter 600,00 € liegt und keine der Parteien einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Auf diese Möglichkeit hat das Gericht im Beschluss vom 02.12.2024 hingewiesen.

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt es grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I.
  1. Anspruch auf weitere merkantile Wertminderung in Höhe von 250,00 €

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung weiterer merkantiler Wertminderung in Höhe von XXX €.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Gestritten wird u.a. über die Höhe der merkantilen Wertminderung, die das Gericht vorliegend mit 600,00 € bemisst (§ 287 ZPO).

Zur Höhe der merkantilen Wertminderung hat der Kläger ein ergänzendes Gutachten vom XXX des Sachverständigenbüros XXX vorgelegt. Dieses beinhaltet eine systematische Berechnung und nachvollziehbare und methodisch fundierte Darlegung der merkantilen Wertminderung. Die Einschätzung des Sachverständigen beruht auf einer vorherigen konkreten Begutachtung des Fahrzeugs sowie auf einer nachvollziehbaren Herleitung unter Berücksichtigung gängiger und in der gerichtlichen Praxis akzeptierter Berechnungsmethoden der merkantilen Wertminderung. Es sind mehrere anerkannte Berechnungsmethoden herangezogen und die jeweiligen Werte transparent ausgewiesen worden, die wertbildenden Faktoren sind konkret bezeichnet worden und es ist detailliert und schlüssig das arithmetische Mittel gebildet worden.

Demgegenüber beschränkt sich der Vortrag der Beklagten auf die Vorlage einer Stellungnahme der XXX, in der pauschal eine Wertminderung von XXX € angemessen bezeichnet wird, ohne dass dort eine eigene Begutachtung des Fahrzeugs oder eine konkrete Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Sachverständigen XXX erfolgt wäre. Das Gericht sieht daher keine ausreichende Grundlage, die klägerseitig detailliert belegte Wertminderung von XXX € zu beanstanden. Die Beklagte hat lediglich XXX € gezahlt; ein weiterer Betrag in Höhe von XXX € ist daher noch offen.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

2. Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen (89,25 €)

Der Kläger hat ferner Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros XXX in Höhe von XXX € gemäß § 249 Abs. 2 BGB.

Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich. Die Beklagte hatte die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung nicht vollständig ausgeglichen und zur Begründung pauschal auf eine andere Einschätzung verwiesen. Es war sachgerecht, zur weiteren Durchsetzung des Anspruchs eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen, um die methodischen Grundlagen der Berechnung der Wertminderung noch einmal näher darzulegen. Dies ist erfolgt; der Sachverständige hat dabei verschiedene anerkannte Berechnungsmethoden gegenübergestellt und dargetan, welche wertbildenden Faktoren er zugrunde legt.

Der Zahlungsanspruch ist - wie bereits klägerseits beantragt - Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Rückforderungsansprüche des Klägers gegen das Sachverständigenbüro XXX zu erfüllen (§ 255 BGB analog).

Der Zinsanspruch folgt insoweit wiederum aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

### 3. Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 204,13 Euro

Der Kläger hat außerdem einen Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 204,13 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Unfall ist anerkannt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass dem Kläger ein Schaden in Form der Mietwagenkosten entstanden ist. Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten vorgerichtlich einen Betrag von 345,00 € gezahlt. Die restlichen 204,13 € sind streitig.

#### a) Aktivlegitimation

Soweit die Beklagte die Aktivlegitimation des Klägers mit dem Hinweis bestreitet, die ursprüngliche Rechnung sei auf die Ehefrau des Klägers ausgestellt worden, steht dem die klägerseits vorgelegte Rechnung vom XXX entgegen, aus der sich eindeutig ergibt; dass der Kläger nunmehr selbst als Rechnungsempfänger ausgewiesen ist. Dass sich diese Rechnung auf das hier streitgegenständliche Unfallereignis bezieht, ist dem Inhalt der Rechnung und den dort genannten Daten hinreichend zu entnehmen. Damit ist der Kläger jedenfalls materiell Verpflichteter hinsichtlich der streitgegenständlichen Mietwagenkosten und damit auch aktivlegitimiert.

Anhaltspunkte dafür, dass trotz der nunmehr vorliegenden auf ihn lautenden Rechnung ausschließlich seine Ehefrau zur Zahlung verpflichtet sein soll, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn die ursprüngliche Rechnung zunächst auf die Ehefrau des Klägers ausgestellt worden sein sollte, steht dem die zeitlich später erstellte, auf den Kläger lautende Rechnung gegenüber, die erkennbar die ursprüngliche Rechnung korrigiert. Es ist üblich und plausibel, dass bei fehlerhafter Adressierung zunächst ausgestellte Rechnungen storniert und durch berichtigte Nachfolgebelege ersetzt werden.

Es kann daher letztlich dahinstehen; ob es zutrifft, dass die Ehefrau des Klägers das Fahrzeug abholt und deswegen zunächst als Rechnungsempfängerin benannt worden ist, ebenso wie es sich mit der ursprünglichen Rechnungstornierung und Neuanlage im Einzelnen gestaltet hat.

#### b) Höhe der Mietwagenkosten

Auch der Höhe nach sind die geltend gemachten Mietwagenkosten nicht zu beanstanden.

Zwar beruft sich die Beklagte auf ein allgemeines Informationsschreiben vom 15.04.2021 in dem der Kläger auf mögliche günstigere Tarife hingewiesen worden sei und darauf, dass Vermieter bei KFZ Unfällen häufig wesentlich teurere Tarife hätten. Dieses Schreiben stellt kein konkretes Angebot dar und vermag allein auch keine Pflicht zur eigenständigen Marktanalyse zu begründen.

Es kommen für die hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten die Grundsätze des Werkstatttrisikos entsprechend zur Anwendung, da der Kläger Zahlung an die Mietwagenfirma verlangt. Maßstab ist dann vorliegend, ob sich dem Geschädigten der Preis als deutlich überhöht aufdrängen musste. Solange kein erkennbares Missverhältnis zum marktüblichen Tarif besteht, sind auch Unfallersatztarife erstattungsfähig, ohne dass der Geschädigte vorab eine Marktrecherche durchzuführen. Selbst wenn im Nachhinein Schwacke- oder Fraunhofer Vergleiche geringere Kosten ergäben, entfällt das Werkstatttrisiko nicht, wenn für den Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung kein Anlass zur Preisprüfung bestand. Das gilt auch bei einer Anmietung nicht im unmittelbaren Anschluss an den Unfall, sondern - wie hier - zwei Wochen nach dem Unfall.

Eine erkennbare Überhöhung des Tarifs ist vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr liegt der abgerechnete Tarif sogar in dem Bereich, der ausweislich der immerhin marktgängigen Schwacke-Tabelle für ein Fahrzeug für den fraglichen Bereich incl. Nebenkosten im Durchschnitt anfallen würde.

Soweit die Beklagte argumentiert, dass andere Mietwagenfirmen in einem Umkreis von 13 bis 15 Kilometern erreichbar gewesen seien, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Dies gilt noch ungeachtet der Frage, welche Tarife hier gegolten hätten. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Umkreis von etwa 25-30 Kilometern in ländlichen Regionen durchaus noch zumutbar sein kann (vgl. etwa OLG Hamm, Urteil vom 18.02.2013 - I-6 U 186/12). Eine Verpflichtung des Geschädigten, über diese Entfernungen Angebote einzuholen, besteht jedoch nicht per se, wenn - wie hier - eine nahegelegene Anmietung am Reparaturort erfolgt und keine Indizien für überhöhte Preise vorliegen.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung in Höhe von XXX € an die Mietwagenfirma Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Erstattungsansprüche des Klägers gegenüber dieser (§ 256 BGB analog). Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

#### II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

#### III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf XXX € festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Zur Thematik des Mietwagenrisikos siehe der Beitrag „Höhe der Mietwagenkosten und das Mietwagenrisiko“ auf Seite 1 ff in dieser Ausgabe. Das Amtsgericht Siegen sieht bei einem Preis unterhalb der Schwacke-Liste keine Erkundigungspflicht für den Geschädigten nach günstigeren Alternativen. Beruft sich der Geschädigte darauf, dass das Mietwagenrisiko beim Schädiger liege, besteht für den Versicherer des Schädigers die Möglichkeit, in seinen Augen zu viel gezahlte Mietwagenkosten vom Autovermieter zurückzufordern. Das Gericht bestätigt also die Auffassung, dass sich Geschädigte auf das Mietwagenrisiko berufen können, wenn

- sie vom Versicherer Zahlung an den Vermieter verlangen,
- sie eventuelle Rückforderungsansprüche wegen zu hoher Mietwagenkosten an den Versicherer abtreten und wenn
- ihnen nicht vorzuwerfen ist, dass sie wegen mehrfach überhöhter Preise hätten wissen müssen, dass der Versicherer das nicht zahlen muss.

Wenn ihm von daher kein Auswahlverschulden vorzuwerfen ist, hat der Schädiger den Schadenersatzbetrag ohne eine detaillierte Listendiskussion zu erstatten und kann sich später zurückholen, was er vermeintlich zu viel gezahlt haben will.

Im Ergebnis wird mit dieser Auffassung mit der Rechtsfigur des „Mietwagenrisikos“ der Streit um die Listen heruntergefahren und der Geschädigte aus dem Streit herausgehalten. Es liegt dann am Versicherer des Schädiger,

im Regress gegen den Autovermieter genau darzulegen, welcher Teil des gezahlten Schadenersatzes unberechtigt sein soll und warum.

Für Anwälte von Geschädigten erscheint es auf dieser Basis erheblich einfacher, in Schadenersatzprozessen auch die Erstattung der vollständigen Mietwagenkosten durchzusetzen und das Thema nicht – wie bisher oft anzutreffen – aufgrund der Komplexität und des Aufwands in der anwaltlichen Praxis zu vernachlässigen.

## Rechtsprechung

### Mietwagenrisiko kann auch zur Frage der Höhe angemessener Mietwagenkosten beim Schädiger liegen

1. Dem Geschädigten kann kein Vorwurf der Verletzung der Schadenminderungspflicht oder eines Auswahlverschuldens einer falschen Werkstatt gemacht werden. Die verlängerte Mietwagendauer wegen Reparaturverzögerung hat er nicht zu vertreten, denn das Werkstattrisiko und in der Folge das Mietwagenrisiko liegen beim Schädiger.
2. Für Geschädigte besteht keine allgemeingültige Pflicht zur Preiserkundigung bei alternativen Anbietern.
3. Da dem Geschädigten auch in Bezug auf die Höhe der Mietwagenrechnung kein Auswahlverschulden des Mietwagenanbieters vorzuhalten ist, kann die Detailfrage der Angemessenheit der Höhe der Mietwagenkosten offenbleiben.
4. Der Vorwurf der Beklagten, der Mietwagenpreis für einen Werkstattersatzwagen sei zu hoch gewesen, geht ins Leere.
5. Bei klassengleicher Anmietung ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 Prozent vorzunehmen.

*Amtsgericht Kerpen, Urteil vom 18.02.2025, Az. 102 C 79/24*

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin, gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Kerpen auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2025 durch den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 879,65 EUR (in Worten: achthundertneunundsiebzig Euro und fünfundsechzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.07.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die XXX 59,50 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 85 % und die Klägerin zu 15 %.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110 % der vollstreckbaren Forderung abwenden, wenn die andere Partei nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Am 14.02.2023 kam es in Frechen zu einem Verkehrsunfall, an dem ein Fahrzeug der Klägerin und ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes beteiligt waren. Der Unfall wurde allein durch den Betrieb des bei der Be-

klagten haftpflichtversicherte Fahrzeug verursacht. Der von der Klägerin beauftragte Schadensachverständige ermittelte eine Reparaturdauer von sechs bis sieben Werktagen und ordnete das Fahrzeug in der Mietwagengruppe 7 ein. Nachdem die Beklagte nur eine Eingruppierung in die Mietwagengruppe 6 akzeptierte, ließ die Klägerin eine Eingruppierung durch einen weiteren Sachverständigen vornehmen, für die ihr 59,50 € berechnet wurden.

Die Klägerin ließ den Unfallschaden in einer markengebundenen Werkstatt in der Zeit vom 15.02.2023 bis 01.03.2023 reparieren. Sie nahm in der Zeit einen Mietwagen in Anspruch, für den ihr 1.917,20 € berechnet wurden. Von den von der Klägerin gezahlten Mietwagenkosten erstattete die Beklagte 875,84 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihr die weiteren Mietwagenkosten sowie die Kosten der erneuten Befassung eines Sachverständigen ersetzen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.041,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.07.2024 zu zahlen, an XXX 59,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Beklagte habe eine Schadenminderungspflicht verletzt, weil sie keine Werkstatt ausgewählt habe, die die Reparatur in sechs bis

sieben Werktagen erledigt hätte. Zudem müsse sich die Klägerin ersparte eigene Aufwendungen anrechnen lassen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat aus §§ 7 StVG, 115 VVG gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 879,65 € sowie auf Zahlung von 59,50 € an das von der Klägerin beauftragten Sachverständigenunternehmen.

Ob die Mietwagenkosten in der von der Klägerin gezahlten Höhe erforderlich waren, kann dahinstehen, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs oder der Beauftragung der Reparatur des Fahrzeugs ein Auswahlverschulden zu Lasten der Beklagten vorzuwerfen ist. Bei dem beauftragten Betrieb handelt es sich um eine renommierte markengebundene Werkstatt. Es ist nicht ersichtlich, dass für die Klägerin erkennbar war, dass die Werkstatt länger für die Reparatur benötigen würde, als erforderlich. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass Verzögerungen der Reparatur, die nach dem vorgelegten Ablaufplan möglicherweise wegen der Lieferung benötigter Ersatzteile und der Lackierung entstanden, für die Klägerin vorhersehbar waren. Es hat sich gegebenenfalls ein sogenanntes Werkstattisiko verwirklicht, dass grundsätzlich von dem Schädiger zu tragen ist, wenn dem Geschädigten kein Auswahl- oder Aufsichtsverschulden vorzuwerfen ist. Das sogenannte Werkstattisiko greift auch bezüglich der Höhe der Mietwagenkosten, wenn diese im Vergleich zu marktüblichen Kosten höher gewesen sein sollten. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin ein Auswahlverschulden vorzuwerfen wäre. Die Beklagte hat Tatsachen, aus den sich ergeben würde, dass die Klägerin wissentlich oder für sie ohne Weiteres erkennbar einen höheren als den erforderlichen Preis akzeptierte, nicht dargelegt. In der Kürze der Zeit musste die Klägerin nicht im alleinigen Interesse des Schädigers und seines Versicherers einen eingehenden Preisvergleich vornehmen. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch dahinstehen, ob die Fahrzeugvermieterin der Klägerin gemäß der Ansicht der Beklagten das Fahrzeug nur als „Werkstattwagen“ zu einem niedrigeren Preis vermieten durfte. Es steht der Beklagten frei, sich etwaige Rückzahlungsansprüche der Klägerin abtreten zu lassen und mit der Fahrzeugvermieterin auszuweichen, ob diese nur einen niedrigeren Preis berechnen durfte oder bei der Vermietung Pflichten gegenüber der Klägerin verletzte.

Die Klägerin muss jedoch einen Vorteil aufgrund der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in Form von ersparten Aufwendungen für das eigene Fahrzeug in der Mietzeit ausgleichen. Nach der Rechtsprechung der Berufungskammern des LG Köln sind diese mit 10 % der Anmietkosten ohne Nebenkosten gemäß § 287 ZPO zu schätzen (LG Köln 13 S 343/17, 11 S 104/19), wenn kein klassenniedrigeres Fahrzeug gemietet wird. Die Klägerin mietete einen Audi Q3 S Line 35 TFSI 1.10(150) kW(PS) S-Tronic zum Ersatz ihres Audi Q3 1,4 TFSI S-tronic sport. Bei dem Miet-

fahrzeug handelt es sich nicht um ein klassenniedrigeres. Die Mietwagenkosten betragen ohne Nebenkosten 1.358,94 € netto gleich 1.617,14 € brutto. Die Klägerin muss sich einen Vorteil von 161,71 € anrechnen lassen. Mithin waren  $1.917,20 € - 161,71 € = 1.755,49 €$  zu ersetzen. Die Beklagte zahlte 875,84 €, sodass 879,65 € offen sind.

Die Beklagte hat die Klägerin von den Kosten der erneuten Befassung eines Sachverständigen freizustellen, denn diese sind als Kosten zweckmäßiger Rechtsverfolgung anzusehen, nachdem die Beklagte nur eine Einstufung des Fahrzeugs der Klägerin in die Mietwagengruppe 6 akzeptieren wollte.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 268, 288 BGB. Bezüglich der an den Sachverständigen verlangten Zahlung muss die Beklagte keine Verzinsung vornehmen, denn §§ 288, 291 BGB bestimmen diese nur für Geldschulden. Die von der Beklagten geforderte Zahlung an den Sachverständigen ist eine Handlungsschuld.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Absatz 1, 708 ff. ZPO. Der Streitwert wird auf 1.100,86 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Zur Thematik des Mietwagenrisikos siehe Beitrag „Höhe der Mietwagenkosten und das Mietwagenrisiko“ auf Seite 1 ff in dieser Ausgabe. Das Amtsgericht Kerpen sieht kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschädigten in Bezug auf einen Mietwagen, für den ggf. die korrekte Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug nicht nachgewiesen wurde, und auch nicht für eine längere Mietdauer nach verzögerter Reparatur. Das Werkstattisiko wird dem Schädiger zugeordnet, der sich aus der Vorteilsausgleichsabtretung an die Werkstatt halten kann. Die Angemessenheit der Höhe der Mietwagenkosten müsse vor dem Hintergrund des Mietwagenrisikos nicht geklärt werden, solange auch hier dem Geschädigten kein Auswahlverschulden anzulasten ist. Bereits in mehreren Mietwagenurteilen ging es um die Frage, ob der Geschädigte sich auf das Mietwagenrisiko berufen kann, wenn sich die Mietwagenrückgabe wegen längerer Reparatur verzögerte. Die Gerichte haben den Streit aus dem Verfahren Geschädigter gegen Haftpflichtversicherer herausgehalten, wenn dem Geschädigten kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden zuzuschreiben war. Das ist nur in Ausnahmefällen denkbar, wenn offensichtlich die Reparaturdauer ausfunkt und der Geschädigte sich nicht nach den Ursachen erkundigt und seine durch eine Erkundigung gewonnenen Erkenntnisse eine Beschleunigung hätten bewirken können. Das Amtsgericht Kerpen ging darüber hinaus. Es hatte darüber zu entscheiden, ob dem Geschädigten hätte auffallen müssen, dass ihm – wie der Versicherer meint – ein zu teurer Mietwagen angeboten wurde. Dann hätte er das Fahrzeug – Stichwort Auswahlverschulden – dort nicht anmieten dürfen, sondern sich anderweitig umschauen müssen. Diesen Vorwurf hat das Gericht zurückgewiesen und die Mietwagenkosten bei einem geringfügigen Eigensparnisabzug zugesprochen.

## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: info@bav.de  
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG  
Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maïke Radke  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Derzeit halbjährlich  
ca. 36 Seiten  
Auflage: 500

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

„Ein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) ist entgegen der mit der Berufungsbegründung erhobenen Einwände nicht anzunehmen.

Zutreffend hat das erstinstanzliche Gericht darauf abgestellt, dass die vorliegend gewählte Art des Hinweises auf günstigere Anmietmöglichkeiten den Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechen (...).

In der Klageerwiderung wurde nur vorgetragen, dass eine Vermittlung an die Firma Enterprise mit dem Geschädigten telefonisch besprochen und durch die benannte Zeugin ein Auftrag an die Firma Enterprise versendet worden sei. Dies ist unzureichend. Dass der Geschädigte sich bereits auf die Vermittlung des Fahrzeugs eingelassen haben soll, folgt aus dem erstinstanzlichen Vortrag bereits nicht. Auf (nur) telefonisch unterbreitete und damit für den Geschädigten nicht dokumentierte und beweisbare Vermittlungsangebote musste sich der Geschädigte auch nicht einlassen.

Derartige „Angebote“ sind nicht beweisbar (...). Es ist weiterhin auch erstinstanzlich nicht vorgetragen, dass dem Geschädigten die konkreten Preise, die genaue Verfügbarkeit und die genauen Konditionen ausreichend transparent gemacht worden sind.“

*Landgericht Bonn, Beschluss vom 17.06.2025, Az. 5 S 20/24*

„Die Beklagte behauptet, sie habe der geschädigten Zeugin XXX telefonisch am 23.02.2022 eine Direktvermittlung eines klassengleichen Fahrzeugs für 53,00 € (netto) täglich inklusive aller Nebenkosten sowie Hol- und Bringservice angeboten. (...)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht nicht mit hinreichender Gewissheit davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass die Beklagte der Geschädigten im Telefongespräch vom 23.02.2022 ein derartiges konkretes Mietwagenangebot unterbreitet hat. Die Aussage der Zeugin war unergiebig. Diese hat zwar das behauptete Telefonat mit der Beklagten am 23.02.2022 bestätigt. Sie konnte indes die streitige und entscheidungserhebliche Frage, ob die Beklagte ihr eine Direktvermittlung eines klassengleichen Fahrzeugs für 53,00 € (netto) täglich inklusive aller Nebenkosten sowie Hol- und Bringservice angeboten hat, nicht beantworten. Sie hatte keine konkrete Erinnerung an den Inhalt des Telefonats. (...)

Es ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen, dass der Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich und ihr eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH, Urteil vom 26.04.2015, VI ZR 563/15; LG Köln, Urteil vom 01.08.2017, 11 S 473/15). Dementsprechend ist der Geschädigten entgegen der Behauptung der Beklagten auch kein Verstoß gegen § 254 BGB vorzuwerfen.“

*Amtsgericht Köln, Urteil vom 29.04.2024, Az. 264 C 88/23*

„Dieses Angebot genügt nach Auffassung des Gerichts nicht, weil es sich nicht um ein derart bestimmtes und für die Geschädigten prüffähiges Alternativangebot handelt, an welches sich die Geschädigte halten müsste. Dem Schreiben lässt sich zwar entnehmen, dass ein VW Polo zu einem Tagespreis von 39,00 Euro brutto angemietet werden kann, inklusive aller Kilometer, Winterreifen, Zusatzfahrer und Haftungsreduzierung/Vollkasko mit max. 350 Euro Selbstbeteiligung. Wollte die Beklagte dies wirksam gegen die erhobenen Ansprüche einwenden, so hätte sie den Geschädigten jedoch auch darüber informieren müssen, ob das Ersatzfahrzeug auch mit einer geringeren Selbstbeteiligung erhältlich gewesen wäre und wenn ja, wie hoch die Kosten für eine Reduzierung auf 0,00 Euro Selbstbeteiligung wären. Der Geschädigte hat ausweislich des Mietvertrages eine Selbstbeteiligung von 0,00 Euro vereinbart. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten ist unsubstantiiert und erfolgt offensichtlich ins Blaue hinein.“

*Amtsgericht Köln, Urteil vom 17.05.2024, Az. 276 C 179/23*

„In dem von der Beklagten im Zusammenhang mit dem ersten Schadensfall vorgelegten Schreiben vom 7.12.2024 findet sich lediglich ein Verweis auf die Möglichkeit der Anmietung bei dem Unternehmen Europcar, Enterprise oder Sixt, ohne konkrete Angebote in Bezug auf ein konkretes Fahrzeug in dem tatsächlich genutzten Zeitraum in dem Postleitzahlgebiet des Geschädigten. Eine objektive Vergleichbarkeit ist damit nicht gegeben. Zudem geben die Angebote auch keinen Aufschluss über die tatsächlich zu Grunde liegenden Konditionen und ob die Buchung mit dem jeweils aufgezeigten Preis auch tatsächlich hätte vorgenommen werden können.“

*Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 28.08.2024, Az. 113 C 10/24*

„Der Anspruch der Klägerin ist nicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen ihre Schadenminderungspflicht zu kürzen. Nach dieser Vorschrift hängt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Der Klägerin ist wegen der Schadenshöhe kein Verschulden vorzuwerfen. Die Voraussetzungen einer Kürzung ihres Ersatzanspruchs wegen der Verfügbarkeit eines kostengünstigeren Alternativangebots zur Anmietung eines Wagens, die im Rahmen der Rechtsprechung anerkannt sind, liegen nicht vor. So liegt ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht durch den Geschädigten dann vor, wenn diesem in der konkreten Situation ein günstigere Tarif „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung zugemutet werden konnte. Dies war hier nicht der Fall. Das Schreiben der Beklagten enthält kein hinreichend konkretisiertes Alternativangebot, das die Klägerin ohne weiteres, also ohne weitere Zwischenschritte hätte umsetzen können. Dies hätte ein individualisiertes Angebot erfordert, das die Klägerin nur noch durch eine einfache Zustimmung hätte annehmen können. Bei dem Schreiben der Beklagten handelt es sich vielmehr, wie auch dessen Wortlaut belegt („Rufen Sie uns bitte einfach an, wenn wir uns um die Vermittlung eines Mietwagens kümmern sollen.“) um ein Vermittlungsangebot. Ob im maßgeblichen Zeitraum ein der Mietwagenklasse der Klägerin entsprechendes Fahrzeug zu dem behaupteten Preis tatsächlich sofort zur Verfügung stand und ob ein derartiges Angebot für die Klägerin ebenso leicht umzusetzen gewesen wäre wie die von ihr gewählte Variante, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Es kommt auch nicht

auf die nachträgliche Feststellung an, ob ein solches Angebot zu realisieren gewesen wäre; maßgeblich ist, ob die Klägerin im Zeitpunkt des Angebotszugangs damit rechnen musste, das Angebot sei ohne weiteres zu realisieren. Denn nur in diesem Fall ist der Klägerin ein Verschulden vorzuwerfen. Das Schreiben enthält jedoch keinen individuellen Hinweis hinsichtlich des zu mietenden Fahrzeuges und dessen Eigenschaften. Aus Sicht eines objektiven Empfängers stellt es sich als allgemeines Vermittlungsangebot dar, das noch nicht auf einen konkreten Vertragsschluss konkretisiert ist."

*Amtsgericht Wesel, Urteil vom 09.09.2024, Az. 26 C 19/24*

„Die Beklagte meint ... dem Zedenten sei in einem Telefonat durch die Beklagte ein günstiges klassengleiches Mietfahrzeug zu einem Preis von 75,00 Euro brutto pro Tag angeboten worden und dem Geschädigten zum Zweck der Kontaktaufnahme die Telefonnummer zur Mietwagenfirma angeboten worden.

Das Gericht ermittelt die Höhe angemessener Mietwagenkosten in ständiger Rechtsprechung auf der Grundlage des Eurotax Schwacke Mietpreisspiegels..."

*Amtsgericht Dresden, Urteil vom 21.06.2024, Az. 113 C 355/24*

„Es kann die Beklagte eine weitere Zahlung nur dann verweigern, wenn sie in der konkreten Situation, ein vergleichbares preiswerteres Angebot an den Geschädigten gemacht hätte und der Geschädigte dies unter Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht, § 254 BGB, ausgeschlagen hätte. Entgegen der Ansicht der Beklagten muss sich der Geschädigte und damit die Klägerin jedoch nicht entgegenhalten lassen, dass der Unfallersatztarif überhöht gewesen sei. Denn vorliegend hatte die Beklagte dem Geschädigten konkret kein vergleichbares Angebot im Zeitpunkt der Anmietung gemacht.

Für einen zurechenbaren Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht muss festgestellt werden, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation, ohne weiteres zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter den Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB Abs. 2 Satz 1 BG, obliegenden Schadenminderungspflicht zugemutet werden konnte (...). Damit wird es auch darauf ankommen, ob dieses Angebot in einer Weise erfolgt ist, welche dem Geschädigten ermöglichte, ohne umständliche Prüfungen und Erkundigungen den Mietwagen anzumieten. (...)

Die von der Beklagten dargelegten preiswerteren Angebote der alternativen Mietwagenfirmen lagen zwar der Beklagten vor, nicht aber dem Geschädigten. Es ist eben nicht dargetan oder bewiesen, dass der Zedent in der konkreten Situation diese Anmietmöglichkeiten bei der Firma Enterprise gehabt hätte.

Die Beklagte hätte sich schon die Mühe machen müssen, für den Geschädigten und Zedenten vertragsvorbereitend tätig zu werden, um ihm ein konkretes Fahrzeug als preiswerte Alternative anzubieten. Dies war in der konkreten Situation auch deshalb geboten, weil der Geschädigte ein hochklassiges Ersatzfahrzeug anzumieten berechtigt war (beschädigt war sein Porsche Boxster), welches nicht ohne weiteres verfügbar sein dürfte. Die Beklagte hat auch nicht dargetan, dass sie dazu in der Lage gewesen wäre."

*Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 11.04.2025, Az. 22 C 5/25*

„Der geltend gemachte Schaden war der Höhe nach nicht nach § 254 Abs. 2 BGB zu reduzieren. Der Kläger hat die ihm obliegenden Pflichten zur Schadenminderungspflicht durch die Annahme des tatsächlichen genutzten Mietwagenangebotes nicht verletzt. Diesbezüglich ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Die Beklagte hat jedoch nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass sie dem Kläger ein kostengünstigeres konkretes Angebot unterbreitet habe. Gemessen an den Anforderungen der Rechtsprechung (...) zum Erfordernis eines „konkreten“ Angebots genügt der Vortrag nicht. Das Schreiben vom XX genügt nicht, denn dieses enthält lediglich die Wiedergabe eines Telefonates mit dem Kläger sowie den Hinweis, dass ein Anmietwunsch an die Firma X weitergeleitet worden sei. Nähere Angaben zum tatsächlichen Preis, zur Fahrzeugklasse sowie zu weiteren Modalitäten der Anmietung wurden darin nicht mitgeteilt. Unter Angabe einer Telefonnummer der Firma X obläge es dem Kläger diese notwendigen Vertragsbestandteile mit der Firma X zu besprechen. Dies sind wesentliche Zwischenakte, weswegen das Schreiben vom X gerade kein „ohne Weiteres“ annehmbares Angebot darstellt."

*Amtsgericht Goslar, Urteil vom 25.10.2024, Az. 28 C 61/23*

„Im vorgenannten Schreiben wurde u.a. bei Bedarf ein Mietwagen für die Reparaturdauer angeboten.

Bei dem vorgenannten Schreiben handelt es sich jedoch nicht um ein Vermittlungsangebot, ohne dass feststeht, ob im streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich die genannten Fahrzeuge mit dem genannten Mietpreis zur Verfügung standen.

Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel, ob dem Kläger ohne weiteres ein günstigerer Tarif zur Verfügung gestanden hätte. Völlig unabhängig davon, hat der Kläger auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass damals sein „deutsch nicht gut genug“ gewesen sei, um Telefonate mit Mietwagenfirmen führen zu können."

*Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Urteil vom 10.04.2025, Az. 2 C 1312/24*

„Mit Schreiben vom X informierte die Beklagte die Geschädigte, dass ein klassengleiches Ersatzfahrzeug bei den Autovermietungen Enterprise oder Europcar zum Preis von täglich 38,00 Euro netto inklusive aller Nebenkosten erhältlich sei. (...)

Darauf, dass die Geschädigte im Rahmen ihrer Schadenminderungsobliegenheit auch auf das Mietwagenangebot der Beklagten im Schreiben vom X hätte eingehen müssen, weil es sich um ein ohne Weiteres zugängliches, zumutbares Alternativangebot handelte, kommt es im Ergebnis nicht an, da zwischen den Parteien streitig ist, dass die Beklagte diese günstigeren Konditionen tatsächlich hätte ermöglichen können ..."

*Landgericht Köln, Urteil vom 08.04.2025, Az. 14 O 283/24*

